

16/207

# Tierschutz neu denken!

Entwurf eines neuen Tierschutzgesetzes

## *Impressum*

|                   |   |
|-------------------|---|
| Herausgeberin     | Bündnis 90/Die Grünen<br>Bundestagsfraktion<br>Platz der Republik 1<br>11011 Berlin<br><a href="http://www.gruene-bundestag.de">www.gruene-bundestag.de</a>   |
| Verantwortlich    | Undine Kurth MdB<br>Sprecherin für Natur- und Tierschutz<br>Bündnis 90/Die Grünen<br>Bundestagsfraktion<br>Platz der Republik 1<br>11011 Berlin<br>E-Mail: <a href="mailto:undine.kurth@bundestag.de">undine.kurth@bundestag.de</a> |
| Redaktion         | Dr. Torsten Ehrke   |
| Bezug             | Bündnis 90/Die Grünen<br>Bundestagsfraktion<br>Info-Dienst<br>Platz der Republik 1<br>11011 Berlin<br>Fax: 030 / 227 56566<br>E-Mail: <a href="mailto:versand@gruene-bundestag.de">versand@gruene-bundestag.de</a>                  |
| Schutzgebühr      | € 2,50  |
| Redaktionsschluss | Mai 2009  |

## *Inhalt*

### **Tierschutz neu denken – Entwurf eines neuen Tierschutzgesetzes**

|  |    |
|--|----|
| Vorwort.....                                 | 2  |
| Einleitung.....                              | 4  |
| Entwurf eines neuen Tierschutzgesetzes ..... | 15 |
| Informationen zum Weiterlesen .....          | 91 |



## *Vorwort*

**Renate Künast MdB**

**Fraktionsvorsitzende Bündnis 90/Die Grünen**

Bündnis 90/Die Grünen wissen, welchen hohen Stellenwert der Tierschutzgedanke bei den Bürgerinnen und Bürgern hat. Wir wissen, wie viel für den Schutz der Tiere erreicht werden kann, wenn alle an einem Strang ziehen: im gemeinsamen politischen Handeln, aber auch in unserem persönlichen Alltag.

Dass der Tierschutz im Jahre 2002 endlich als Staatsziel im Grundgesetz verankert wurde, war ein großer Erfolg, für den wir Grüne lange Jahre zusammen mit Tierschutzorganisationen gekämpft haben.

Nun ist es an der Zeit, Konsequenzen aus dem Staatsziel Tierschutz für den gesamten Bereich des Tierschutzrechtes zu ziehen. Vorschläge dazu liefert der in diesem Reader veröffentlichte Entwurf eines neuen Tierschutzgesetzes. Wir müssen die öffentliche und parlamentarische Debatte darüber führen, mit welchen Regelungen wir mehr Tierschutz und vor allem auch einen effektiveren Vollzug sicherstellen können. Denn noch immer gibt es viele Bereiche, in denen dringender Handlungsbedarf besteht.

Da wäre zum Beispiel die betäubungslose Ferkelkastration zu nennen, die noch immer gängige Praxis in deutschen Schweineställen ist. Zirka 20 Millionen Ferkel sind davon jährlich betroffen, obwohl es tierschutzgerechte Alternativen gibt.

Auch den Hühnern geht es nicht besser, noch immer werden über 60 Prozent der Legehennen in Käfigen gehalten. Dabei hatten wir vor ein paar Jahren in harter gemeinsamer Arbeit bereits einen vollständigen Ausstieg aus der Käfighaltung erreicht. Doch durch die Einführung eines „ausgestalteten Käfigs“ unter CSU-Landwirtschaftsminister Seehofer hat die tierquälerische Haltungsform in Käfigen weiterhin Bestand.

Auch die Masttierhaltung widerspricht dem Tierschutzgedanken in mehrfacher Hinsicht. Überdimensionierte Anlagen zur Massentierhaltung belasten Klima, Umwelt, Mensch und Tier. Und an den oft unhaltbaren Zuständen auf Tierbörsen oder für Wildtiere in Zirkussen hat sich nichts geändert.

Wir Grüne fordern seit Jahren ein Verbandsklagerecht für anerkannte Tierschutzorganisationen. In Bremen konnten wir es bereits durchsetzen – jetzt müssen die anderen Bundesländer und der Bund folgen.

Die Große Koalition hat in all diesen Bereichen nichts geliefert. Ihre Bilanz in Sachen Tierschutz ist mehr als enttäuschend.

Die grüne Bundestagsfraktion verfolgt eine aktive Tierschutzpolitik. Wir weisen immer wieder auf Missstände und Verbesserungsbedarf hin und haben zahlreiche parlamentarische Aktivitäten gestartet. Mit diesem Reader wollen wir konkrete rechtliche Änderungen anregen und laden Sie alle ein, sich an dieser Debatte zu beteiligen.

Herzlich, Ihre



## *Einleitung*

**Undine Kurth MdB**

**Sprecherin für Tierschutzpolitik**

**Parlamentarische Geschäftsführerin**

### *Herausforderung Staatsziel Tierschutz*

Der Schutz des Tieres als empfindsames Lebewesen ist in der Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland nach wie vor unzulänglich. Zwar ist am 1. August 2002 die Staatszielbestimmung Tierschutz in Artikel 20 a des Grundgesetzes in Kraft getreten, um – wie es in der amtlichen Begründung heißt – die Verwirklichung eines wirksamen Tierschutzes zu verbessern. Die Bestimmungen des Tierschutzgesetzes stammen jedoch noch zum überwiegenden Teil aus der Zeit vor dieser Verfassungsänderung, aus einer Zeit also, als der Tierschutz noch kein Rechtsgut mit Verfassungsrang war.

Bündnis 90/Die Grünen sind der Auffassung, dass die Aufwertung des Tierschutzes zum Verfassungsgut rechtliche Folgen haben muss. Die Nutzungsansprüche, die unsere Gesellschaft gegenüber Tieren geltend macht, müssen in Übereinstimmung gebracht werden mit den durch das Grundgesetz geschützten Wohlbefindens- und Unversehrtheitsinteressen von Tieren. Das heißt konkret: Den berechtigten Interessen der Menschen darf in Konfliktsituationen nicht von vornherein eine eindeutige Dominanz gegenüber den berechtigten Interessen der Tiere zugesprochen werden.

Vielmehr ist stets nach einer Lösung zu suchen, die einen optimalen Ausgleich der Interessen sicherstellt. Müssen im Einzelfall die Belange des ethischen Tierschutzes hinter menschlichen Nutzungsansprüchen zurücktreten, so ist gleichwohl darauf zu achten, dass sie nicht weiter zurückgedrängt werden, als es zur Verwirklichung der vorrangigen Ansprüche des Menschen zwingend erforderlich ist. Das Bundesverfassungsgericht hat hierzu ausgeführt: „Dabei auftretende Konflikte lassen sich nur lösen, indem ermittelt wird, welche Verfassungsbestimmung für die konkret zu entscheidende Frage das höhere Gewicht hat. Die schwächere Norm darf nur so weit zurückgedrängt werden, wie das logisch und systematisch zwingend erscheint; ihr sachlicher Grundwertgehalt muss in jedem Fall respektiert werden.“<sup>1</sup>

Diese Konsequenz wird durch die Bestimmungen des bisherigen Tierschutzgesetzes oft nicht in ausreichendem Maße verwirklicht. Die Rechtsprechung hat zwar zum Teil versucht, Abhilfe zu schaffen, indem sie die bestehenden Gesetze „verfassungskonform“, d. h. unter Einbeziehung des neuen Artikel 20 a Grundgesetz auf eine möglichst tierschonende Weise ausgelegt hat, um so in der Praxis etwas mehr Tierschutz zu verwirklichen. Die Möglichkeiten, dem Staatsziel Tierschutz durch eine solche verfassungskonforme Auslegung – ohne die notwendigen Gesetzesänderungen – Rechnung zu tragen, sind aber begrenzt.

---

<sup>1</sup> BVerfGE 28, 243, 261.

Der Gesetzgeber darf deshalb – sieben Jahre nach dem Inkrafttreten des Staatsziels Tierschutz – nicht länger untätig bleiben. Er hat die Pflicht, die Ziele des Artikels 20 a im Tierschutzrecht umzusetzen und das Tierschutzgesetz so zu verbessern, dass die Verwirklichung eines wirksamen Tierschutzes im alltäglichen Umgang mit den Tieren tatsächlich erreicht wird.

### *Neuregelungsbedarf im Bereich der sogenannten Nutztiere*

Insbesondere im Bereich der industriellen und landwirtschaftlichen Haltung von Nutztieren besteht heute deutlicher Verbesserungsbedarf.

So werden beispielsweise Kaninchen in Käfigen unter Lebensbedingungen gehalten, die von der ganz überwiegenden Mehrheit der Bevölkerung zu Recht als abstoßend empfunden werden. Zu einem ganz erheblichen Teil steht diesen Tieren noch nicht einmal ein mit festem Boden und Einstreu versehener Ruhebereich zur Verfügung, obwohl das Bundesverfassungsgericht in seinem „Legehennen-Urteil“ von 1999 die Möglichkeit zum artgemäßen ungestörten Ruhen *aller* Tiere als eine besonders wichtige Grundbedingung für eine angemessene verhaltensgerechte Unterbringung im Sinne von § 2 Nummer 1 Tierschutzgesetz bisherige Fassung hervorgehoben hatte. Es hat damit diesem Grundbedürfnis ein besonderes Gewicht verliehen.

Auch Legehennen werden weiterhin in Käfigen gehalten, obwohl als Folge des „Legehennen-Urteils“ durch die Erste Verordnung zur Änderung der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung zunächst die vollständige Abschaffung dieser Haltungsform zum 31. Dezember 2006 beschlossen worden war. Dieser tierschutzrechtliche Fortschritt ist durch die Zweite Änderungsverordnung zugunsten der Einführung neuer, etwas vergrößerter und angereicherter Käfige wieder aufgehoben worden. In diesen neuen Käfigen, die seit 2009 zum Einsatz kommen sollen, sind weiterhin zahlreiche Grundbedürfnisse der Tiere unterdrückt oder zumindest erheblich zurückgedrängt. Eine artgemäße Bewegung, wie sie § 2 Nummer 2 Tierschutzgesetz bisherige Fassung eigentlich schon seit 1972 sicherstellen will, kann dort nicht ausgeführt werden.

Schweine werden als Mastschweine und Ferkel weiterhin in einstreulosen Ställen auf Vollspaltenböden gehalten. Weil sie dort aber weder über einen befestigten, eingestreuten Liegebereich verfügen noch in Anbetracht der räumlichen Enge ihrem essenziellen Bedürfnis zur Trennung von Kot- und Liegeplatz nachkommen können, sind sie gezwungen, ständig die durch die Spalten dringenden Ausdünstungen des eigenen und fremden Kots einzusatmen. Sie leiden deswegen in großer Zahl unter Husten und Lungenschäden, die wiederum mit Antibiotika behandelt werden.

Kälber und Mastrinder werden ebenfalls vielfach auf Vollspaltenböden ohne eingestreute Liegebereiche und ohne ausreichenden Bewegungsraum gehalten.

Umfragen zeigen, dass die Bevölkerung diese Verhältnisse kennt oder zumindest ahnt: Nach einer Umfrage des Marktforschungsinstituts TNS Emnid vom 29. bis 31. Mai 2002 sind 92 Prozent der Befragten der Überzeugung, dass die Tiere in Deutschland nicht ausreichend geschützt sind und 75 Prozent wollen, dass Schweine im

Stall mehr Platz bekommen sollen.<sup>2</sup> Anlässlich einer vom Deutschen Bauernverband in Auftrag gegebenen Emnid-Umfrage haben 93 Prozent der Befragten die tiergerechte Haltung als die „wichtigste Aufgabe“ der Landwirte bezeichnet und damit zugleich zum Ausdruck gebracht, dass sie diesen Anspruch als nicht erfüllt ansehen.

### *Neuregelungsbedarf im Bereich der Schlachttiertransporte*

Auf dem Gebiet der Schlachttiertransporte gilt zwar seit dem 5. Januar 2007 die Verordnung (EG) Nr. 1/2005 vom 22. Dezember 2004, die abweichendem nationalen Recht grundsätzlich vorgeht. Indes steht diese Verordnung etwaigen strengeren einzelstaatlichen Maßnahmen, die einen besseren Tierschutz für die transportierten Tiere bezwecken, nicht entgegen, solange es um Tiere geht, die ausschließlich im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates oder vom Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats aus auf dem Seeweg befördert werden.

Deshalb ist es unerlässlich, durch eine Änderung des Tierschutzgesetzes Schlachttiertransporte mit lediglich inländischem Versand- und Bestimmungsort dahingehend zu begrenzen, dass die Tiere nur bis zu einer nahe gelegenen Schlachtstätte und in keinem Fall länger als insgesamt acht Stunden transportiert werden dürfen.

Das ist zwar noch keine Lösung des drängenden Problems der internationalen Schlachttiertransporte, für die ebenfalls unbedingt eine nicht verlängerbare Beförderungshöchstdauer von maximal acht Stunden eingeführt werden sollte. Die Bundesrepublik Deutschland kann aber ihr Ziel, eine solche Transportzeitbegrenzung EU-weit durchzusetzen, nur glaubwürdig verfolgen, wenn sie auf nationaler Ebene von der entsprechenden Berechtigung Gebrauch macht und damit ein positives Beispiel gibt.

### *Neuregelungsbedarf im Bereich der Tierversuche*

Im Bereich der wissenschaftlichen Nutzung von Tieren gibt es einen kaum erträglichen Widerspruch.

Auf der einen Seite sind bei der Entwicklung und Validierung von Ersatz- und Ergänzungsmethoden zum Tierexperiment geradezu rasante Fortschritte zu verzeichnen.

Auf der anderen Seite nehmen aber die Zahlen der Wirbeltiere, die in Tierexperimenten verwendet und getötet werden, von Jahr zu Jahr zu: Waren es im Jahr 2000 noch 1,83 Millionen, so ist diese Zahl 2004 schon auf 2,27 Millionen angestiegen, 2007 waren es bereits 2,41 Millionen.

Dieser Widerspruch lässt es als besonders notwendig erscheinen, die gesetzlichen Regelungen zur wissenschaftlichen Tiernutzung dahingehend zu reformieren, dass künftig sichergestellt wird, dass Tieren nur noch diejenigen Schmerzen und Leiden

---

<sup>2</sup> Zitiert nach Südkurier 13. Juli 2002.



zugemutet werden dürfen, die für nachweisbare und konkrete Fortschritte bei der Bekämpfung gefährlicher Krankheiten und der Sicherung der menschlichen Gesundheit unerlässlich sind, und für die es trotz eingehender Prüfung nachweisbar keine ausreichenden tierverbrauchsfreien Alternativen gibt.

### *Neuregelungsbedarf im Bereich der Haltung wilder Tiere*

Bei Tieren wild lebender Arten ist es notwendig, das Züchten und Halten solcher Tiere – wegen ihrer besonderen Ansprüche an Haltung und Pflege – von einer vorherigen Erlaubnis durch die zuständige Behörde abhängig zu machen.

Auf diese Weise kann rechtzeitig geprüft werden, ob der künftige Tierhalter die Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt, die erforderlich sind, um die für die Art und ihre Bedürfnisse angemessene Ernährung und Pflege der Tiere zu garantieren, und ob die Räumlichkeiten und Einrichtungen, über die er verfügt, eine verhaltensgerechte Unterbringung ermöglichen.

Zugleich werden damit die Haltungen solcher Tiere unter die Aufsicht der Behörde gestellt, so dass etwaige Missstände durch Kontrollen aufgedeckt und behoben werden können.

### *Neuregelungsbedarf im Bereich des Klagerechts*

Die von Artikel 20 a Grundgesetz ausgehende Güterabwägung zwischen den Belangen des ethischen Tierschutzes und den menschlichen Nutzungsinteressen ist aber nicht nur dort von Bedeutung, wo Tiere durch Gebote, Verbote, Erlaubnisvorbehalte und Eingriffsermächtigungen vor nicht artgemäßer Haltung und vor vermeidbaren Leiden geschützt werden sollen. Sie muss sich vielmehr auch im verfahrensrechtlichen Bereich widerspiegeln.

Auch in den Verwaltungs- und Gerichtsverfahren, die den Tierschutz betreffen, darf es keine einseitige Dominanz der Nutzungsinteressen gegenüber den Belangen des ethischen Tierschutzes mehr geben. Dies ist aber bisher der Fall, wenn man bedenkt, dass die Nutzer von Tieren ihre Ansprüche und Interessen jederzeit vor Gericht einklagen können, die Tiere dagegen und diejenigen, die sie schützen sollen, keinerlei Klagemöglichkeit besitzen, selbst dann nicht, wenn eklatante Verletzungen des Tierschutzgesetzes stattfinden.

Für Menschen, denen der ethische Tierschutz etwas bedeutet – und das ist glücklicherweise die ganz große Mehrheit der Bürgerinnen und Bürger – ist es nicht nachvollziehbar, dass Tiere oder die sie vertretenden Tierschutzverbände nach wie vor keine Möglichkeit haben, gegen Verletzungen des Tierschutzgesetzes die Gerichte anzurufen, obwohl für anerkannte Naturschutzverbände und die von ihnen treuhänderisch wahrgenommenen Interessen der Natur und der Lebensräume wild lebender Tiere ein solches Verbandsklagerecht seit langem besteht.

Dass 92 Prozent der Bevölkerung zu Recht der Überzeugung sind, dass die Tiere in Deutschland nicht ausreichend geschützt sind, hat auch damit zu tun, dass Tiere

sich nicht wehren und ihre Interessen und Ansprüche nicht selbst artikulieren können. Deshalb müssen auf Bundesebene und sollten auch in den Ländern unabhängige staatliche Beauftragte für den Tierschutz eingesetzt werden, die als Vertreter dieser Interessen tätig werden.

Diese staatlichen Tierschutzbeauftragten sollten u. a. die Regierungen und Parlamente in Fragen des Tierschutzes beraten und die öffentlichen Stellen des Bundes und der Länder auf die Einhaltung des Tierschutzgesetzes und seiner Rechtsverordnungen kontrollieren. Sie sollten mit einem Beanstandungsrecht ausgestattet werden, um wirksam gegen Vollzugsdefizite vorgehen und einen Ausgleich zu dem sonst vorhandenen Übergewicht der Interessen der Nutzer gegenüber den Belangen der Tiere herstellen zu können.

Aus demselben Grund – Beseitigung des unzulässigen Übergewichts der Nutzerinteressen gegenüber den Belangen des Tierschutzes – müssen die Mitwirkungsbefugnisse der Tierschutzorganisationen erweitert werden. Es ist ein Verfahren einzurichten, in dem Tierschutzorganisationen ihre Effizienz, ihre Gemeinnützigkeit, ihre demokratische Struktur und ihre Verlässlichkeit bei dem Eintreten für rechtsstaatliche Ziele und Methoden nachweisen und eine entsprechende öffentliche Anerkennung erlangen können. Solche anerkannten Tierschutzorganisationen sind dann an tierschutzrelevanten Rechtssetzungs- und Verwaltungsverfahren zu beteiligen. Sie müssen darüber hinaus – ähnlich wie die nach den §§ 59, 60 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) anerkannten Naturschutzvereine – ein Verbandsklagerecht erhalten, das sie instand setzt, die Tiere als Treuhänder vor Gericht zu vertreten.

Der bisherige Zustand ist dadurch gekennzeichnet, dass zwar Tiernutzer ihre Rechte jederzeit durch zahlreiche Instanzen hindurch einklagen können, insbesondere dann, wenn sie der Meinung sind, dass ihnen von Seiten der Behörden „zuviel“ Tierschutz zugemutet werde, dass hingegen die Interessen und Ansprüche der Tiere durch niemanden eingeklagt werden können, auch dort nicht, wo von den Behörden „zu wenig“ Tierschutz durchgesetzt wird.

Ein solches rechtliches Ungleichgewicht ist mit der grundsätzlichen Gleichrangigkeit der Verfassungswerte „Tierschutz“ und „Grundrechte der Nutzer“ nicht vereinbar, sondern repräsentiert die einseitige Dominanz der Nutzerinteressen gegenüber dem ethischen Tierschutz, die seit dem Inkrafttreten der Staatszielbestimmung Tierschutz in Artikel 20 a Grundgesetz obsolet ist und so nicht mehr hingenommen werden kann.

## *Zentrale Neuregelungsvorschläge*

Der vorliegende Gesetzentwurf sieht unter anderem folgende wesentlichen Neuregelungen vor:

### Die Würde des Tieres

Die Einbeziehung der „Würde als Tier“ in die Grundsatzbestimmung des § 1, um die aus der Staatszielbestimmung Tierschutz folgende Verpflichtung, Tiere in ihrer Mitgeschöpflichkeit zu achten auch auf der Ebene des Tierschutzgesetzes zum Ausdruck zu bringen.

### Angst als Form des Leidens

Die Verdeutlichung in § 3 Nummer 6, dass auch Angst – insbesondere schwere Angst, wie sie ein Tier empfindet, das sich der Angst auslösenden Situation oder dem Angst auslösenden Faktor nicht ohne weiteres entziehen kann – Leiden bedeutet.

### Tierhaltung

Die Erweiterung des bisherigen § 2 Nummer 1 und jetzigen § 4 Absatz 1 Nummer 1 als der „Grundvorschrift über die Tierhaltung“ um einige konkrete Beispielfälle, in denen davon ausgegangen werden muss, dass das gesetzliche Gebot zur Art und Bedürfnis angemessenen Ernährung, Pflege und verhaltensgerechten Unterbringung von Tieren nicht eingehalten ist.

Außerdem die notwendige Klarstellung in dem jetzigen § 4 Absatz 1 Nummer 2 (§ 2 Nummer 2 bisherige Fassung), dass Bewegungseinschränkungen allenfalls gerechtfertigt sein können, solange sie nur zu kurzzeitigen Leiden oder Schäden führen, nicht hingegen, wenn sie bei den Tieren länger anhaltende oder sich wiederholende Leiden oder Schäden auslösen.

### Tiertransport

Eine neue gesetzliche Bestimmung zum tierschutzgerechten Transport, mit der insbesondere von der – durch die EU-Tiertransportverordnung in Artikel 1 Absatz 3 eingeräumten – Möglichkeit zur zeitlichen und räumlichen Begrenzung inländischer Schlachttiertransporte und zum Verbot von schmerzhaften Hilfsmitteln wie zum Beispiel Elektrotreibern Gebrauch gemacht wird (vgl. § 5 neue Fassung).

### Tierausbildung

Die Erweiterung der Verbote des bisherigen § 3 und jetzigen § 7 um einige wichtige Schutzbestimmungen. So unter anderem um das Verbot, Tieren beim Ausbilden oder Trainieren Schmerzen, Leiden oder Schäden zuzufügen, um das Verbot, Tiere so zu halten, auszubilden oder abzurichten, dass mit der Auslösung oder Förderung von Verhaltensanomalien gerechnet werden muss, und um das Verbot, Tiere öffentlich als Belohnung oder Preis auszuloben.

## Tierschlachtung

Die Ergänzung des bisherigen § 4 und jetzigen § 8 um ein Verbot, in Schlachthöfen weiterhin Stückprämien oder Akkordlöhne für die Arbeitsvorgänge des Treibens, des Ruhigstellens, des Betäubens und des Tötens zu zahlen. Denn infolge von Zeitdruck erhöht sich die Gefahr, dass die nötige Sorgfalt bei der Betäubung oder Tötung von Tieren vernachlässigt wird.

## Tierkastration

Das Gebot, Kastrationen und andere schwerwiegende Eingriffe künftig nur noch unter Betäubung vorzunehmen (§ 11 neue Fassung).

## Tierversuche

Die Verdeutlichung der bisher in § 7 und jetzt in § 14 enthaltenen Gebote der Unerlässlichkeit und der ethischen Vertretbarkeit von Tierversuchen sowie die weitere Klarstellung in dem neuen § 15 (§ 8 bisherige Fassung), dass das Vorliegen dieser materiell-rechtlichen Voraussetzungen von der Behörde in eigener Zuständigkeit geprüft und festgestellt werden muss. Dies kann nicht lediglich der Darlegung des jeweiligen Tierexperimentators überlassen werden.

Ein Verbot für betriebliche Tierschutzbeauftragte, während der Dauer ihrer Berufung selbst Tierversuche durchzuführen, weil dies mit der Mittlerstellung, die diese Personen zwischen den Interessen der Wissenschaft und denjenigen des Tierschutzes einnehmen sollen, unvereinbar ist (§ 17 neue Fassung).

Die Einrichtung einer zentralen Datenbank zur Sammlung von Daten über Tierversuche, um in Zukunft Doppel- und Wiederholungsversuche effektiv vermeiden zu können (§ 21 neue Fassung; hiermit wird einer Forderung nachgekommen, die laut Beschluss des Deutschen Bundestags vom 17. April 1986 bereits zum 1. Januar 1988 verwirklicht sein sollte<sup>3</sup>).

Die Gleichstellung aller an Wirbeltieren, Kopffüßern und Zehnfüßkrebse vorgenommenen Eingriffe und Behandlungen zu wissenschaftlichen Zwecken, die es erforderlich macht, solche Maßnahmen auch dort einer vorherigen Erlaubnis durch die zuständige Behörde zu unterstellen, wo sie statt zu Versuchszwecken zu Zwecken der Aus-, Fort- oder Weiterbildung oder zu Zwecken der Produktion, d. h. zur Herstellung, Gewinnung, Aufbewahrung oder Vermehrung von Stoffen, Produkten oder Organismen vorgenommen werden (§ 23 und § 25 Absatz 2 neue Fassung).

## Ethik-Kommissionen

Eine neue Zusammensetzung der Ethik-Kommissionen nach dem bisherigen § 15 und jetzigen § 38. Diese Kommissionen sollen in Zukunft mindestens zur Hälfte mit Personen aus Vorschlagslisten anerkannter Tierschutzorganisationen besetzt und durch die Einführung eines Vetorechts von beratenden zu mitwirkenden Kommissionen aufgewertet werden.

---

<sup>3</sup> Bundestagsdrucksache-Drucksache 10/5617.

### Erlaubnispflicht

Die Erweiterung der gesetzlichen Erlaubnispflicht in § 11 bisherige Fassung auf das Züchten oder Halten von Wirbeltieren wild lebender Arten (§ 26 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 neue Fassung).

### „Tierschutz-TÜV“

Die Einführung eines obligatorischen Prüf- und Zulassungsverfahrens für serienmäßig hergestellte Aufstallungssysteme und Stalleinrichtungen zum Halten von Nutztieren, für beim Schlachten verwendete Betäubungsgeräte und -anlagen sowie für Heimtierunterkünfte. Dazu gehört auch die Einrichtung einer unabhängigen bundesweit zuständigen Prüf- und Zulassungsstelle und die Regelung des Zulassungsverfahrens einschließlich der Bestimmung von Übergangsfristen für bereits im Verkehr befindliche und angewendete Systeme (§ 33 neue Fassung).

### Ausgesetzte Tiere

Eine neue Schutzvorschrift für ausgesetzte und zurückgelassene Tiere, durch die den zuständigen Behörden aufgegeben wird, diese Tiere nicht sich selbst zu überlassen, sondern für ihre pflegliche Unterbringung in Tierheimen oder ähnlichen Einrichtungen zu sorgen. Dem jeweiligen Bundesland wird ein Regressanspruch gegen den für die Aussetzung oder Zurücklassung Verantwortlichen eingeräumt (§ 34 neue Fassung).

### Zirkustiere

Ein grundsätzliches Verbot der Haltung und Verwendung von Tieren wild lebender Arten in Zirkussen oder anderen Unternehmen, die an wechselnden Standorten tätig werden, weil solche Unternehmen die erhöhten Ansprüche dieser Tiere an eine Art und Bedürfnis angemessene Pflege und verhaltensgerechte Unterbringung in der Regel nicht erfüllen können (§ 36 neue Fassung).

Der Ordnungsgeber wird ermächtigt und verpflichtet, diejenigen Arten, die auch unter solchen Bedingungen Art und Bedürfnis angemessen gepflegt und verhaltensgerecht untergebracht werden können, in einer Positivliste zu benennen.

### Bundesbeauftragter

Die Einführung eines Bundesbeauftragten für den Tierschutz, der Auskunfts- und Akteneinsichtsrechte besitzt und der die für den Tierschutz zuständigen Behörden des Bundes kontrollieren und dabei festgestellte Rechtsverstöße beanstanden können soll (§§ 50 bis 54 neue Fassung).

### Verbandsklage

Die Einführung demokratischer Mitwirkungsrechte für anerkannte Tierschutzvereine beim Erlass tierschutzrelevanter Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften sowie in Genehmigungsverfahren mit tierschutzrechtlicher Bedeutung (§§ 57 und 59 neue Fassung).

Die Einführung eines Verbandsklagerechts für anerkannte Tierschutzvereine, um das bisherige Ungleichgewicht der Kräfte im Verhältnis zwischen Tiernutzern und Tieren aufzuheben und damit sowohl den Anforderungen aus Artikel 20 a Grundgesetz als auch dem Gebot der Fairness gegenüber den Tieren als den Schwächeren nachzukommen (§ 61 neue Fassung).

Vollzugsdefizite zu Lasten des Tierschutzes werden so lange fortbestehen, solange es nicht in Form von staatlichen Tierschutzbeauftragten und mitwirkungsbefugten anerkannten Tierschutzvereinen Treuhänder gibt, die die Interessen der Tiere bei Rechtsverstößen wahrnehmen und die berechtigten Ansprüche der Tiere notfalls auch vor Gericht einklagen können.

Ohne den noch zu führenden Diskussionen vorgreifen zu wollen, kann festgestellt werden, dass die neuen Regelungen ein überzeugender Versuch sind, das Gebot zur Güterabwägung zwischen den durch die Grundrechte geschützten menschlichen Nutzungsansprüchen und den durch Artikel 20 a Grundgesetz geschützten Belangen des ethischen Tierschutzes zu erfüllen. Das Ungleichgewicht der Kräfte zu Lasten des Tierschutzes kann so überwunden werden. Der von der Staatszielbestimmung Tierschutz gewollte effektive Tierschutz und die drei Elemente des Staatsziels, nämlich der Schutz der Tiere vor nicht artgemäßer Haltung, vermeidbaren Leiden sowie der Zerstörung ihrer Lebensräume könnte in weiten Bereichen Wirklichkeit werden.

### *Kosten der Neuregelung*

Die Einrichtung der Stelle eines Bundesbeauftragten für den Tierschutz wird dem Bund entsprechende Kosten verursachen. Dasselbe gilt, wenn die Länder Landesbeauftragte für den Tierschutz einrichten.

Dem steht als Vorteil gegenüber, dass staatliche Tierschutzbeauftragte die Zusammenarbeit zwischen den für den Tierschutz zuständigen öffentlichen Stellen, den Tierschutzvereinen und den Nutzern und ihren Verbänden fördern und dass sie durch Information, Beratung und Vermittlung Konflikte schlichten und auf diese Weise gerichtliche Auseinandersetzungen schon im Vorfeld vermeiden können.

Zugleich können sie durch die Beratung von Regierungsstellen und Parlamenten dazu beitragen, dass gesetzwidrige Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften mit all ihren Folgekosten vermieden werden. Ein drastisches Beispiel für diese Notwendigkeit bildet die 1987 erlassene Hennenhaltungsverordnung, die 1999 vom Bundesverfassungsgericht für nichtig erklärt wurde und deren negative Auswirkungen auf die Struktur der Tierhaltung in Deutschland bis heute fortauern.

Weitere Kosten entstehen durch die Einführung des obligatorischen Prüf- und Zulassungsverfahrens für serienmäßig hergestellte Aufstallungssysteme und Stalleinrichtungen zum Halten landwirtschaftlicher Nutztiere, für beim Schlachten verwendete Betäubungsgeräte und -anlagen sowie für Heimtierunterkünfte. Diesen Kosten stehen aber Entlastungen der Genehmigungsbehörden der Länder gegenüber, da sich deren bau- und immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren erheblich vereinfachen werden, wenn die jeweiligen Antragsteller nachweisen können, dass

die geplanten Haltungs- oder Schlachtsysteme bereits auf ihre Tiergerechtheit geprüft und zugelassen worden sind.

Die zur Vermeidung von Doppel- und Wiederholungsversuchen einzurichtende Datenbank wird ebenfalls Kosten verursachen. Insoweit wird aber einem Auftrag nachgekommen, den der Deutsche Bundestag schon im Jahr 1986 an die Bundesregierung gegeben hat und der bis heute unerfüllt geblieben ist.

Den Ländern können dadurch, dass sie bei ausgesetzten und zurückgelassenen Tieren für eine Unterbringung in Tierheimen oder ähnlichen Einrichtungen sorgen müssen, Kosten entstehen, die aber teilweise durch Regressansprüche gegenüber demjenigen, der das Tier ausgesetzt oder zurückgelassen hat, ausgeglichen werden.

Die vorgesehene Kennzeichnungspflicht für gewerbsmäßig gezüchtete oder gehandelte Hunde und Katzen und die amtliche Verwaltung der Kennzeichen und der zugehörigen Identifikationsdaten wird ebenfalls Kosten verursachen. Zugleich erleichtert sie aber die Rückführung verlorener und entlaufener Tiere und die Feststellung von Tätern einer Aussetzung oder Zurücklassung. Sie kann dadurch – sowie durch ihre präventive Wirkung gegenüber Aussetzungen und Zurücklassungen – zu beträchtlichen Kosteneinsparungen führen.

Die Kosten, die für Tiernutzer entstehen – insbesondere durch den Erwerb und den Nachweis der notwendigen Sachkunde bei Pflege- und Verkaufspersonal, durch die in Erlaubnis- und Genehmigungsverfahren zu beschaffenden und vorzulegenden Nachweise und durch die Teilnahme an dem für Haltungs- und Schlachteinrichtungen sowie Heimtierunterkünfte vorgesehenen obligatorischen Prüf- und Zulassungsverfahren – halten sich im Rahmen dessen, was im Interesse eines von der Gesellschaft gewollten effektiven Tierschutzes zumutbar ist.

### *Einladung zur Diskussion*

Die Bundestagsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat sich in der 16. Wahlperiode der Herausforderung gestellt, das Tierschutzgesetz neu zu fassen.

Mit der Erarbeitung eines Regelungsvorschlages wurde der renommierte Jurist Dr. Christoph Maisack beauftragt, der gemeinsam mit Almuth Hirt und Dr. med. vet. Johanna Moritz 2007 einen aktuellen Kommentar zum Tierschutzgesetz vorgelegt hatte.<sup>4</sup>

In einer unter meiner Leitung durchgeführten Fachgesprächsreihe unserer Fraktion wurden zahlreiche Lösungsvorschläge zusammengetragen. Dr. Maisack hat diese zusammengefasst und in Form eines Entwurfs eines Neuregelungsgesetzes vorgelegt. Wir danken Dr. Maisack für die ausgezeichnete Zusammenarbeit über einen langen Zeitraum.

Am 5. November 2008 hat die EU-Kommission einen Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz der für wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere (KOM (2008) 543 endg.) vorgelegt. Wir haben Dr. Maisack

---

<sup>4</sup> Verlag Franz Vahlen München 2007.

deshalb gebeten, die sich hieraus ergebenden neuen rechtlichen Schlussfolgerungen noch in den bereits ausgearbeiteten Gesetzentwurf einzuarbeiten. Hieraus erklärt sich, dass sich im Gesetzentwurf die Paragraphen 14a, 18a und 18b finden.

An den Fachgesprächen waren zahlreiche renommierte Juristen, Ethiker, Forscher und Praktiker beteiligt, ebenso die Fachpolitikerinnen und Fachpolitiker der bündnisgrünen Bundesarbeitsgemeinschaft Mensch und Tier. Gleichwohl trägt der vorliegende und in diesem Reader veröffentlichte Entwurf die Handschrift von Dr. Maisack. Die Bundestagsfraktion veröffentlicht seinen Gesetzentwurf mit dem Ziel, über diesen mit der tierschutzpolitisch interessierten Öffentlichkeit ins Gespräch zu kommen. Über einige Vorschläge – wie die Einführung eines Förderbeitrages (§ 18), die Neuregelung zum Schlachten ohne Betäubung (§ 9) oder die Einschränkung der Tierversuchsfreiheit in der Grundlagenforschung (§ 14) – werden auch wir uns noch einmal eine abschließende Meinung bilden müssen.

Wir beabsichtigen, den Entwurf nach einer gründlichen Debatte zu überarbeiten und zur Beratung in den Deutschen Bundestag einzubringen. Jede und jeder ist eingeladen, sich an der Diskussion über die notwendige Neuregelung des Tierschutzgesetzes zu beteiligen.

Wir sind sicher: Die Debatte lohnt sich und wird uns einem neuen, modernen Tierschutzgesetz näher bringen.

Undine Kurth MdB

Platz der Republik 1

10117 Berlin

FAX: 030 – 227 – 76506

Email: [undine.kurth@bundestag.de](mailto:undine.kurth@bundestag.de)



## *Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Tierschutzgesetzes (TierSchGNeuregG-E)*

|   |        |
|---|--------|
| Erster Abschnitt .....  | 18     |
| Grundsätze; Begriffsbestimmungen.....   | 18     |
| § 1 Zielsetzung; allgemeine Pflichten.....  | 18     |
| § 2 Förderung des Tierschutzes.....   | 18     |
| § 3 Begriffsbestimmungen.....   | 18     |
| <br>Zweiter Abschnitt .....   | <br>20 |
| Tierhaltung .....   | 20     |
| § 4 Tiergerechte Haltung und Betreuung.....                                       | 20     |
| § 5 Tierschutzgerechter Transport.....  | 21     |
| § 6 Verordnungsermächtigungen .....   | 21     |
| § 7 Einzelne Verbote.....   | 23     |
| <br>Dritter Abschnitt .....   | <br>25 |
| Töten von Tieren .....  | 25     |
| § 8 Grundvorschrift.....  | 25     |
| § 9 Schlachten.....   | 25     |
| § 10 Ermächtigungen .....   | 26     |
| <br>Vierter Abschnitt.....  | <br>27 |
| Eingriffe an Tieren .....   | 27     |
| § 11 Betäubungspflicht.....   | 27     |
| § 12 Verbot von Amputationen und Gewebestörungen .....                            | 28     |
| § 13 Geltungsbereich.....   | 30     |
| <br>Fünfter Abschnitt.....  | <br>30 |
| Tierversuche .....  | 30     |
| § 14 Voraussetzungen .....  | 30     |
| § 14a Vermeidung, Verminderung und Verbesserung .....                             | 32     |
| § 15 Genehmigungspflichtige Tierversuche.....                                     | 33     |
| § 16 Anzeigepflichtige Tierversuche und Tiertötungen .....                        | 36     |
| § 17 Betriebliche Beauftragte für Tierschutz.....                                 | 38     |
| § 18 Förderbeitrag.....   | 39     |
| § 18a Zulassung von Personen .....  | 40     |
| § 18b Zulassung von Einrichtungen.....  | 41     |
| § 19 Durchführung von Tierversuchen.....  | 42     |
| § 20 Aufzeichnungen.....  | 44     |
| § 21 Datenbank zur Vermeidung von Doppel- und Wiederholungsversuchen .....        | 45     |
| <br>Sechster Abschnitt .....  | <br>46 |
| Eingriffe, Behandlungen und Tötungen zur Aus-, Fort- oder Weiterbildung.....      | 46     |
| § 22 Eingriffe, Behandlungen und Tötungen zur Aus-, Fort- oder Weiterbildung..... | 46     |
| § 23 Genehmigungspflichtige Eingriffe und Behandlungen .....                      | 47     |
| § 24 Anzeigepflichtige Eingriffe, Behandlungen und Tötungen.....                  | 48     |

|   |    |
|---|----|
| Siebenter Abschnitt.....  | 50 |
| Eingriffe, Behandlungen und Tötungen zur Herstellung, Gewinnung,<br>Aufbewahrung oder Vermehrung von Stoffen, Produkten oder Organismen ..... | 50 |
| § 25 Biotechnische und ähnliche Verfahren.....  | 50 |
| <br>  |    |
| Achter Abschnitt .....  | 51 |
| Zucht, Halten von Tieren, Handel mit Tieren.....  | 51 |
| § 26 Erlaubnis .....  | 51 |
| § 27 Aufzeichnungen über Tiere und Kennzeichnung von Tieren, die für wissen-<br>schaftliche oder medizinische Zwecke bestimmt sind.....       | 54 |
| § 28 Kennzeichnung von Heimtieren.....  | 55 |
| § 29 Qualzuchtverbot .....  | 56 |
| § 30 Abgabeverbot an nicht Sachkundige; Abgabe an Jugendliche.....  | 57 |
| <br>  |    |
| Neunter Abschnitt.....  | 58 |
| Verbringungs-, Verkehrs- und Haltungsverbot.....  | 58 |
| § 31 Verbringungs-, Verkehrs- und Haltungsverbot.....   | 58 |
| <br>  |    |
| Zehnter Abschnitt .....   | 59 |
| Sonstige Bestimmungen zum Schutz der Tiere .....  | 59 |
| § 32 Sonstige Bestimmungen zum Schutz der Tiere .....   | 59 |
| § 33 Obligatorisches Prüf- und Zulassungsverfahren und freiwilliges Kennzeich-<br>nungsverfahren.....   | 60 |
| § 34 Verlorene, entlaufene, ausgesetzte und zurückgelassene Tiere .....   | 62 |
| § 35 Hilfeleistungspflicht; Anzeigepflicht.....   | 63 |
| § 36 Haltung von Tieren in Zirkussen, Varietés und ähnlichen Einrichtungen.....   | 63 |
| <br>  |    |
| Elfter Abschnitt .....  | 64 |
| Durchführung des Gesetzes.....  | 64 |
| § 37 Überwachung von Ein- und Ausfuhr.....  | 64 |
| § 38 Zuständige Behörden; Kommissionen zu ihrer Unterstützung .....   | 65 |
| § 39 Unterrichtung über Fälle grundsätzlicher Bedeutung .....   | 66 |
| § 40 Behördliche Aufsicht; Auskunfts-, Duldungs- und Mitwirkungspflichten .....   | 66 |
| § 41 Behördliche Anordnungen .....  | 71 |
| § 42 Tierschutzkommission.....  | 72 |
| § 43 Meldepflichten .....   | 73 |
| § 44 Allgemeine Verwaltungsvorschriften .....   | 73 |
| § 45 Tierschutzbericht .....  | 74 |
| § 46 Amtshilfe innerhalb der EU .....   | 74 |
| § 47 Übertragung von Zuständigkeiten auf oberste Landesbehörden .....   | 74 |
| § 48 Geltung für EWR-Staaten .....  | 74 |
| § 49 Schiedsverfahren bei Tiertransporten .....   | 75 |
| <br>  |    |
| Zwölfter Abschnitt .....  | 75 |
| Bundesbeauftragter für den Tierschutz .....   | 75 |
| § 50 Bestellung des Bundesbeauftragten für den Tierschutz.....  | 75 |
| § 51 Rechtsstellung des Bundesbeauftragten für den Tierschutz.....  | 76 |
| § 52 Aufgaben des Bundesbeauftragten für den Tierschutz .....   | 76 |
| § 53 Beanstandungen.....  | 77 |
| § 54 Anrufung des Bundesbeauftragten für den Tierschutz.....  | 78 |

|  |    |
|--|----|
| Dreizehnter Abschnitt.....   | 78 |
| Landesbeauftragte für den Tierschutz.....                            | 78 |
| § 55 Bestellung und Rechtsstellung.....                              | 78 |
| § 56 Anrufung des Landesbeauftragten für den Tierschutz.....         | 79 |
| <br>   |    |
| Vierzehnter Abschnitt.....   | 80 |
| Mitwirkung von Vereinen.....   | 80 |
| § 57 Vom Bundesministerium anerkannte Vereine.....                   | 80 |
| § 58 Anerkennung durch das Bundesministerium.....                    | 80 |
| § 59 Von den Ländern anerkannte Vereine.....                         | 81 |
| § 60 Anerkennung durch das Land.....                                 | 81 |
| § 61 Rechtsbehelfe.....  | 82 |
| § 62 Anspruch auf Informationen über den Tierschutz.....             | 83 |
| <br>   |    |
| Fünfzehnter Abschnitt.....   | 83 |
| Straf- und Bußgeld-vorschriften.....                                 | 83 |
| § 63 Strafbare Tiertötung und quälerische Tiermisshandlung.....      | 83 |
| § 64 Ordnungswidrigkeiten.....                                       | 83 |
| § 65 Ermächtigung.....   | 87 |
| § 66 Einziehung von Tieren.....                                      | 88 |
| § 67 Verbot des Umgangs mit Tieren.....                              | 88 |
| § 68 Vorläufiges Verbot des Umgangs mit Tieren.....                  | 89 |
| <br>   |    |
| Sechzehnter Abschnitt.....   | 89 |
| Übergangs- und Schlussvorschriften.....                              | 89 |
| § 69 Erlaubnis, Erlöschen der Erlaubnis.....                         | 89 |
| § 70 Rechtsverordnungen zur Durchführung von Rechtsakten der EU..... | 90 |
| § 71 Rechtsverordnungen ohne Zustimmung des Bundesrates.....         | 90 |
| § 72 Personenbezogene Bezeichnungen.....                             | 90 |
| <br>   |    |
| Informationen zum Weiterlesen.....                                   | 91 |

## ***Erster Abschnitt***

### *Grundsätze; Begriffsbestimmungen*

#### *§ 1 Zielsetzung; allgemeine Pflichten (bisher § 1)*

(1) Zweck dieses Gesetzes ist es, aus der Verantwortung des Menschen für das Tier als Mitgeschöpf dessen Leben und Wohlbefinden sowie seine Würde als Tier zu schützen. Jeder ist verpflichtet, im Rahmen seiner Möglichkeiten zu diesem Schutz beizutragen.

(2) Niemand darf einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen.

(3) Schwere Schmerzen oder Leiden dürfen einem Tier in keinem Fall zugefügt werden; dasselbe gilt für erhebliche Schmerzen oder Leiden, die länger anhalten oder sich wiederholen. Diese Bestimmung geht anderen einfachgesetzlichen Vorschriften im Zweifel vor. Die Vorschriften über den rechtfertigenden Notstand bleiben unberührt.

#### *§ 2 Förderung des Tierschutzes (bisher nicht im Gesetz enthalten)*

Bund und Länder wecken und vertiefen das Verständnis der Öffentlichkeit und insbesondere der Jugend für den Tierschutz. Sie fördern tiergerechte Haltungssysteme, tierversuchsfreie Forschung und andere Anliegen des ethischen Tierschutzes.

#### *§ 3 Begriffsbestimmungen (bisher nicht im Gesetz enthalten)*

Die nachstehenden Begriffe haben in diesem Gesetz jeweils folgende Bedeutung:

1. Ein vernünftiger Grund ist ein ethisch rechtfertigender Grund; ein solcher liegt vor, wenn und soweit die Belastungen, die einem Tier zugefügt werden, zur Erhaltung eines nach den konkreten Umständen gewichtigeren Rechtsgutes oder zur Verwirklichung eines höherrangigen Zweckes erforderlich sind.
2. Belastungen erfährt ein Tier, wenn ihm Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt werden.
3. Schmerzen sind unangenehme sensorische und gefühlsmäßige Erfahrungen, die mit akuter oder potentieller Gewebeschädigung einhergehen oder in Form solcher Schädigungen beschrieben werden.
4. Leiden sind alle nicht bereits vom Begriff des Schmerzes umfassten Beeinträchtigungen im Wohlbefinden, die über ein schlichtes Unbehagen hinausgehen und eine nicht ganz unwesentliche Zeitspanne fortdauern.
5. Ein Schaden liegt vor, wenn der körperliche oder seelische Zustand, in dem sich ein Tier befindet, nicht nur ganz geringfügig zum Schlechteren hin verändert wird.

6. Angst ist Leiden, wenn sich das Tier bedroht fühlt und dieses Gefühl über ein schlichtes Unbehagen und eine reine Augenblicksempfindung hinausgeht, insbesondere weil sich das Tier der angstausslösenden Situation nicht oder nicht ohne weiteres zu entziehen vermag.
7. Tiere wildlebender Arten sind Tiere, die einer Art angehören, die in Europa oder anderswo in Freiheit vorkommt, sei es auch auf begrenztem Raum.
8. Tiere nicht domestizierter Arten: Ob eine Tierart domestiziert ist, hängt von ihrer – durch über zahlreiche Generationen erfolgte Zuchtwahl bestimmten – genetischen Ausstattung ab, die durch Anpassung an das Leben in menschlicher Obhut gekennzeichnet ist. Der Domestikationsprozess beeinflusst die Tierart als solche, so dass sie sich in Gestalt, Physiologie und Verhalten von der Wildform unterscheidet. Domestikationsmerkmale sind u. a.: weitgehende Reduzierung der Fluchtneigung, Veränderung von Körpergröße, Sinnesfunktionen und Fortpflanzungsperioden, Verringerung der Hirnmasse, Schädelverkürzung, erhöhte Formenmannigfaltigkeit, Aufhellung von Körper- und Haarfarbe.
9. Unerlässlich ist ein Eingriff oder eine Behandlung, wenn die davon ausgehenden Belastungen der Tiere nach Art, Ausmaß und Zeitdauer unumgänglich notwendig sind, um den angestrebten Zweck zu erreichen; das ist insbesondere dann nicht der Fall, wenn eine Methode oder Methodenkombination zur Verfügung steht, die ohne Belastung von Tieren oder mit weniger Tieren, mit sinnesphysiologisch niedriger entwickelten Tieren oder mit weniger Tierbelastung auskommt und es dennoch ermöglicht, den angestrebten Zweck ohne wesentliche Beeinträchtigung zu erreichen, oder wenn dieser Zweck nach den konkreten Umständen gegenüber den Belastungen der Tiere nicht als vorrangig zu bewerten ist.
10. Erheblich sind Schmerzen oder Leiden, wenn sie von zumindest mittlerer Intensität oder mittlerem Ausmaß sind und nicht mehr nur als leicht oder geringfügig eingestuft werden können.
11. Schwer sind Schmerzen oder Leiden, wenn sie über eine mittlere Intensität hinausgehen und für einen Menschen ohne lindernde Mittel nicht erträglich wären.
12. Versuchszwecken dienen Eingriffe, Behandlungen und Tötungen, wenn sie zu einem der folgenden Zwecke vorgenommen werden:
  - a. Beantwortung einer noch nicht vollständig geklärten wissenschaftlichen Fragestellung oder Prüfung einer wissenschaftlichen Annahme,
  - b. Prüfung eines Stoffes auf erwünschte oder unerwünschte Wirkungen,
  - c. Herstellung, Erhaltung oder Vermehrung gentechnisch veränderter einschließlich geklonter Organismen.
13. Wissenschaftlichen Zwecken dienen Eingriffe, Behandlungen und Tötungen, wenn sie
  - a. zu Versuchszwecken,
  - b. zur Aus-, Fort- oder Weiterbildung oder

- c. zur Herstellung, Gewinnung, Aufbewahrung oder Vermehrung von Stoffen, Produkten oder Organismen  
vorgenommen werden.

## ***Zweiter Abschnitt***

### *Tierhaltung*

#### *§ 4 Tiergerechte Haltung und Betreuung (bisher § 2)*

(1) Wer ein Tier hält, betreut oder zu betreuen hat,

1. muss das Tier seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend angemessen ernähren, pflegen und verhaltensgerecht unterbringen,
2. darf die Möglichkeit des Tieres zu artgemäßer Bewegung nicht so einschränken, dass ihm Schmerzen oder ungerechtfertigte Leiden oder Schäden zugefügt werden; in keinem Fall dürfen Einschränkungen der Bewegung zu länger anhaltenden oder sich wiederholenden Leiden oder Schäden führen,
3. muss zur Haltung oder Betreuung geeignet sein und über die für eine angemessene Ernährung, Pflege und verhaltensgerechte Unterbringung des Tieres erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen und diese bei berechtigtem Anlass auf Verlangen der zuständigen Behörde nachweisen.

(2) Gegen Absatz 1 Nr. 1 verstößt insbesondere die dauernde Haltung in Käfigen oder anderen Behältnissen, wenn dort infolge räumlicher Enge, geringer Höhe oder fehlender Strukturen Verhaltensbedürfnisse erheblich zurückgedrängt werden. Ebenfalls einen Verstoß gegen Absatz 1 Nr. 1 bildet in der Regel die dauernde Anbindehaltung sowie die Haltung in Ställen ohne Auslauf, in denen die den Tieren insgesamt zur Verfügung stehende Bodenfläche die für das artgemäße gleichzeitige Ruhen erforderliche Fläche nicht um mehr als das Zweifache übersteigt (Engaufstallung). Soweit solche Haltungen bereits bestehen, sind sie den gesetzlichen Anforderungen innerhalb einer angemessenen Übergangsfrist anzupassen. Das Verbot in Absatz 1 Nr. 2 bleibt unberührt.

(3) Art, Beschaffenheit, Qualität und Menge des Futters müssen der Tierart, dem Alter und den physiologischen und ethologischen Bedürfnissen der Tiere entsprechen. Das Futter muss so beschaffen und zusammengesetzt sein, dass die Tiere ihr arteigenes, mit der Nahrungsaufnahme verbundenes Beschäftigungsbedürfnis befriedigen können. Die Verabreichung des Futters hat die Bedürfnisse der Tiere in Bezug auf das Nahrungsaufnahmeverhalten und den Fressrhythmus zu berücksichtigen. Die Tiere müssen entsprechend ihrem Bedarf Zugang zu einer ausreichenden Menge Wasser mit Trinkwasserqualität haben. Futter und Wasser müssen in hygienisch einwandfreier Form verabreicht werden. Die Fütterungs- und Tränkanlagen sind sauber zu halten und müssen so gestaltet sein, dass eine artgemäße Futter- und Wasseraufnahme möglich ist. Sie müssen so angeordnet sein und betrieben werden, dass alle Tiere ihren Bedarf decken kön-

nen. Sozial lebenden Tiere ist grundsätzlich zu ermöglichen, ihr Futter gleichzeitig aufzunehmen; in jedem Fall müssen Tieren, die bei der Fütterung warten müssen, ausreichende Beschäftigungsmöglichkeiten angeboten werden.

(4) Weist ein Tier Anzeichen einer Krankheit oder Verletzung auf, so muss es unverzüglich ordnungsgemäß versorgt werden. Soweit erforderlich muss ein Tierarzt hinzugezogen werden. Kranke oder verletzte Tiere sind diesen besonderen Ansprüchen angemessen und erforderlichenfalls gesondert unterzubringen.

(5) Wer Tiere in größerer Zahl hält, hat sicherzustellen, dass für ihre Fütterung und Pflege eine der gehaltenen Tierart und -zahl angemessene Anzahl von Personen regelmäßig und dauernd tätig ist, die über die erforderliche Eignung sowie die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten nach Absatz 1 Nr. 3 verfügen und diese bei berechtigtem Anlass auf Verlangen der zuständigen Behörde nachweisen können.

#### *§ 5 Tierschutzgerechter Transport (bisher nicht im Gesetz enthalten)*

Zum Schutz von Tieren, die ausschließlich im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland oder von diesem Hoheitsgebiet aus auf dem Seeweg befördert werden, gelten folgende, über die Verordnung (EG) Nr. 1/2005 vom 22. 12. 2004 hinausgehende Regelungen:

1. Hilfsmittel, die den Tieren Schmerzen oder Leiden verursachen, sind verboten.
2. Zur Schlachtung vorgesehene Tiere dürfen, wenn der Versand- und Bestimmungsort im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland liegen, nur bis zu einer nahe gelegenen Schlachtstätte und in keinem Fall länger als acht Stunden transportiert werden.

#### *§ 6 Verordnungsermächtigungen (bisher § 2a)*

(1) Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit es zum Schutz der Tiere erforderlich ist, die Anforderungen an die Haltung von Tieren nach § 4 näher zu bestimmen und dabei insbesondere Vorschriften zu erlassen über Anforderungen

1. hinsichtlich des artgemäßen Nahrungssuch- und Nahrungsaufnahmeverhaltens, der Eigenkörperpflege, des Mutter-Kind-Verhaltens, des artgemäßen Ruhens, der Erkundung, der Gemeinschaftsbedürfnisse und Gruppenbeziehung und der Bewegungsmöglichkeit der Tiere,
2. an Räume, Käfige, andere Behältnisse und sonstige Einrichtungen zur Unterbringung von Tieren sowie an die Beschaffenheit von Anbinde-, Fütterungs- und Tränkevorrichtungen,
3. hinsichtlich der Lichtverhältnisse und des Raumklimas bei der Unterbringung der Tiere,
4. an die Pflege einschließlich der Überwachung der Tiere; hierbei kann das Bundesministerium auch vorschreiben, dass Aufzeichnungen über die Ergebnisse der

Überwachung zu machen, aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen sind,

5. an Kenntnisse und Fähigkeiten von Personen, die Tiere halten, betreuen oder zu betreuen haben und an den Nachweis dieser Kenntnisse und Fähigkeiten.

Für landwirtschaftliche Tiere, für die der Ständige Ausschuss gemäß Art. 9 des Europäischen Übereinkommens zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen Empfehlungen angenommen hat, sind diese Rechtsverordnungen innerhalb einer angemessenen Frist, spätestens jedoch bis zum ... (Datum, das 5 Jahre nach dem Inkrafttreten des Gesetzes liegt) zu erlassen; dabei sind insbesondere die Anforderungen an Ernährung, Pflege, Unterbringung und Bewegungsmöglichkeit näher zu bestimmen, die sich aus den Vorschriften dieser Empfehlungen und den dort niedergelegten wissenschaftlichen Erkenntnissen zu den physiologischen und ethologischen Bedürfnissen der Tiere ergeben.

(2) Das Bundesministerium legt durch Rechtsverordnung innerhalb der Frist des Absatzes 1 Satz 2 mit Zustimmung des Bundesrates, soweit es zum Schutz der Tiere erforderlich ist, Anforderungen an Ziele, Mittel und Methoden bei der Ausbildung, bei der Erziehung oder beim Training von Tieren fest.

(3) Das Bundesministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem für Verkehr zuständigen Bundesministerium durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit es zum Schutz der Tiere und unter Berücksichtigung der Verordnung Nr. 1/2005 des Rates über den Schutz von Tieren beim Transport und damit zusammenhängenden Vorgängen vom 22. 12. 2004 (ABl. EU Nr. L 3 S. 1) erforderlich ist, ihre Beförderung zu regeln. Es kann hierbei insbesondere im Einklang mit der genannten Verordnung

#### 1. Anforderungen

- a. hinsichtlich der Transportfähigkeit von Tieren,
- b. an Transportmittel für Tiere, insbesondere an die Ausstattung von Transportfahrzeugen, so dass die Tiere darin ohne Schmerzen, Leiden und Schäden und möglichst im Einklang mit ihren Bedürfnissen nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 transportiert und jederzeit schnell und ohne besonderen Aufwand auf ihr Wohlbefinden kontrolliert werden können,

festlegen,

2. bestimmte Transportmittel und Versendungsarten für die Beförderung bestimmter Tiere, insbesondere die Versendung als Nachnahme, verbieten oder beschränken,
3. bestimmte Transportmittel und Versendungsarten für die Beförderung bestimmter Tiere vorschreiben,
4. vorschreiben, dass bestimmte Tiere bei der Beförderung von einem Betreuer begleitet werden müssen,
5. vorschreiben, dass Personen, die Tiertransporte durchführen oder hierbei mitwirken, bestimmte Kenntnisse und Fähigkeiten haben und diese nachweisen müssen,



6. Vorschriften über das Verladen, Entladen, Unterbringen, Ernähren und Pflegen der Tiere erlassen,
7. als Voraussetzung für die Durchführung von Tiertransporten bestimmte Bescheinigungen, Erklärungen und Meldungen vorschreiben sowie deren Ausstellung und Aufbewahrung regeln,
8. vorschreiben, dass, wer gewerbsmäßig Tiertransporte durchführt, einer Erlaubnis der zuständigen Behörde bedarf oder bei der zuständigen Behörde registriert sein muss, sowie die Voraussetzungen und das Verfahren bei der Erteilung der Erlaubnis und bei der Registrierung regeln,
9. vorschreiben, dass, wer Tiere während des Transports in einer Einrichtung oder einem Betrieb ernähren, pflegen oder unterbringen will, einer Erlaubnis der zuständigen Behörde bedarf, und die Voraussetzungen und das Verfahren der Erteilung der Erlaubnis regeln, soweit dies zur Durchführung von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft erforderlich ist.

#### *§ 7 Einzelne Verbote (bisher § 3)*

##### (1) Es ist verboten

1. einem Tier außer in Notfällen Leistungen abzuverlangen, denen es wegen seines Zustandes offensichtlich nicht gewachsen ist oder die offensichtlich seine Kräfte übersteigen,
2. einem Tier, an dem Eingriffe und Behandlungen vorgenommen worden sind, die einen leistungsmindernden körperlichen Zustand verdecken, Leistungen abzuverlangen, denen es wegen seines körperlichen Zustandes nicht gewachsen ist,
3. an einem Tier im Training oder bei sportlichen Wettkämpfen oder ähnlichen Veranstaltungen Maßnahmen, die mit Schmerzen, Leiden oder Schäden verbunden sind und die die Leistungsfähigkeit von Tieren beeinflussen können, vorzunehmen, sowie an einem Tier Dopingmittel anzuwenden,
4. ein gebrechliches, krankes, abgetriebenes oder altes, im Haus, Betrieb oder sonst in Obhut des Menschen gehaltenes Tier, für das ein Weiterleben mit nicht behebbaren Schmerzen oder Leiden verbunden ist, zu einem anderen Zweck als zur unverzüglichen schmerzlosen Tötung zu veräußern oder zu erwerben.
5. ein im Haus, Betrieb oder sonst in Obhut des Menschen gehaltenes Tier auszusetzen oder es zurückzulassen, um sich seiner zu entledigen oder sich der Halter- oder Betreuerpflicht zu entziehen,
6. ein gezüchtetes oder aufgezogenes Tier einer wildlebenden Art in der freien Natur auszusetzen oder anzusiedeln, das nicht auf die zum Überleben in dem vorgesehenen Lebensraum erforderliche artgemäße Nahrungsaufnahme vorbereitet und an das Klima angepasst ist,
7. ein Tier auszubilden oder zu trainieren, sofern damit Schmerzen, Leiden oder Schäden für das Tier verbunden sind,

8. ein Tier zu einer Filmaufnahme, Schaustellung, Werbung oder ähnlichen Veranstaltung heranzuziehen, sofern damit Schmerzen, Leiden oder Schäden für das Tier verbunden sind,
  9. ein Tier an einem anderen lebenden Tier abzurichten oder zu prüfen,
  10. ein Tier auf ein anderes Tier zu hetzen, soweit es nicht durch Vorschriften des Jagdrechts erlaubt ist,
  11. ein Tier unter solchen Bedingungen zu halten oder es so auszubilden oder abzurichten, dass damit gerechnet werden muss, dass bei ihm Verhaltensanomalien ausgelöst oder gefördert werden, insbesondere dass es ein derartig aggressives Verhalten zeigen wird, dass dieses Verhalten
    - a. bei ihm selbst zu Schmerzen, Leiden oder Schäden führt oder
    - b. im Rahmen jeglichen artgemäßen Kontaktes mit Artgenossen bei ihm selbst oder einem Artgenossen zu Schmerzen, Leiden oder Schäden führt oder
    - c. seine Haltung nur unter Bedingungen zulässt, die nicht den Anforderungen des § 4 entsprechen,
  12. einem Tier durch Anwendung von Zwang Futter einzuverleiben oder das natürliche Bedürfnis zur Nahrungsaufnahme durch Medikamente oder Futterzusatzstoffe zu steigern, sofern dies nicht aus gesundheitlichen Gründen erforderlich ist,
  13. einem Tier Futter darzureichen oder zugänglich zu machen, das dem Tier Schmerzen, Leiden oder Schäden bereitet,
  14. ein Gerät zu verwenden, das durch direkte Stromeinwirkung das artgemäße Verhalten eines Tieres, insbesondere seine Bewegung, erheblich einschränkt oder es zur Bewegung zwingt und dem Tier dadurch nicht unerhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügt, soweit dies nicht durch bundesrechtliche Vorschriften im Einklang mit § 1 Abs. 2 zugelassen ist,
  15. ein Tier öffentlich als Belohnung für die Vornahme oder Unterlassung einer Handlung oder die Herbeiführung eines Erfolges oder als Preis bei einem Wettbewerb, einer Verlosung, einem Preisausschreiben oder einer ähnlichen Veranstaltung auszuloben,
  16. sexuelle Handlungen an einem Tier vorzunehmen oder auf ein Tier einzuwirken, um es zur Duldung solcher Handlungen zu veranlassen,
  17. ein Tier Temperaturen, Witterungseinflüssen, Sauerstoffmangel oder einer länger anhaltenden oder sich wiederholenden Bewegungseinschränkung auszusetzen und ihm dadurch Schmerzen, Leiden oder Schäden zuzufügen.
- (2) Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit es zum Schutz der Tiere erforderlich ist, weitere Handlungen, durch die einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt werden können, zu verbieten.
- (3) Der Erwerb, der Besitz und das in Verkehrbringen von stromführenden Geräten nach Abs. 1 Nr. 14 ist verboten.

## ***Dritter Abschnitt***

### *Töten von Tieren*

#### *§ 8 Grundvorschrift (bisher § 4)*

(1) Ein Wirbeltier darf nur getötet werden, wenn es zuvor ohne Schmerzen und Leiden vollständig betäubt, d. h. in einen bis zum Tod anhaltenden Zustand der Empfindungs- und Wahrnehmungslosigkeit versetzt worden ist. Dies gilt nicht, wenn ein verletztes oder krankes Tier unter erheblichen, auf andere Weise nicht behebbaren Schmerzen leidet und die vorherige Betäubung mit einem Aufschub verbunden wäre, der schwerer wiegt als die betäubungslose Tötung. Im Übrigen dürfen Tötungen ohne vorherige Betäubung nur im Rahmen weidgerechter Ausübung der Jagd, im Rahmen zugelassener Abwehrmaßnahmen gegenüber Tieren, von denen konkrete Gefahren für bedeutende Rechtsgüter ausgehen oder auf Grund anderer Rechtsvorschriften, die ein betäubungsloses Töten ausdrücklich zulassen, erfolgen; in diesen Fällen dürfen dem Tier nicht mehr als unvermeidbare Schmerzen und Leiden entstehen. Ein Wirbeltier betäuben oder töten darf nur, wer die dazu notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten hat.

(2) Personen, die im Rahmen ihrer beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit oder ihres sonstigen Umgangs mit Tieren regelmäßig Wirbeltiere betäuben oder töten oder darüber die Aufsicht führen, haben gegenüber der zuständigen Behörde einen Sachkundennachweis zu erbringen. Von anderen Personen, bei denen damit zu rechnen ist, dass sie Wirbeltiere betäuben oder töten oder darüber die Aufsicht führen werden, kann die Behörde bei berechtigtem Anlass einen solchen Nachweis verlangen.

(3) Für das Schlachten warmblütiger Tiere gilt § 9. Werden an Personen, die mit dem Schlachten oder sonstigen Töten von Wirbeltieren beschäftigt sind, Stückprämien oder Akkordlöhne bezahlt, so müssen die Arbeitsvorgänge des Treibens, der Ruhigstellung, der Betäubung und der Tötung hiervon ausgenommen bleiben.

(4) Für das Töten von Tieren zu wissenschaftlichen Zwecken gelten die Abschnitte 5, 6 und 7.

(5) Auf Kopffüßler (Cephalopoden) und Zehnfußkrebse (Dekapoden) finden die Absätze 1 bis 3 entsprechende Anwendung. Das Bundesministerium bestimmt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, für welche weiteren Arten wirbelloser Tiere dasselbe gelten soll, weil sie einer den Wirbeltieren vergleichbaren Schmerz- und Leidensempfindung fähig sind.

#### *§ 9 Schlachten (bisher § 4a)*

(1) Ein warmblütiges Tier darf nur geschlachtet werden, wenn es vor Beginn des Blutentzugs betäubt worden ist.

(2) Abweichend von Absatz 1 bedarf es keiner Betäubung, wenn

1. sie bei Notschlachtungen nach den gegebenen Umständen nicht möglich ist und die rasche Tötung unerlässlich ist, um dem Tier erhebliche, auf andere Weise nicht behebbare Schmerzen zu ersparen,
2. die zuständige Behörde eine Ausnahmegenehmigung für ein Schlachten ohne Betäubung (Schächten) erteilt hat; sie darf die Ausnahmegenehmigung nur erteilen, wenn der Antragsteller nachgewiesen hat,
  - a. dass sie nach Art und Umfang erforderlich ist, um den Bedürfnissen von Angehörigen bestimmter Religionsgemeinschaften im Geltungsbereich dieses Gesetzes zu entsprechen, denen zwingende Vorschriften ihrer Religionsgemeinschaft das Schächten vorschreiben oder den Genuss von Fleisch nicht geschächteter Tiere untersagen, und
  - b. dass vor, während und nach dem Schächtschnitt bei dem Tier im Vergleich zu dem Schlachten mit der vorgeschriebenen vorherigen Betäubung keine zusätzlichen erheblichen Schmerzen oder Leiden auftreten oder
3. dies als Ausnahme durch Rechtsverordnung nach § 10 Satz 1 Nr. 3 bestimmt ist.

*§ 10 Ermächtigungen (bisher § 4 b)*

Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1.
  - a. das Schlachten von Fischen und anderen kaltblütigen Tieren zu regeln,
  - b. bestimmte Tötungsarten und Betäubungsverfahren näher zu regeln, vorzuschreiben, zuzulassen oder zu verbieten,
  - c. die Voraussetzungen näher zu regeln, unter denen Schlachtungen im Sinne des § 9 Abs. 2 Nr. 2 vorgenommen werden dürfen,
  - d. nähere Vorschriften über Art und Umfang der zum Betäuben oder Töten von Wirbeltieren erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten sowie über das Verfahren zu deren Nachweis zu erlassen,
  - e. über § 8 Abs. 2 Satz 1 hinaus Tätigkeiten zu bestimmen, die den Erwerb des Sachkundenachweises zum Betäuben oder Töten von Wirbeltieren erfordern, um sicherzustellen, dass den Tieren nicht mehr als unvermeidbare Schmerzen und Leiden zugefügt werden,
2. das Schlachten von Tieren im Rahmen der Bestimmungen des Europäischen Übereinkommens vom 10. Mai 1979 über den Schutz von Schlachttieren (BGBl. 1983 II S. 770) näher zu regeln,
3. für das Schlachten von Geflügel Ausnahmen von der Betäubungspflicht zu bestimmen, wenn eine Betäubung nicht möglich ist oder gewährleistet werden kann, dass

bei den Tieren im Vergleich zu dem Schlachten mit der vorgeschriebenen vorherigen Betäubung keine zusätzlichen Schmerzen oder Leiden auftreten.

Rechtsverordnungen nach Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b und d bedürfen, soweit sie das Betäuben oder Töten mittels gefährlicher Stoffe oder Zubereitungen im Sinne des Chemikaliengesetzes oder darauf bezogene Voraussetzungen für den Erwerb eines Sachkundenachweises betreffen, des Einvernehmens der Bundesministerien für Wirtschaft und Technologie sowie für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit.

## *Vierter Abschnitt*

### *Eingriffe an Tieren*

#### *§ 11 Betäubungspflicht (bisher § 5)*

An einem Wirbeltier darf ohne Betäubung ein mit Schmerzen verbundener Eingriff nicht vorgenommen werden. Die Betäubung warmblütiger Wirbeltiere sowie von Amphibien und Reptilien ist von einem Tierarzt vorzunehmen. Für die Betäubung mit Betäubungspatronen kann die zuständige Behörde Ausnahmen von Satz 2 zulassen, sofern ein berechtigter Grund nachgewiesen wird. Ist nach den Absätzen 2 und 3 eine Betäubung nicht erforderlich, sind alle Möglichkeiten auszuschöpfen, um die Schmerzen oder Leiden der Tiere zu vermindern.

(2) Eine Betäubung ist nicht erforderlich,

1. wenn bei vergleichbaren Eingriffen am Menschen eine Betäubung in der Regel unterbleibt oder der mit dem Eingriff verbundene Schmerz geringfügiger ist als die mit einer Betäubung verbundene Beeinträchtigung des Befindens des Tieres,
2. wenn die Betäubung im Einzelfall nach tierärztlichem Urteil nicht durchführbar erscheint.

(3) Eine Betäubung ist ferner nicht erforderlich,

1. für das Verhindern des Hornwachstums bei unter sechs Wochen alten Rindern mittels Salpetersäureanwendung,
2. für die Kennzeichnung von Schweinen, Schafen, Ziegen und Kaninchen durch Ohrtätowierung, für die Kennzeichnung landwirtschaftlicher Nutztiere einschließlich der Pferde durch Ohrmarke, Flügelmarke, injizierten Mikrochip, ausgenommen bei Geflügel, und durch Schlagstempel beim Schwein und
3. für die Kennzeichnung anderer Säugetiere durch injizierten Mikrochip.

(4) Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Verfahren und Methoden zur Durchführung von Maßnahmen nach Absatz 3 vorzuschreiben, zuzulassen oder zu verbieten, soweit es zum Schutz der Tiere erforderlich ist.

*§ 12 Verbot von Amputationen und Gewebestörungen (bisher § 6)*

(1) Verboten ist das vollständige oder teilweise Amputieren von Körperteilen, insbesondere zur Anpassung an Haltungssysteme, sowie das vollständige oder teilweise Entnehmen oder Zerstören von Organen oder Geweben eines Wirbeltieres. Das Verbot gilt nicht,

1. wenn der Eingriff im Einzelfall nach tierärztlicher Indikation geboten ist,
2. für das Kastrieren von männlichen Rindern, Schafen und Ziegen und Schweinen,
3. für das Verhindern des Hornwachstums bei unter sechs Wochen alten Rindern mittels Salpetersäureanwendung; der Eingriff darf nur erfolgen, wenn er im Einzelfall für die vorgesehene Nutzung des Tieres zu dessen Schutz oder zum Schutz anderer Tiere unerlässlich ist und nicht der Anpassung an Haltungssysteme dient, die nicht den Anforderungen des § 4 entsprechen;
4. wenn ein Fall des § 11 Abs. 3 Nr. 2 oder 3 vorliegt; ist eine Kennzeichnung durch injektierten Mikrochip bei einem Säugetier nach tierärztlichem Urteil aus veterinärmedizinischen Gründen nicht möglich, so kann sie auf andere, möglichst tierschonende Weise vorgenommen werden;
5. wenn das vollständige oder teilweise Entnehmen von Organen oder Geweben zum Zwecke der Transplantation oder des Anlegens von Kulturen oder der Untersuchung isolierter Organe, Gewebe oder Zellen zu therapeutischen oder diagnostischen Zwecken oder zur Ersetzung von Tierversuchen unerlässlich und ethisch vertretbar ist; die Tötung zum Zweck der anschließenden Entnahme von Organen oder Geweben steht dem Eingriff am lebenden Tier gleich,
6. wenn zur Verhinderung der unkontrollierten Fortpflanzung oder – soweit tierärztliche Bedenken nicht entgegenstehen – zur weiteren Nutzung oder Haltung des Tieres eine Unfruchtbarmachung vorgenommen wird; die zuständige Behörde kann, soweit es zum Schutz der Tiere erforderlich ist, gegenüber dem Halter und dem Eigentümer das Unfruchtbarmachen eines Wirbeltieres zur Verhinderung der unkontrollierten Fortpflanzung anordnen.

Eingriffe nach Satz 2 Nr. 1 und 6 sind durch einen Tierarzt vorzunehmen; Eingriffe nach Satz 2 Nr. 2, 3 und 4 sowie Absatz 4 dürfen auch durch eine andere Person vorgenommen werden, die die dazu notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten hat. Ist im Anschluss an eine Kastration nach dem Abklingen der Betäubung mit dem Auftreten von Schmerzen zu rechnen, so sind schmerzstillende Arzneimittel bei dem Tier anzuwenden. Für die Eingriffe nach Satz 2 Nr. 5 gelten § 17, § 18a Abs. 2, § 19 Abs. 2 mit Ausnahme des Satzes 3 Nr. 6, § 19 Abs. 3 Satz 1 sowie § 20 entsprechend. Die Eingriffe sind der zuständigen Behörde einen Monat vor Beginn anzuzeigen. Die Frist braucht nicht eingehalten zu werden, wenn in begründeten Notfällen eine sofortige Durchführung des Eingriffes erforderlich ist; die Anzeige ist in diesem Fall unverzüglich nachzuholen.

(2) In der Anzeige nach Absatz 1 Satz 6 sind anzugeben,

1. der Zweck des Eingriffs,
2. die Art und die Zahl der für den Eingriff vorgesehenen Tiere, bei Wirbeltieren auch deren Herkunft,
3. die Art und die Durchführung des Eingriffs einschließlich der Betäubung,

4. Ort, Beginn und voraussichtliche Dauer des Vorhabens,
5. Name, Anschrift und Fachkenntnisse des verantwortlichen Leiters des Vorhabens und seines Stellvertreters sowie der durchführenden Person und die für die Nachbehandlung in Frage kommenden Personen,
6. die Begründung für den Eingriff.

Die zuständige Behörde hat die Eingriffe zu untersagen, wenn die in Satz 1 geforderten Angaben nicht, nicht richtig oder nicht vollständig gemacht werden oder wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Unerlässlichkeit oder die ethische Vertretbarkeit oder die Einhaltung der in Absatz 1 Satz 5 genannten Vorschriften nicht sichergestellt ist und diesem Mangel nicht innerhalb einer von ihr bestimmten angemessenen Frist abgeholfen worden ist. An der Unerlässlichkeit fehlt es insbesondere, wenn der angestrebte Zweck auch mit Organen oder Geweben von Schlachttieren oder anderen Tieren, die unabhängig von dem Eingriff rechtmäßig zu anderen Zwecken getötet worden sind, erreicht werden kann.

(3) Die Verwendung elastischer Ringe ist verboten.

(4) Als Ausnahme von dem Verbot des Absatzes 1 Satz 1 kann die zuständige Behörde im Einzelfall

1. das Kürzen der Schnabelspitze des Oberschnabels von Legehennen bei unter zehn Tage alten Küken,
2. das Kürzen der Schnabelspitze des Oberschnabels bei Nutzgeflügel, das nicht unter Nr. 1 fällt,
3. das Absetzen des krallentragenden letzten Zehengliedes bei Masthahnenküken, die als Zuchthähne Verwendung finden sollen, während des ersten Lebenstages

erlauben. Die Erlaubnis darf nur erteilt werden, wenn die Bedingungen, unter denen die Tiere auf Dauer gehalten werden sollen, bekannt sind, diese Bedingungen den Erfordernissen des § 4 entsprechen und glaubhaft gemacht wird, dass der Eingriff im Hinblick auf die vorgesehene Nutzung zum Schutz der Tiere unerlässlich ist. Die Erlaubnis ist zu befristen und hat Bestimmungen über Art, Umfang und Zeitpunkt des Eingriffs und die durchführende Person sowie darüber, ob und wie die Tiere im Einklang mit § 11 zu betäuben und ob und wie sie mit schmerzlindernden Mitteln zu behandeln sind, zu enthalten.

(5) Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die dauerhafte Kennzeichnung von Tieren, an denen nicht offensichtlich erkennbare Eingriffe vorgenommen worden sind, vorzuschreiben, wenn dies zum Schutz der Tiere erforderlich ist.

(6) Der zuständigen Behörde ist im Falle des Absatzes 1 Satz 2 Nr. 3 auf Verlangen glaubhaft zu machen, dass der Eingriff im Einzelfall für die vorgesehene Nutzung des Tieres zu dessen Schutz oder zum Schutz anderer Tiere unerlässlich ist und nicht der Anpassung an Haltungssysteme dient, die nicht den Anforderungen des § 4 entsprechen.

*§ 13 Geltungsbereich (bisher § 6a)*

Die Vorschriften dieses Abschnittes gelten nicht für Tierversuche, für Eingriffe zur Aus-, Fort- oder Weiterbildung und für Eingriffe zur Herstellung, Gewinnung, Aufbewahrung oder Vermehrung von Stoffen, Produkten oder Organismen.

## ***Fünfter Abschnitt***

### *Tierversuche*

*§ 14 Voraussetzungen (bisher §7)*

(1) Tierversuche im Sinne dieses Gesetzes sind Eingriffe oder Behandlungen zu Versuchszwecken

1. an Tieren, wenn sie mit Schmerzen, Leiden oder Schäden für diese Tiere oder
2. am Erbgut von Tieren, wenn sie mit Schmerzen, Leiden oder Schäden für die erbgutveränderten Tiere oder deren Trägertiere verbunden sein können.

Als Tiere im Sinne des fünften, sechsten und siebenten Abschnitts gelten auch sich selbst ernährende Larven sowie embryonale und fötale Formen von Wirbeltieren nach dem Erreichen des ersten Drittels der Graviditäts- oder Brutdauer. Ein Tierversuch liegt auch bei Tieren vor, die sich im Zeitpunkt des Eingriffs oder der Behandlung noch in einem früheren als dem in Satz 2 genannten Entwicklungsstadium befinden, wenn die Tiere weiterleben sollen und die Möglichkeit besteht, dass sie Schmerzen, Leiden oder Schäden erfahren werden, nachdem sie dieses Stadium erreicht haben. Die Verwendung isolierter Körperteile von Tieren zu Versuchszwecken ist ebenfalls ein Tierversuch, sofern dabei nicht jede Möglichkeit von Schmerzimpulsen ausgeschlossen werden kann. Ein Tierversuch gilt als beendet, wenn keine weiteren Beobachtungen mehr für den Versuchszweck anzustellen sind, bei genetisch veränderten neuen Tierlinien jedoch erst, wenn das Ausbleiben negativer Auswirkungen auf die Tiere wissenschaftlich nachgewiesen werden kann.

(2) Tierversuche sind grundsätzlich verboten. Sie dürfen nur ausnahmsweise nach Maßgabe der folgenden Absätze durchgeführt werden.

(3) Tierversuche dürfen nur durchgeführt werden, soweit sie zu einem der folgenden Zwecke unerlässlich sind:

1. Vorbeugen, Erkennen oder Behandeln von Krankheiten, Leiden, Körperschäden oder körperlichen Beschwerden bei Mensch oder Tier,
2. Erkennen oder Beeinflussen physiologischer Zustände oder Funktionen bei Mensch oder Tier,
3. Erkennen von Umweltgefährdungen,
4. Prüfung von Arzneimitteln, Lebens- und Futtermitteln und anderen Stoffen oder Produkten mit einem der in Nr. 1 oder 2 genannten Ziele auf ihre Unbedenklichkeit für



die Gesundheit von Mensch oder Tier oder auf ihre Wirksamkeit gegen tierische Schädlinge,

5. Grundlagenforschung, soweit sie der Lösung wissenschaftlicher Probleme mit hervorragender Bedeutung für die Human- oder Veterinärmedizin dient und die zu erwartenden Belastungen der Tiere den Grad „leicht“ nicht übersteigen.

(4) Bei der Entscheidung, ob Tierversuche unerlässlich sind, ist insbesondere der jeweilige Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse zugrunde zu legen und zu prüfen,

1. ob der Versuch für den angestrebten Zweck wissenschaftlich geeignet ist,
2. ob andere Methoden oder Verfahren, die für den angestrebten Zweck in Betracht kommen und die den Einsatz von Tieren vermeiden oder weniger Tiere oder sinnesphysiologisch niedriger entwickelte Tiere einsetzen oder den Tieren geringere Belastungen zufügen, nachweisbar voll ausgeschöpft sind und
3. ob bei Versuchen, die dem Schutz der menschlichen Gesundheit dienen sollen, eine gesicherte Aussage über die Anwendung der zu erwartenden Ergebnisse auf den Menschen möglich ist.

(5) Tierversuche dürfen nur durchgeführt werden, wenn die zu erwartenden Schmerzen, Leiden oder Schäden der Versuchstiere im Hinblick auf den Versuchszweck ethisch vertretbar sind. Das ist nur dann der Fall, wenn der Versuchszweck wesentliche Bedürfnisse von Mensch oder Tier betrifft oder zur Lösung wissenschaftlicher Probleme mit hervorragender Bedeutung für die Human- oder Veterinärmedizin dient und eine an den Umständen des Einzelfalles ausgerichtete Abwägung ergibt, dass die durch den Versuch zu erwartenden Belastungen der Versuchstiere, insbesondere auch nach ihrer Dauer und Intensität, der Häufigkeit von Eingriffen und der Behinderung der Tiere bei der Befriedigung ihrer ethologischen Bedürfnisse, wesentlich weniger schwer wiegen als der durch den Versuch erreichbare Schutz anderer Rechtsgüter. Zur Vorbereitung dieser Abwägung sollen die zu erwartenden Belastungen in die Grade „leicht“, „mittel“ oder „schwer“ und der zu erwartende Nutzen in die Grade „gering“, „mittel“ oder „groß“ eingeordnet werden. § 1 Abs. 3 Satz 1 bleibt unberührt. Dient ein Tierversuch der Entwicklung, Herstellung oder Zulassung eines Stoffes, Produktes oder Verfahrens, so ist auch eine Prüfung vorzunehmen, inwieweit dafür ein Bedarf besteht.

(6) Tierversuche zur Entwicklung oder Erprobung von Waffen, Munition und dazugehörigem Gerät sowie zur wehrmedizinischen Forschung sind verboten.

(7) Tierversuche zur Entwicklung oder Erprobung von Tabakerzeugnissen, Waschmitteln und Kosmetika einschließlich der zugrunde liegenden Rohstoffe, Bestandteile und Bestandteilkombinationen sind verboten.

(8) Tierversuche an Menschenaffen (Bonobos, Gibbons, Gorillas, Orang-Utans und Schimpansen) sind verboten. Tierversuche an anderen nichtmenschlichen Primaten dürfen vorbehaltlich der in Absatz 4 und 5 genannten Voraussetzungen nur durchgeführt werden, wenn

1. es sich nachweislich nicht um wild gefangene Tiere oder deren Nachkommen in erster Generation handelt,

2. auf Grund besonderer Umstände mit einer hohen Wahrscheinlichkeit ein großer, konkret bestimmbarer Nutzen für das Vorbeugen, Erkennen oder Behandeln einer Krankheit, die für Menschen lebensbedrohend ist oder zu Invalidität führt, zu erwarten ist, oder die Versuche für die Erhaltung der jeweiligen Arten nichtmenschlicher Primaten von wesentlicher Bedeutung sind und
3. nachgewiesen werden kann, dass dieser Zweck nicht durch die Verwendung von anderen Tierarten als nichtmenschlichen Primaten erreicht werden kann.

Beim Bundesministerium ist eine besondere, auf Tierversuche an Primaten spezialisierte Kommission einzurichten, die die zuständigen Behörden nach § 38 Abs. 1 Satz 1, Abs. 5 Satz 1 und die Kommissionen nach § 38 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 5 Satz 2 bei der Entscheidung über die Genehmigung von solchen Versuchen beratend unterstützt und die von den Behörden und Kommissionen zu diesem Zweck angerufen werden kann. Die Mitglieder dieser Kommission sind zur Hälfte aus Vorschlagslisten von nach § 57 Abs. 1 in Verbindung mit § 58 anerkannten Vereinen auszuwählen. Jedes Mitglied sollte über besondere Kenntnisse über die physiologischen und ethologischen Bedürfnisse von Primaten oder über deren art- und bedürfnisangemessene Pflege und verhaltensgerechte Unterbringung oder über Tierversuche mit Primaten einschließlich möglicher Ersatz- und Ergänzungsmethoden verfügen.

(9) Das Töten von Tieren, um ihre Organe oder Gewebe anschließend zu Versuchszwecken zu verwenden, ist nur ausnahmsweise und nur zulässig, wenn es für einen der in Absatz 3 genannten Zwecke unerlässlich im Sinne von Absatz 4 und ethisch vertretbar im Sinne von Absatz 5 ist. Für die Tötung ist dasjenige Verfahren anzuwenden, das dem Tier bei der Vorbereitung zur Betäubung, der Betäubung und der Tötung die geringstmöglichen Schmerzen und Leiden zufügt. Die Absätze 6, 7 und 8 sowie § 19 Abs. 1, Abs. 2 Satz 3 Nr. 1, 2, 3, 7 und Abs. 3 Satz 1 gelten entsprechend.

#### *§ 14a Vermeidung, Verminderung und Verbesserung (bisher nicht im Gesetz enthalten)*

(1) Der Bund und die Länder unterstützen die Entwicklung und Validierung von alternativen Methoden und Methodenkombinationen, die ohne Verwendung von Tieren gleiche oder im Hinblick auf den angestrebten Zweck gleichwertige Informationen liefern können wie Verfahren, in denen Tiere verwendet werden (Ersatzmethoden). Dasselbe gilt für alternative Methoden und Methodenkombinationen, die mit weniger Tieren oder mit sinnesphysiologisch niedriger entwickelten Tieren auskommen oder bei denen den Tieren keine oder geringere Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt werden (Ergänzungsmethoden). Sie fördern die Forschung auf diesem Gebiet.

(2) Gibt es anstelle eines Verfahrens, bei dem Tiere zu Versuchs- oder anderen wissenschaftlichen Zwecken verwendet werden, eine für den angestrebten Zweck geeignete alternative Methode oder Methodenkombination, bei der keine Tiere eingesetzt werden, so tragen der Bund und die Länder dafür Sorge, dass anstelle des Verfahrens mit Tieren die alternative Methode oder Methodenkombination angewendet wird. Sie stellen darüber hinaus sicher, dass die Anzahl der Tiere, die zu wissenschaftlichen Zwecken verwendet werden, auf ein Minimum reduziert wird, dass sinnesphysiologisch am niedrigsten entwickelte Tiere verwendet werden und dass Verfahren mit Tieren so durchge-

führt werden, dass mögliche Schmerzen, Leiden und Schäden dabei ausgeschaltet oder auf ein Minimum begrenzt werden.

(3) Der Bund trägt dafür Sorge, dass Ersatz- und Ergänzungsmethoden zu vorgeschriebenen Tierversuchen Aufnahme in die einschlägigen nationalen und internationalen Prüfvorschriften (insbesondere das Deutsche und das Europäische Arzneibuch, die Prüfrichtlinien der OECD und die für das jeweilige Sachgebiet geltenden EU-Richtlinien) finden, sobald sie validiert sind. Das Bundesministerium bestimmt durch Rechtsverordnung die dafür zuständigen Stellen des Bundes und legt die Kriterien fest, nach denen von einer erfolgreich abgeschlossenen Validierung einer Ersatz- oder Ergänzungsmethode ausgegangen werden kann.

(4) Das Bundesministerium ernennt bis zum (Datum, das ein Jahr nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes liegt) mindestens drei in Deutschland ansässige und gemäß der Richtlinie 2004/10/EG akkreditierte Laboratorien als Einrichtungen für die Validierung von Ersatz- und Ergänzungsmethoden. Die Ernennung erfolgt mit Einverständnis des für die jeweilige Einrichtung Verantwortlichen und wird öffentlich bekannt gemacht. Jede dieser Einrichtungen muss über genügend fest angestellte, wissenschaftlich ausgebildete Personen verfügen, die gute Kenntnisse und praktische Erfahrungen in der Entwicklung und Validierung von Ersatz- und Ergänzungsmethoden haben. Außerdem muss sie nach ihrer Größe und nach den vorhandenen Anlagen, Geräten und anderen sachlichen Mitteln die Gewähr für eine zügige und qualitativ hochwertige Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben bieten.

(5) Aufgaben der nach Absatz 4 ernannten Laboratorien sind:

1. Entwicklung von Ersatz- und Ergänzungsmethoden,
2. Prävalidierung und Validierung solcher Methoden,
3. Information der zuständigen Behörden, der Kommissionen nach § 38 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 5 Satz 2 sowie aller Personen, die mit der Planung, Leitung, Überwachung, Gestaltung oder Durchführung von Verfahren mit Tieren zu wissenschaftlichen Zwecken befasst sind, über die Verfügbarkeit und die Anwendung von Ersatz- und Ergänzungsmethoden,
4. wissenschaftliche und technische Unterstützung bei der Aufnahme von Ersatz- und Ergänzungsmethoden in nationale und internationale Prüfvorschriften sowie
5. Aus- Fort- und Weiterbildung von Behördenmitarbeitern, Mitgliedern von Kommissionen nach § 38 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 5 Satz 2 und Personen nach § 17 Abs. 1 und § 18a Abs. 1 im Hinblick auf die Anwendung der Prinzipien der Vermeidung, Verminderung und Verbesserung.

#### *§ 15 Genehmigungspflichtige Tierversuche (bisher § 8)*

(1) Wer Tierversuche an Wirbeltieren, Kopffüßlern (Cephalopoden) oder Zehnfüßkrebse (Dekapoden) durchführen will, bedarf der Genehmigung des Versuchsvorhabens durch die zuständige Behörde.

(2) Der Antrag auf Genehmigung eines Versuchsvorhabens ist schriftlich bei der zuständigen Behörde einzureichen. In dem Antrag ist nachzuweisen, dass die Voraussetzungen des Absatzes 4 Nr. 1 bis 9 vorliegen. Der Antrag muss ferner die Angaben nach § 16 Abs. 2 Nr. 1 bis 5 enthalten.

(3) Dem Antrag auf Genehmigung sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. die Stellungnahme des Tierschutzbeauftragten nach § 17 Abs. 3 Nr. 3;
2. zum Nachweis, dass nicht mehr Tiere verwendet werden, als für den verfolgten Zweck unerlässlich ist, eine von einem Biometriker durchgeführte Versuchsplanung und die Benennung eines Biometrikers oder Statistikers, der für die Auswertung der Versuchsergebnisse verantwortlich ist; bei Nichtvorlage einer solchen Versuchsplanung oder bei Zweifeln kann die Behörde verlangen, dass der Antragsteller auf seine Kosten ein biometrisches Gutachten durch eine von ihr benannte Person oder Stelle anfertigen lässt und vorlegt;
3. Unterlagen über die Ergebnisse der Ermittlungen, die der Antragsteller unternommen hat, um herauszufinden, ob der Zweck des Versuchsvorhabens mit einer anderen Methode oder Methodenkombination, bei der kein Tier verwendet wird, weniger Tiere verwendet werden, sinnesphysiologisch niedriger entwickelte Tiere verwendet werden oder den Tieren weniger Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt werden, erreicht werden kann und ob das angestrebte Versuchsergebnis bereits hinreichend bekannt ist.

(4) Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn festgestellt ist, dass

1. mit dem Vorhaben ein hinreichend konkret festgelegtes wissenschaftliches Ziel, das einem der in § 14 Abs. 3 genannten Zwecke entspricht, verfolgt wird,
2. die Voraussetzungen des § 14 Abs. 4 vorliegen, insbesondere zur Erreichung des angestrebten Zweckes keine andere Methode oder Methodenkombination zur Verfügung steht, bei der kein Tier verwendet wird, weniger Tiere oder sinnesphysiologisch niedriger entwickelte Tiere verwendet werden oder den Tieren weniger Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt werden,
3. die Voraussetzungen des § 14 Abs. 5 vorliegen, insbesondere die zu erwartenden Schmerzen, Leiden oder Schäden nach ihrer Einordnung in die Grade „leicht“, „mittel“ oder „schwer“ wesentlich hinter dem zu erwartenden Nutzen nach dessen Einordnung in die Grade „gering“, „mittel“ oder „groß“ zurückbleiben und den Tieren weder schwere noch länger anhaltende oder sich wiederholende erhebliche Schmerzen oder Leiden zugefügt werden,
4. das angestrebte Versuchsergebnis trotz Ausschöpfung aller zugänglichen Informationsmöglichkeiten nicht hinreichend bekannt ist oder die Überprüfung eines hinreichend bekannten Ergebnisses durch einen Doppel- oder Wiederholungsversuch unerlässlich nach § 14 Abs. 4 und ethisch vertretbar nach § 14 Abs. 5 ist; dass die Veröffentlichung der Versuchsergebnisse von einer Wiederholung des Versuches abhängig gemacht wird, begründet für sich allein keine ethische Vertretbarkeit,
5. der verantwortliche Leiter des Versuchsvorhabens, sein Stellvertreter sowie diejenigen Personen, die Eingriffe oder Behandlungen an Tieren durchführen oder Tiere töten oder die für die Pflege der Tiere Verantwortlichen überwachen, nach § 18a zu-

gelassen sind und weder Bedenken gegen ihre Sachkunde noch gegen ihre Zuverlässigkeit bestehen,

6. das Vorhaben in einer nach § 18b zugelassenen Verwendereinrichtung durchgeführt wird, es sei denn, dass der angestrebte Zweck nur außerhalb einer solchen Einrichtung erreicht werden kann,
7. die erforderlichen Anlagen, Geräte und anderen sachlichen Mittel vorhanden sowie die personellen und organisatorischen Voraussetzungen für die Durchführung der Tierversuche einschließlich der Tätigkeit des Tierschutzbeauftragten gegeben sind,
8. eine den Anforderungen des § 4, zumindest aber dem Inhalt des Anhangs A zu dem Europäischen Übereinkommen zum Schutz der für Versuche und andere wissenschaftliche Zwecke verwendeten Wirbeltiere entsprechende Unterbringung und Pflege einschließlich der Betreuung der Tiere sowie ihre medizinische Versorgung sichergestellt ist und
9. die Einhaltung der Vorschriften des § 19 Abs. 2 und 4 und des § 20 erwartet werden kann.

(5) In dem Genehmigungsbescheid sind der Leiter des Versuchsvorhabens und sein Stellvertreter anzugeben. Wechselt der Leiter eines Versuchsvorhabens oder sein Stellvertreter, so hat der Genehmigungsinhaber diese Änderung der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen; die Genehmigung gilt weiter, wenn sie nicht innerhalb eines Monats widerrufen wird.

(6) Die Genehmigung ist zu befristen.

(7) Wird die Genehmigung einer Hochschule oder anderen Einrichtung erteilt, so müssen die Personen, welche die Tierversuche durchführen, bei der Einrichtung beschäftigt oder mit Zustimmung des verantwortlichen Leiters zur Benutzung der Einrichtung befugt sein.

(8) Spätestens sechs Monate nach der Beendigung des Tierversuches hat der Antragsteller der Behörde einen Bericht über dessen Ausführung, Verlauf und Ergebnisse, auch im Hinblick auf den Zweck nach § 14 Abs. 3, mit dem der Antrag begründet worden ist, zu erstatten und dabei auch die Art, die Zahl und die Herkunft der verwendeten Tiere sowie das Ausmaß, die Dauer und den Schweregrad der ihnen zugefügten Belastungen und die Zahl der vor der Beendigung des Versuchs gestorbenen oder getöteten Tiere mitzuteilen. Zu den Ergebnissen gehört auch ein etwaiges Scheitern des Tierversuches und die vermuteten Gründe hierfür. Dauert der Tierversuch länger als ein Jahr, so ist dieser Bericht ein Jahr nach Versuchsbeginn und, solange der Versuch fort dauert, anschließend in jährlichem Abstand zu erstatten und zugleich zu begründen, ob die Voraussetzungen des § 14 Abs. 4 und 5 und des § 15 Abs. 4 Nr. 4 noch vorliegen; nach der Beendigung des Versuches gilt Satz 1. Die Behörde nimmt nach dem Eingang des Berichts eine rückwirkende Bewertung dazu vor, ob die Voraussetzungen des § 14 Abs. 4 und 5 und des § 15 Abs. 4 Nr. 4 während der gesamten Dauer des Verfahrens eingehalten worden sind und holt dazu vorher das Votum der Kommission nach § 38 Abs. 1 Satz 2, Abs. 5 Satz 2 ein.

(9) Wenn das Versuchsvorhaben nicht gemäß der Genehmigung durchgeführt wird, insbesondere Eingriffe oder Behandlungen oder Tötungen stattfinden, die nicht von der Genehmigung umfasst sind, so kann die Behörde die Genehmigung widerrufen. Sie

trifft zugleich alle Anordnungen, die erforderlich sind, damit von dem Widerruf keine negativen Auswirkungen auf das Leben, das Wohlbefinden und die Unversehrtheit der Tiere ausgehen, die für das Vorhaben verwendet worden sind oder dafür verwendet werden sollten.

*§ 16 Anzeigepflichtige Tierversuche und Tiertötungen (bisher § 8 a)*

(1) Wer Tierversuche an wirbellosen Tieren außer Kopffüßlern (Cephalopoden) und Zehnfüßkrebse (Dekapoden) durchführen will, hat das Vorhaben spätestens einen Monat vor Beginn der zuständigen Behörde anzuzeigen. Dasselbe gilt für Vorhaben, bei denen Tiere getötet werden sollen, um ihre Organe oder Gewebe anschließend zu Versuchszwecken zu verwenden. Die Frist braucht nicht eingehalten zu werden, wenn in begründeten Notfällen eine sofortige Durchführung des Vorhabens erforderlich ist; die Anzeige ist unverzüglich nachzuholen.

(2) In der Anzeige sind anzugeben:

1. der Zweck des Vorhabens einschließlich der Wahrscheinlichkeit seiner Erreichung,
2. die Art und die Zahl der für das Vorhaben vorgesehenen Tiere, bei der Tötung von Wirbeltieren auch deren Herkunft,
3. im Falle von Absatz 1 Satz 1 die Art und die Durchführung der beabsichtigten Tierversuche einschließlich der Betäubung, im Falle von Absatz 1 Satz 2 die Art und die Durchführung der beabsichtigten Betäubung und Tötung und die anschließende Verwendung der Organe oder Gewebe,
4. Ort, Beginn und voraussichtliche Dauer des Vorhabens,
5. Name, Anschrift und Zulassung des verantwortlichen Leiters des Vorhabens und seines Stellvertreters sowie der durchführenden Person und im Falle von Absatz 1 Satz 1 die für die Nachbehandlung in Frage kommenden Personen.

(3) Der Anzeige sind beizufügen,

1. die Stellungnahme des Tierschutzbeauftragten nach § 17 Abs. 3 Nr. 3,
2. Nachweise darüber, dass die Voraussetzungen des § 14 Abs. 4 und 5 vorliegen, insbesondere Unterlagen über die Ergebnisse der Ermittlungen, die der Anzeigende unternommen hat, um herauszufinden, ob der Zweck des Vorhabens mit einer anderen Methode oder Methodenkombination, bei der kein Tier verwendet wird, weniger Tiere verwendet werden, sinnesphysiologisch niedriger entwickelte Tiere verwendet werden oder den Tieren weniger Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt werden, erreicht werden kann; bei Maßnahmen nach § 14 Abs. 9 bedarf es auch des Nachweises, dass es nicht möglich ist, das Vorhaben auf natürliche Weise gestorbenen, verunglückten, geschlachteten oder aus anderen Gründen sowieso rechtmäßig getöteten Tieren durchzuführen,
3. der Nachweis, dass alle erfolgversprechenden und dem Anzeigenden zugänglichen Informationsquellen nach bereits durchgeführten Versuchen ähnlicher Art geprüft worden sind und dass diese Prüfung ergeben hat, dass das angestrebte Versuchsergebnis noch nicht hinreichend bekannt ist, oder der Nachweis, dass die Überprü-

fung eines bereits bekannten Ergebnisses durch einen Doppel- oder Wiederholungsversuch unerlässlich nach § 14 Abs. 4 und ethisch vertretbar nach § 14 Abs. 5 ist; § 15 Abs. 4 Nr. 4 letzter Halbsatz gilt entsprechend,

4. der Nachweis, dass der verantwortliche Leiter des Versuchsvorhabens, sein Stellvertreter sowie diejenigen Personen, die Eingriffe oder Behandlungen an Tieren durchführen oder Tiere töten oder die für die Pflege der Tiere Verantwortlichen überwachen, nach § 18a zugelassen sind, sowie die Erklärung, dass keine Tatsachen bekannt sind, aus denen sich Bedenken gegen ihre Sachkunde oder ihre Zuverlässigkeit ergeben,
5. der Nachweis, dass die Tierversuche oder die Tötungen in einer nach § 18b zugelassenen Verwendereinrichtung durchgeführt werden, es sei denn, dass der angestrebte Zweck nur außerhalb einer solchen Einrichtung erreicht werden kann,
6. der Nachweis, dass die erforderlichen Anlagen, Geräte und anderen sachlichen Mittel vorhanden sowie die personellen und organisatorischen Voraussetzungen für die Durchführung der Tierversuche oder der Maßnahmen nach § 14 Abs. 9 einschließlich der Tätigkeit des Tierschutzbeauftragten gegeben sind und
7. der Nachweis, dass eine den Anforderungen des § 4 und – bei Wirbeltieren – zumindest dem Inhalt des Anhangs A zu dem Europäischen Übereinkommen zum Schutz der für Versuche und andere wissenschaftliche Zwecke verwendeten Wirbeltiere entsprechende Unterbringung und Pflege einschließlich der Betreuung der Tiere sowie ihre medizinische Versorgung sichergestellt ist.

(4) Der Anzeigende hat der Behörde spätestens sechs Monate nach Beendigung des Tierversuches bzw. im Falle von Absatz 1 Satz 2 der Beendigung der Beobachtungen an den Organen oder Geweben der getöteten Tiere einen Bericht über Ausführung, Verlauf und Ergebnisse, auch im Hinblick auf den Zweck nach § 14 Abs. 3, der in der Anzeige nach Absatz 2 Nr. 1 angegeben worden ist, zu erstatten und dabei auch die Art und die Zahl und bei getöteten Wirbeltieren auch die Herkunft der verwendeten Tiere sowie im Falle von Absatz 1 Satz 1 das Ausmaß, die Dauer und den Schweregrad der ihnen zugefügten Belastungen und die Zahl der vor der Beendigung des Versuchs gestorbenen oder getöteten Tiere mitzuteilen. Zu den Ergebnissen gehört auch ein etwaiges Scheitern des Tierversuches und die vermuteten Gründe hierfür. Dauert ein Versuch im Sinne von Absatz 1 Satz 1 länger als ein Jahr, so ist dieser Bericht ein Jahr nach Versuchsbeginn und, solange der Versuch fort dauert, anschließend in jährlichem Abstand zu erstatten und zugleich zu begründen, ob die Voraussetzungen des § 14 Abs. 4 und 5 und des § 16 Abs. 3 Nr. 3 noch vorliegen; nach der Beendigung des Versuches gilt Satz 1. Die Behörde kann nach dem Eingang des Berichts eine rückwirkende Bewertung dazu vornehmen, ob die Voraussetzungen des § 14 Abs. 4 und 5 und des § 16 Abs. 3 Nr. 3 während der gesamten Dauer des Verfahrens eingehalten worden sind.

(5) Ändern sich nach Absatz 2 angegebene Sachverhalte während des Versuchsvorhabens, so sind diese Änderungen unverzüglich der zuständigen Behörde anzuzeigen, es sei denn, dass die Änderung für die Überwachung des Versuchsvorhabens ohne Bedeutung ist.

(6) Bei Versuchsvorhaben im Sinne von Absatz 1 Satz 1, die länger als ein Jahr dauern, prüft die Behörde ein Jahr nach Beginn des Vorhabens und von da an jährlich, ob die Voraussetzungen des § 14 Abs. 4 und 5 und des § 16 Abs. 3 Nr. 3 noch vorliegen.

(7) Die zuständige Behörde hat Tierversuche und Tötungen nach § 14 Abs. 9 zu untersagen, wenn die in Absatz 2 geforderten Angaben nicht, nicht richtig oder nicht vollständig gemacht werden, die in Absatz 3 genannten Unterlagen und Nachweise nicht oder nicht vollständig erbracht sind oder nicht ausreichen, oder sonst Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Einhaltung der Vorschriften des § 14 Abs. 3, 4 oder 5, des § 16 Abs. 3 Nr. 3, des § 17 Abs. 1, 2, 4, 5 oder 6 oder des § 19 Abs. 1 oder 2 nicht sichergestellt ist, und diesem Mangel nicht innerhalb einer von der zuständigen Behörde gesetzten Frist abgeholfen worden ist.

#### *§ 17 Betriebliche Beauftragte für Tierschutz (bisher § 8 b)*

(1) Träger von Einrichtungen, in denen Tierversuche durchgeführt, Tiere nach § 14 Abs. 9 getötet oder Tiere zu Versuchs- oder anderen wissenschaftlichen Zwecken gezüchtet oder gehalten werden, haben einen oder mehrere betriebliche Beauftragte für Tierschutz (Tierschutzbeauftragte) zu bestellen und die Bestellung der zuständigen Behörde anzuzeigen. In der Anzeige sind auch die Stellung und die Befugnisse des Tierschutzbeauftragten nach Absatz 6 Satz 3 anzugeben.

(2) Zum Tierschutzbeauftragten können nur Tierärzte bestellt werden. Sie müssen nachweisbar die für die Durchführung ihrer Aufgaben erforderlichen Fachkenntnisse und Fähigkeiten haben, zuverlässig sein und über ausreichende praktische Erfahrungen verfügen. Die erforderlichen Fachkenntnisse und Fähigkeiten werden bei Fachtierärzten für Versuchstierkunde oder für Tierschutz in der Regel vermutet; bei anderen Personen werden sie durch den erfolgreichen Abschluss einer Ausbildung nachgewiesen, die den Empfehlungen der Federation of European Laboratory Animal Science Association (FELASA) für Fachleute auf dem Gebiet der Versuchstierkunde in der jeweils gültigen Fassung entspricht. Tierschutzbeauftragte müssen auf Grund ihrer Erfahrungen zur Beurteilung von Tierschutzfragen und zur Abwägung ethischer Fragen geeignet sein. Die zuständige Behörde kann im Einzelfall auf Antrag Ausnahmen von Satz 3 zulassen, wenn der Nachweis des Erwerbs der erforderlichen Fachkenntnisse und Fähigkeiten nach Satz 2 auf andere Weise erbracht ist.

(3) Der Tierschutzbeauftragte ist verpflichtet,

1. auf die Einhaltung von Vorschriften, Bedingungen und Auflagen im Interesse des Tierschutzes zu achten, u. a. durch die unmittelbare und persönliche Prüfung der Unterbringung der Versuchstiere und der Planung und Durchführung der Tierversuche,
2. die Einrichtung und die mit den Tierversuchen und mit der Haltung der Versuchstiere befassten Personen zu beraten,
3. zu jedem Antrag auf Genehmigung eines Tierversuchs nach § 15 und zu jeder Anzeige nach § 16 Stellung zu nehmen; die Stellungnahme muss eine Beschreibung der zu erwartenden Belastungen der Tiere nach Art, Intensität und Dauer und deren Einordnung in die Grade „leicht“, „mittel“ und „schwer“ sowie eine Beschreibung des zu erwartenden Nutzens und dessen Einordnung in die Grade „gering“, „mittel“ und „groß“ enthalten; sie soll auch angeben, welche Ersatz- oder Ergänzungsmethoden erforderlich wären, um den angestrebten Zweck ohne Tiere, mit weniger Tieren, mit sinnesphysiologisch niedriger entwickelten Tieren, mit weniger Belas-



tungen für die Tiere oder – im Falle von Tiertötungen – mit auf natürliche Weise gestorbenen, verunglückten, geschlachteten oder aus anderen Gründen sowieso rechtmäßig getöteten Tieren zu erreichen und aus welchen Gründen diese Methoden nicht angewendet werden können,

4. innerbetrieblich auf die Entwicklung und Einführung von Verfahren und Mitteln zur Vermeidung oder Beschränkung von Tierversuchen und Tiertötungen zu wissenschaftlichen Zwecken hinzuwirken,
5. jährlich mindestens 20 Stunden an aufgabenrelevanter Fortbildung teilzunehmen.

Er ist im Rahmen seiner Aufgaben nach Satz 1 für alle Tiere in der Einrichtung, für die er berufen worden ist, verantwortlich im Sinne des Tierschutzgesetzes.

(4) Der Tierschutzbeauftragte darf für die Dauer seiner Bestellung selbst keine Tierversuchsvorhaben planen, leiten oder durchführen oder sich daran in einer Weise, die über seine Aufgaben nach Absatz 3 hinausgeht, beteiligen.

(5) Die Einrichtung hat den Tierschutzbeauftragten bei der Erfüllung seiner Aufgaben so zu unterstützen und von allen Versuchsvorhaben zu unterrichten, dass er seine Aufgaben uneingeschränkt wahrnehmen kann. Ihm ist der jederzeitige und unangekündigte Zutritt zu den Unterbringungseinrichtungen der Versuchstiere und die jederzeitige und unangekündigte Beobachtung der Durchführung der Tierversuche und der Tiertötungen zu ermöglichen. Soweit es zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist, sind ihm Hilfspersonal, Räume, Einrichtungen, Geräte und Mittel zur Verfügung zu stellen und ist ihm die Teilnahme an Schulungen und Fortbildungsveranstaltungen zu ermöglichen.

(6) Der Tierschutzbeauftragte ist bei der Erfüllung seiner Aufgaben weisungsfrei. Er darf wegen der Erfüllung seiner Aufgaben nicht benachteiligt werden. Seine Stellung und seine Befugnisse sind durch Satzung, innerbetriebliche Anweisung oder in ähnlicher Form zu regeln. Dabei ist sicherzustellen, dass der Tierschutzbeauftragte seine Vorschläge oder Bedenken unmittelbar der in der Einrichtung entscheidenden Stelle vortragen kann. Werden drohend bevorstehende oder bereits eingetretene Verstöße gegen tierschutzrechtliche Vorschriften, Bedingungen und Auflagen, auf die er nach Satz 4 hingewiesen hat, nicht rechtzeitig verhindert bzw. binnen angemessener Frist behoben, so ist er verpflichtet, die zuständige Behörde hiervon zu unterrichten. Werden mehrere Tierschutzbeauftragte bestellt, so sind ihre Aufgabenbereiche festzulegen.

(7) Der Tierschutzbeauftragte ist für die Dauer von mindestens fünf Jahren zu berufen. Ein vorzeitiges Ausscheiden muss der zuständigen Behörde von dem Träger der Einrichtung unverzüglich mitgeteilt und ihr gegenüber sowohl von diesem als auch von dem Tierschutzbeauftragten begründet werden.

#### *§ 18 Förderbeitrag (bisher nicht im Gesetz enthalten)*

(1) Wer einen genehmigungspflichtigen Tierversuch nach § 15 Abs. 1 durchführen will, der für die Tiere mit Schmerzen, Leiden oder Schäden der Grade „mittel“ oder „schwer“ verbunden sein kann, hat einen Beitrag zur Förderung der Entwicklung, Validierung, Zulassung oder Verbreitung von Ersatz- oder Ergänzungsmethoden zu leisten, die geeignet sind, Tierversuche zu ersetzen, die Zahl der Versuchstiere zu verringern oder die Belastungen der Tiere zu vermindern. Der Beitrag kann auch zur art- und bedürfnisan-

gemessenen Ernährung, Pflege und Unterbringung von nicht mehr verwendeten oder überzähligen Versuchstieren verwendet werden.

(2) Die Höhe des Beitrages nach Absatz 1 soll sich an der Zahl und der Entwicklungshöhe der verwendeten Tiere und am voraussehbaren Ausmaß ihrer Belastungen ausrichten und 5% der voraussichtlichen Kosten des Versuchsvorhabens nicht unterschreiten. Das Bundesministerium bestimmt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Mindest- und Höchstbeiträge, die Beitragsstufen und die für die Einordnung maßgebenden Kriterien. Der Förderbeitrag ist entweder für Vorhaben zu verwenden, die der Entwicklung, Validierung, Zulassung oder Verbreitung von Ersatz- oder Ergänzungsmethoden im Sinne von Absatz 1 dienen, oder an Personen oder Einrichtungen auszahlend, die Versuchstiere nach Beendigung von Tierversuchen oder nicht mehr verwendbare Versuchstiere in art- und bedürfnisangemessener Weise ernähren, pflegen und verhaltensgerecht unterbringen oder sie an Dritte, die die Gewähr dafür bieten, vermitteln. Die zuständige oberste Landesbehörde gibt im Abstand von jeweils zwei Jahren die Personen und Einrichtungen bekannt, die die Gewähr für eine entsprechende Verwendung bieten und zum Empfang der Förderbeiträge berechtigt sind. Die genaue Höhe des zu leistenden Förderbeitrags und dessen Empfänger werden von der Kommission nach § 38 Abs. 1 S. 2 oder Abs. 5 S. 2 nach Maßgabe der Sätze 1, 3 und 4 und der Rechtsverordnung nach Satz 2 im Genehmigungsverfahren festgelegt. Die Leistung ist der zuständigen Behörde vor Beginn des Tierversuches nachzuweisen.

#### *§ 18a Zulassung von Personen (bisher nicht im Gesetz enthalten)*

(1) Personen, die eine der folgenden Tätigkeiten ausüben wollen, bedürfen der vorherigen Zulassung durch die zuständige Behörde:

1. Durchführung von Tierversuchen oder Eingriffen oder Behandlungen zu anderen wissenschaftlichen Zwecken,
2. Leitung, stellvertretende Leitung, Überwachung oder Gestaltung von Verfahren nach Nr. 1,
3. Tötung von Tieren zu Versuchs- oder anderen wissenschaftlichen Zwecken,
4. Leitung, stellvertretende Leitung, Überwachung oder Gestaltung von Verfahren nach Nr. 3,
5. Überwachung von Personen, die für die Pflege von Tieren, die für Verfahren nach Nr. 1 bis 4 bestimmt sind, verantwortlich sind.

(2) Eine Zulassung nach Absatz 1 erhält nur, wer die für die jeweilige Tätigkeit erforderlichen Fachkenntnisse und Fähigkeiten durch den erfolgreichen Abschluss einer geeigneten Ausbildung nachweisen kann. Wer Tierversuche oder Eingriffe oder Behandlungen zu anderen wissenschaftlichen Zwecken an Wirbeltieren leiten, überwachen, gestalten oder durchführen will, bedarf für die Zulassung eines abgeschlossenen Hochschulstudiums der Veterinärmedizin oder der Medizin oder eines abgeschlossenen naturwissenschaftlichen Hochschulstudiums oder einer abgeschlossenen Berufsausbildung, die nachweislich die erforderlichen Fachkenntnisse und Fähigkeiten vermittelt. Wer operative Eingriffe an Wirbeltieren leiten, überwachen, gestalten oder durchführen will, bedarf darüber hinaus eines abgeschlossenen Hochschulstudiums der Veterinär-

medizin oder Medizin oder der Biologie – Fachrichtung Zoologie – und einer mindestens einjährigen Tätigkeit an Hochschulen oder anderen wissenschaftlichen Einrichtungen. Die zuständige Behörde kann im Einzelfall auf Antrag Ausnahmen von den Sätzen 2 und 3 zulassen, wenn der Nachweis des Erwerbs der erforderlichen Fachkenntnisse und Fähigkeiten nach Satz 1 auf andere Weise erbracht ist.

(3) Personen, die Tierversuche durchführen wollen, müssen, soweit sie nicht Fachtierärzte für Versuchstierkunde oder für Tierschutz sind, den erfolgreichen Abschluss einer Ausbildung entsprechend den Empfehlungen der Federation of European Laboratory Animal Science Association (FELASA) für Personen der Kategorie B (= Personen, die Tierversuche durchführen) in der jeweils gültigen Fassung nachweisen. Personen, die Tierversuche leiten, überwachen oder gestalten wollen, müssen, soweit sie nicht Fachtierärzte für Versuchstierkunde oder für Tierschutz sind, den erfolgreichen Abschluss einer Ausbildung entsprechend den Empfehlungen der FELASA für Personen der Kategorie C (= Personen, die für die Leitung von Tierversuchen verantwortlich sind) in der jeweils gültigen Fassung nachweisen. Personen, die eine Tätigkeit nach Absatz 1 Nr. 5 ausüben wollen, müssen, soweit sie nicht Fachtierärzte für Versuchstierkunde oder für Tierschutz sind, den erfolgreichen Abschluss einer Ausbildung entsprechend den Empfehlungen der FELASA für Personen der Kategorie A (= Personen, die Tiere pflegen) in der jeweils gültigen Fassung nachweisen. Die zuständige Behörde kann im Einzelfall auf Antrag Ausnahmen von den Sätzen 1, 2 und 3 zulassen, wenn der Nachweis des Erwerbs der erforderlichen Fachkenntnisse und Fähigkeiten nach Absatz 2 Satz 1 auf andere Weise erbracht ist.

(4) In dem Zulassungsbescheid nach Absatz 1 sind die Tätigkeiten und Funktionen, auf die sich die Zulassung erstreckt, zu beschreiben. Zulassungen werden auf drei Jahre befristet. Einem Antrag auf Verlängerung ist stattzugeben, wenn der Fortbestand der Voraussetzungen nach Absatz 2 und 3 nachgewiesen ist.

(5) Absatz 1 und Absatz 2 gelten nicht für Personen, die im Rahmen einer Aus-, Fort- oder Weiterbildung Eingriffe oder Behandlungen an Tieren zu Lernzwecken ausführen und dabei unter ständiger Aufsicht und Anleitung einer Person handeln, die über die erforderliche Zulassung verfügt.

#### *§ 18b Zulassung von Einrichtungen (bisher nicht im Gesetz enthalten)*

(1) Jede Einrichtung, in der Eingriffe oder Behandlungen an Tieren zu Versuchs- oder anderen wissenschaftlichen Zwecken durchgeführt oder Tiere zu solchen Zwecken getötet werden (Verwendereinrichtung), bedarf der vorherigen Zulassung und Registrierung durch die zuständige Behörde.

(2) Eine Zulassung nach Absatz 1 wird auf Antrag erteilt, wenn nachgewiesen ist, dass die Einrichtung allen Anforderungen dieses Gesetzes entspricht, insbesondere dass

1. alle Personen, die in der Einrichtung mit Tätigkeiten nach § 18a Abs. 1 betraut sind, über eine wirksame Zulassung verfügen,
2. alle Personen, die, ohne Tätigkeiten nach § 18a Abs.1 auszuführen, mit der Betreuung, Pflege und Versorgung der in der Einrichtung gezüchteten, gehaltenen und

verwendeten Tiere betraut sind, über diejenigen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen, deren es bedarf, um eine den Anforderungen des § 4 und – bei Wirbeltieren – zumindest dem Inhalt des Anhangs A zu dem Europäischen Übereinkommen zum Schutz der für Versuche und andere wissenschaftliche Zwecke verwendeten Wirbeltiere entsprechende Unterbringung und Pflege einschließlich Betreuung und medizinische Versorgung sicherzustellen,

3. ein nach § 17 Abs. 2 geeigneter Tierschutzbeauftragter bestellt ist, dessen Stellung und Befugnisse durch Satzung, innerbetriebliche Anweisung oder in ähnlicher Form im Einklang mit § 17 Abs. 3 bis 7 geregelt sind,
4. eine den Anforderungen des § 4 und - bei Wirbeltieren - zumindest dem Inhalt des Anhangs A zu dem Europäischen Übereinkommen zum Schutz der für Versuche und andere wissenschaftliche Zwecke verwendeten Wirbeltiere entsprechende Unterbringung und Pflege einschließlich Betreuung und medizinische Versorgung der Tiere sichergestellt ist und
5. in Verwendereinrichtungen die Gestaltung, die Konstruktion und die Funktionsweise der vorhandenen Anlagen, Geräte und anderen sachlichen Mittel gewährleisten, dass die Verfahren unter Verwendung der geringstmöglichen Anzahl an Tieren, unter Heranziehung der sinnesphysiologisch am niedrigsten entwickelten Tiere und unter Verursachung der geringstmöglichen Schmerzen, Leiden und Schäden durchgeführt werden und dass, wo immer es möglich ist, Verfahren an Tieren durch Verfahren, bei denen keine Tiere verwendet werden, ersetzt werden.

(3) In der Zulassung sind die Verfahren, für die die Einrichtung zugelassen ist, die erlaubten Tierarten sowie die Person anzugeben, die in der Einrichtung für die Einhaltung der Anforderungen dieses Gesetzes verantwortlich ist.

#### *§ 19 Durchführung von Tierversuchen (bisher § 9)*

(1) Tierversuche und Tiertötungen zu Versuchszwecken dürfen nur von Personen geleitet, überwacht, gestaltet und durchgeführt werden, die im Besitz einer wirksamen, die jeweilige Tätigkeit und die dabei ausgeübte Funktion umfassenden Zulassung nach § 18a sind, und gegen deren Sachkunde und Zuverlässigkeit keine Bedenken bestehen.

(2) Tierversuche sind auf das unerlässliche Maß zu beschränken. Bei der Durchführung ist der Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse zu berücksichtigen. Im Einzelnen gilt für die Durchführung Folgendes:

1. Versuche an sinnesphysiologisch höher entwickelten Tieren, insbesondere warmblütigen Tieren, dürfen nur durchgeführt werden, soweit Versuche an sinnesphysiologisch niedriger entwickelten Tieren für den verfolgten Zweck nicht ausreichen. Streunende und verwilderte Tiere von Haustierarten dürfen nicht für Versuche verwendet werden. Versuche an Tieren, die aus der Natur entnommen worden sind, sind in der Regel nicht ethisch vertretbar.
2. Für den Tierversuch dürfen nicht mehr Tiere verwendet werden, als für den verfolgten Zweck nachweisbar erforderlich ist.

3. Schmerzen, Leiden oder Schäden dürfen den Tieren nur in dem Maße zugefügt werden, als es für den verfolgten Zweck unerlässlich ist; insbesondere dürfen sie nicht aus Gründen der Arbeits-, Zeit- oder Kostenersparnis zugefügt werden.
4. Versuche an Wirbeltieren dürfen vorbehaltlich des Satzes 4 nur unter Betäubung vorgenommen werden. Die Betäubung darf nur von einer Person, die die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllt, vorgenommen werden. Ist bei einem betäubten Wirbeltier damit zu rechnen, dass mit Abklingen der Betäubung Schmerzen auftreten, so muss das Tier rechtzeitig mit schmerzlindernden Mitteln behandelt werden, es sei denn, dass dies mit dem Zweck des Tierversuchs nicht vereinbar ist und dem Tier weder schwere noch länger anhaltende oder sich wiederholende erhebliche Schmerzen entstehen. An einem nicht betäubten Wirbeltier darf
  - a. kein Eingriff vorgenommen werden, der zu schweren Verletzungen führt,
  - b. ein Eingriff nur vorgenommen werden, wenn der mit dem Eingriff verbundene Schmerz geringfügiger ist als die mit einer Betäubung verbundene Beeinträchtigung des Befindens des Versuchstieres oder der Zweck des Tierversuchs eine Betäubung ausschließt und sichergestellt ist, dass dem Tier weder schwere noch länger anhaltende oder sich wiederholende erhebliche Schmerzen zugefügt werden.

Wird demnach ein Versuch ohne Betäubung durchgeführt, so sind schmerzlindernde Mittel oder andere geeignete Methoden einzusetzen, um sicherzustellen, dass die Schmerzen und Leiden auf das unvermeidbare Minimum beschränkt bleiben. An einem nicht betäubten Wirbeltier darf nur einmal ein erheblich schmerzhafter Eingriff oder eine erheblich schmerzhaft Behandlung durchgeführt werden. Bei einem nicht betäubten Wirbeltier dürfen keine Mittel angewandt werden, durch die die Äußerung von Schmerzen oder Leiden verhindert oder eingeschränkt wird.

5. Wird bei einem Wirbeltier ein schwerer operativer Eingriff vorgenommen oder ist das Tier in einem mit erheblichen oder länger anhaltenden oder sich wiederholenden Schmerzen oder Leiden oder mit erheblichen Schäden verbundenen Tierversuch verwendet worden, so darf es nicht für ein weiteres Versuchsvorhaben verwendet werden, es sei denn, sein allgemeiner Gesundheitszustand und sein Wohlbefinden sind vollständig wiederhergestellt und der weitere Tierversuch wird unter Betäubung vorgenommen und das Tier wird unter dieser Betäubung getötet.
6. Bei Tierversuchen, die nach ihrer Planung den Tod des Versuchstieres einschließen, ist das Tier schmerzlos zu töten, sobald erkennbar ist, dass seine Schmerzen oder Leiden den Grad „erheblich“ erreicht haben und ohne eine Tötung entweder länger anhalten oder sich wiederholen würden; dasselbe gilt, wenn die Schmerzen oder Leiden ohne die Tötung den Grad „schwer“ erreichen würden, unabhängig von ihrer Dauer. Darüber hinaus ist bei Tierversuchen zur Ermittlung der tödlichen Dosis oder tödlichen Konzentration eines Stoffes das Tier schmerzlos zu töten, sobald erkennbar ist, dass es infolge der Wirkung des Stoffes sterben wird.
7. Wirbeltiere dürfen für Tierversuche nur verwendet werden, wenn sie für einen solchen Zweck gezüchtet worden sind. Die zuständige Behörde kann, soweit es mit dem Schutz der Tiere vereinbar ist, Ausnahmen hiervon zulassen, wenn für Versuchs-

zwecke gezüchtete Tiere der betreffenden Art nicht zur Verfügung stehen oder der Zweck des Tierversuchs die Verwendung von Tieren anderer Herkunft erforderlich macht.

8. Nach Abschluss eines Tierversuchs ist jedes verwendete und überlebende Wirbeltier unverzüglich einem Tierarzt zur Untersuchung vorzustellen. Kann das Tier nach dem Urteil des Tierarztes nur unter Schmerzen oder Leiden weiterleben, so muss es unverzüglich schmerzlos getötet werden. Andere als in Satz 1 bezeichnete Tiere sind gleichfalls unverzüglich schmerzlos zu töten, wenn dies nach dem Urteil des Tierschutzbeauftragten oder, wenn ein solcher im Einklang mit § 17 Abs. 1 nicht bestellt wurde, der Person, die den Tierversuch geleitet hat, aus den in Satz 2 beschriebenen Gründen erforderlich ist. Soll ein Tier am Ende eines Tierversuchs am Leben erhalten werden, so muss es seinem Gesundheitszustand entsprechend gepflegt und dabei von einem Tierarzt oder einer anderen befähigten Person beobachtet und erforderlichenfalls medizinisch versorgt werden.

(3) Für die Einhaltung der Vorschriften der Absätze 1, 2 und 4 ist der Leiter des Versuchsvorhabens oder sein Stellvertreter verantwortlich. Das Gleiche gilt für die Erfüllung von Auflagen, die mit einer Genehmigung nach § 15 verbunden sind.

(4) Kann ein nach Abschluss des Tierversuchs überlebendes Wirbeltier nach Abs. 2 Satz 3 Nr. 8 Satz 1 und 2 ohne Schmerzen und Leiden und ohne eine Gefahr für die öffentliche Gesundheit oder die Umwelt zu bilden, weiterleben, so darf das Tier gem. § 63 Abs. 1 Nr. 1 grundsätzlich nicht getötet werden. Es ist entweder in der Einrichtung, die es verwendet hat, nach § 4 zu halten, zu ernähren und zu pflegen, oder an einen Anderen abzugeben, der die Gewähr dafür bietet, es nach § 4 zu halten, zu ernähren und zu pflegen und nicht ohne vernünftigen Grund zu töten.

#### *§ 20 Aufzeichnungen (bisher § 9a)*

Über die Tierversuche sind Aufzeichnungen zu machen. Die Aufzeichnungen müssen für jedes Versuchsvorhaben den mit ihm verfolgten Zweck, insbesondere die Gründe für nach § 19 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 erlaubte Versuche an sinnesphysiologisch höher entwickelten Tieren, sowie die Zahl und Bezeichnung der verwendeten Tiere und die Art und Ausführung der Versuche angeben. Werden Wirbeltiere verwendet, so ist auch ihre Herkunft einschließlich des Namens und der Anschrift des Vorbesitzers anzugeben; bei Hunden und Katzen sind zusätzlich Geschlecht und Rasse sowie Art und Zeichnung des Fells und eine an dem Tier vorgenommene Kennzeichnung anzugeben. Die Aufzeichnungen sind von den Personen, die die Versuche durchgeführt haben, und von dem Leiter des Versuchsvorhabens sowie dem Tierschutzbeauftragten zu unterzeichnen; der Unterschrift bedarf es nicht, wenn die Aufzeichnungen mit Hilfe automatischer Einrichtungen erstellt werden. Die Aufzeichnungen sind drei Jahre lang nach Beendigung des Tierversuchs aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen. Bei Versuchsvorhaben, die sich über mehr als ein Jahr erstrecken sollen, kann die zuständige Behörde verlangen, dass ihr die Aufzeichnungen über die bis dahin verwirklichten Teile des Vorhabens am 31. 3. des auf den Versuchsbeginn folgenden Jahres und von da an jährlich vorgelegt werden; Satz 5 bleibt davon unberührt.

*§ 21 Datenbank zur Vermeidung von Doppel- und Wiederholungsversuchen*

*(bisher nicht im Gesetz enthalten)*

Bei einer vom Bundesministerium hierfür bestimmten Bundesoberbehörde wird eine zentrale Datenbank für die Sammlung von Daten über Tierversuche und Tiertötungen zu Versuchszwecken eingerichtet. Dort werden Daten über genehmigte und angezeigte Tierversuche und Tiertötungen zu Versuchszwecken aufgenommen, soweit es erforderlich ist, um Doppel- und Wiederholungsversuche in Genehmigungsverfahren nach § 15 Abs. 1 und in Anzeigeverfahren nach § 16 Abs. 1 rechtzeitig als solche zu erkennen, insbesondere

1. die Inhalte von Aufzeichnungen nach § 20 Satz 2,
2. die Inhalte erteilter Genehmigungen nach § 15 Abs. 1,
3. die Angaben in Anzeigen nach § 16 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 und in Anträgen nach § 15 Abs. 2 Satz 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 2 Nr. 1 bis 4, jeweils mit Ausnahme der Angaben zur Herkunft von Wirbeltieren,
4. die der Behörde nach § 15 Abs. 8 und § 16 Abs. 4 mitgeteilten Ergebnisse sowie
5. die Ergebnisse von Tierversuchen und Tiertötungen zu Versuchszwecken, die veröffentlicht worden sind.

Die Behörde übermittelt der Datenbank die Informationen nach Satz 2 Nr. 2, 3 und 4; dasselbe gilt für die Informationen nach Satz 2 Nr. 1, soweit ihr die Aufzeichnungen nach § 20 Satz 5 und 6 vorgelegt worden sind. Die Datenbank nimmt Daten nicht auf, soweit deren Geheimhaltung im Bereich der Bundeswehr oder aus Gründen des Patentrechts oder aus anderen Gründen in Abwägung mit der Zielsetzung nach Satz 2 geboten ist. Darüber hinaus prüft die Datenbank in regelmäßigen Zeitabständen, welche Ergebnisse von Tierversuchen und Tiertötungen zu Versuchszwecken in den einschlägigen Publikationsorganen veröffentlicht worden sind, und nimmt die erlangten Informationen, soweit es die Zielsetzung nach Satz 2 erfordert, auf. Jede mit einem Genehmigungs- oder Anzeigeverfahren nach § 15 oder § 16 befasste Behörde erhält von der Datenbank auf Ersuchen diejenigen Informationen, die sie benötigt, um zu erkennen, ob es sich bei dem von ihr zu prüfenden Vorhaben um einen Doppel- oder Wiederholungsversuch handelt. Das Nähere regelt das Bundesministerium durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates.

## ***Sechster Abschnitt***

### *Eingriffe, Behandlungen und Tötungen zur Aus-, Fort- oder Weiterbildung*

#### *§ 22 Eingriffe, Behandlungen und Tötungen zur Aus-, Fort- oder Weiterbildung (bisher § 10)*

(1) Zur Aus-, Fort- oder Weiterbildung dürfen Eingriffe oder Behandlungen an Tieren, die mit Schmerzen, Leiden oder Schäden verbunden sein können, sowie Tötungen nur durchgeführt werden

1. an einer Hochschule, einer anderen wissenschaftlichen Einrichtung oder einem Krankenhaus oder
2. im Rahmen einer Aus-, Fort- oder Weiterbildung für Heilhilfsberufe oder naturwissenschaftliche Hilfsberufe,

soweit die jeweilige Einrichtung nach § 18b zugelassen ist. Sie sind grundsätzlich verboten und dürfen nur ausnahmsweise vorgenommen werden, soweit sie unerlässlich sind, weil ihr Zweck nicht auf andere Weise, insbesondere durch filmische Darstellungen, Computersimulationen, Modelle oder Präparate erreicht werden kann; Tötungen sind darüber hinaus nur unerlässlich, wenn eine Verwendung von Tieren, die auf natürliche Weise gestorben, verunglückt, geschlachtet oder rechtmäßig zu anderen Zwecken getötet worden sind, nicht möglich ist. Zusätzlich muss eine an ethischen Grundsätzen ausgerichtete Prüfung und Abwägung ergeben, dass die zu erwartenden Schmerzen, Leiden und Schäden der Tiere, insbesondere auch nach ihrer Dauer und Intensität, der Häufigkeit von Eingriffen und der Behinderung der Tiere bei der Befriedigung ihrer ethologischen Bedürfnisse, ethisch vertretbar sind, weil sie wesentlich weniger schwer wiegen als der zu erwartende Nutzen für die Ziele des Satzes 1. Im Grund- und im vor-klinischen Studium ist eine ethische Vertretbarkeit in der Regel nicht anzunehmen.

(2) Niemand darf entgegen seiner Gewissensentscheidung zur Teilnahme an Eingriffen oder Behandlungen an lebenden Tieren oder an Verfahren mit toten Tieren, die eigens dafür getötet worden sind, gezwungen oder wegen unterlassener Teilnahme daran benachteiligt werden.

(3) § 17, § 19 Abs. 2 und 4 und § 20 gelten entsprechend. § 19 Abs. 1 gilt mit der Maßgabe entsprechend, dass Personen, die im Rahmen einer Aus-, Fort- oder Weiterbildung Eingriffe oder Behandlungen an lebenden Tieren zu Lernzwecken ausführen, keiner Zulassung bedürfen, soweit sie dabei unter ständiger Aufsicht und Anleitung einer Person stehen, die im Besitz der nach § 18a erforderlichen Zulassung ist und gegen deren Sachkunde und Zuverlässigkeit keine Bedenken bestehen.

(4) Für die Einhaltung der Vorschriften der Absätze 1, 2 und 3 ist der Leiter der Aus-, Fort- oder Weiterbildung oder sein Stellvertreter verantwortlich.



*§ 23 Genehmigungspflichtige Eingriffe und Behandlungen (bisher nicht im Gesetz enthalten)*

(1) Wer Eingriffe oder Behandlungen nach § 22 Absatz 1 an Wirbeltieren, Kopffüßlern (Cephalopoden) oder Zehnfußkrebse (Dekapoden) vornehmen will, bedarf der vorherigen Genehmigung durch die zuständige Behörde.

(2) Der Antrag auf Genehmigung ist schriftlich bei der zuständigen Behörde einzureichen. In dem Antrag ist nachzuweisen, dass die Voraussetzungen des Absatzes 4 Nr. 1 bis 5 vorliegen. Der Antrag muss ferner die Angaben nach § 24 Abs. 2 Nr. 1 bis 6 enthalten.

(3) Dem Antrag auf Genehmigung sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. die Stellungnahme des Tierschutzbeauftragten nach § 22 Abs. 3 in Verbindung mit 17 Abs. 3 Nr. 3;
2. Unterlagen über die Ergebnisse der Ermittlungen, die der Antragsteller unternommen hat, um herauszufinden, ob der angestrebte Zweck mit einer anderen Methode oder Methodenkombination, bei der kein Tier verwendet wird, weniger Tiere verwendet werden, sinnesphysiologisch niedriger entwickelte Tiere verwendet werden oder den Tieren weniger Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt werden, erreicht werden kann.

(4) Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn festgestellt ist, dass

1. die Voraussetzungen des § 22 Abs. 1 vorliegen,
2. die Personen, die die Eingriffe oder Behandlungen leiten, überwachen oder gestalten, dafür nach § 18a zugelassen sind und weder Bedenken gegen ihre Sachkunde noch gegen ihre Zuverlässigkeit bestehen; dasselbe gilt für Personen, die die Eingriffe oder Behandlungen durchführen, soweit sie dabei nicht als Lernende unter der ständigen Aufsicht und Anleitung eines Zugelassenen handeln,
3. die Eingriffe oder Behandlungen in einer nach § 18b zugelassenen Verwendereinrichtung durchgeführt werden, es sei denn, dass der angestrebte Zweck nur außerhalb einer solchen Einrichtung erreicht werden kann,
4. die erforderlichen Anlagen, Geräte und anderen sachlichen Mittel vorhanden sowie die personellen und organisatorischen Voraussetzungen für die Durchführung der Eingriffe oder Behandlungen einschließlich der Tätigkeit des Tierschutzbeauftragten gegeben sind,
5. eine den Anforderungen des § 4, zumindest aber dem Inhalt des Anhangs A zu dem Europäischen Übereinkommen zum Schutz der für Versuche und andere wissenschaftliche Zwecke verwendeten Wirbeltiere entsprechende Unterbringung und Pflege einschließlich der Betreuung der Tiere sowie ihre medizinische Versorgung sichergestellt ist und
6. die Einhaltung der Vorschriften des 22 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 19 Abs. 2 und 4 sowie § 20 erwartet werden kann.

(5) Der Antragsteller hat der Behörde spätestens sechs Monate nach Beendigung der Eingriffe oder Behandlungen einen Bericht über deren Ausführung, Verlauf und Ergebnisse, auch im Hinblick auf den Zweck nach § 22 Abs. 1 Satz 1, mit dem der Antrag begründet worden ist, zu erstatten und dabei auch die Art, die Zahl und die Herkunft der verwendeten Tiere sowie das Ausmaß, die Dauer und den Schweregrad der ihnen zugefügten Belastungen und die Zahl der vorzeitig gestorbenen oder getöteten Tiere mitzuteilen. Zu den Ergebnissen gehört auch ein etwaiges Nicht-Erreichen der angestrebten Lehr- und Ausbildungsziele und die vermuteten Gründe hierfür. Dauern die Eingriffe oder Behandlungen länger als ein Jahr, so ist dieser Bericht ein Jahr nach ihrem Beginn und, solange sie fort dauern, anschließend in jährlichem Abstand zu erstatten und zugleich zu begründen, ob die Voraussetzungen des § 22 Abs. 1 Satz 2 und 3 noch vorliegen; nach der Beendigung gilt Satz 1. Die Behörde nimmt nach Eingang des Berichts eine rückwirkende Bewertung dazu vor, ob die Voraussetzungen des § 22 Abs. 1 Satz 2 und 3 während der gesamten Dauer der Eingriffe oder Behandlungen eingehalten worden sind und holt dazu vorher das Votum der Kommission nach § 38 Abs. 1 Satz 2, Abs. 5 Satz 2 ein.

(6) § 15 Abs. 5, 6 und 7 gelten entsprechend.

*§ 24 Anzeigepflichtige Eingriffe, Behandlungen und Tötungen (bisher nicht im Gesetz enthalten)*

(1) Wer Eingriffe oder Behandlungen nach § 22 Absatz 1 an wirbellosen Tieren außer Kopffüßlern (Cephalopoden) und Zehnfußkrebse (Dekapoden) durchführen oder Tiere zu Zwecken der Aus-, Fort- oder Weiterbildung töten will, hat das Vorhaben spätestens einen Monat vor Aufnahme in das Lehrprogramm oder vor Änderung des Lehrprogramms der zuständigen Behörde anzuzeigen. Die Frist braucht nicht eingehalten zu werden, wenn in begründeten Notfällen eine sofortige Durchführung des Vorhabens erforderlich ist; die Anzeige ist unverzüglich nachzuholen.

(2) In der Anzeige sind anzugeben:

1. der Zweck des Vorhabens,
2. die Art und die Zahl und bei einer geplanten Tötung von Wirbeltieren auch die Herkunft der dafür vorgesehenen Tiere,
3. die Art und die Durchführung der beabsichtigten Eingriffe oder Behandlungen an lebenden Tieren einschließlich der Betäubung; im Falle von Tötungen die Art und die Durchführung der beabsichtigten Betäubung und Tötung und die anschließende Verwendung der Organe oder Gewebe,
4. Ort und Beginn des Vorhabens, bei Eingriffen und Behandlungen an lebenden Tieren auch die voraussichtliche Dauer,
5. Name, Anschrift und Zulassung des Leiters der Aus-, Fort- oder Weiterbildung und seines Stellvertreters und bei Eingriffen oder Behandlungen an lebenden Tieren die für die Nachbehandlung in Frage kommenden Personen.

(3) Der Anzeige sind beizufügen:

1. die Stellungnahme des Tierschutzbeauftragten nach § 22 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit 17 Abs. 3 Nr. 3;
2. der Nachweis, dass die Voraussetzungen des § 22 Abs. 1 Satz 2 und 3 vorliegen, insbesondere Unterlagen über die Ergebnisse der Ermittlungen, die der Anzeigende unternommen hat, um herauszufinden, ob der angestrebte Zweck mit einer anderen Methode oder Methodenkombination, bei der kein Tier verwendet wird, weniger Tiere verwendet werden, sinnesphysiologisch niedriger entwickelte Tiere verwendet werden oder den Tieren weniger Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt werden, erreicht werden kann; bei Tötungen bedarf es auch des Nachweises, dass es nicht möglich ist, das Vorhaben an auf natürliche Weise gestorbenen, verunglückten, geschlachteten oder aus anderen Gründen sowieso rechtmäßig getöteten Tieren durchzuführen,
3. der Nachweis, dass die Personen, die die Eingriffe, Behandlungen oder Tötungen leiten, überwachen, gestalten oder durchführen, nach § 18a dafür zugelassen sind und weder Bedenken gegen ihre Sachkunde noch gegen ihre Zuverlässigkeit bestehen; eine Ausnahme gilt lediglich für Personen, die Eingriffe oder Behandlungen an lebenden Tieren als Lernende ausführen und dabei unter der ständigen Aufsicht und Anleitung eines Zugelassenen handeln,
4. der Nachweis, dass die Eingriffe, Behandlungen oder Tötungen in einer nach § 18b zugelassenen Verwendereinrichtung durchgeführt werden, es sei denn, dass der angestrebte Zweck nur außerhalb einer solchen Einrichtung erreicht werden kann,
5. der Nachweis, dass die erforderlichen Anlagen, Geräte und anderen sachlichen Mittel vorhanden sowie die personellen und organisatorischen Voraussetzungen für die Durchführung der Eingriffe, Behandlungen oder Tötungen einschließlich der Tätigkeit des Tierschutzbeauftragten gegeben sind und.
6. der Nachweis, dass eine den Anforderungen des § 4 und – bei Wirbeltieren – zumindest eine dem Inhalt des Anhangs A zu dem Europäischen Übereinkommen zum Schutz der für Versuche und andere wissenschaftliche Zwecke verwendeten Wirbeltiere entsprechende Unterbringung und Pflege einschließlich der Betreuung der Tiere sowie ihre medizinische Versorgung sichergestellt ist.

(4) § 23 Abs. 5 Satz 1 bis 3 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass bei Tötungen auf die Beendigung der Verwendung der Organe oder Gewebe abzustellen ist und dass Angaben zur Herkunft der Tiere nur bei Wirbeltieren erforderlich sind. Die Behörde kann nach Eingang des Berichts eine rückwirkende Bewertung dazu vornehmen, ob die Voraussetzungen des § 22 Abs. 1 Satz 2 und 3 während der gesamten Dauer des Verfahrens eingehalten worden sind.

(5) § 16 Abs. 5 gilt entsprechend.

(6) Bei Eingriffen und Behandlungen an lebenden Tieren, die länger als ein Jahr dauern, prüft die Behörde ein Jahr nach Beginn des Vorhabens und von da an jährlich, ob die Voraussetzungen des § 22 Abs. 1 Satz 2 und 3 noch vorliegen.

(7) Die zuständige Behörde hat Eingriffe und Behandlungen sowie Tötungen zu untersagen, wenn die in Absatz 2 geforderten Angaben nicht, nicht richtig oder nicht vollständig gemacht werden, die in Absatz 3 genannten Unterlagen und Nachweise nicht er-

bracht sind oder nicht ausreichen, oder sonst Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Einhaltung der Vorschriften des § 22 Abs. 1 Satz 2 und 3, des § 22 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 17 und § 19 Abs. 2 oder des § 22 Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 19 Abs. 1 nicht sichergestellt ist, und diesem Mangel nicht innerhalb einer von der zuständigen Behörde gesetzten Frist abgeholfen worden ist.

## ***Siebenter Abschnitt***

### *Eingriffe, Behandlungen und Tötungen zur Herstellung, Gewinnung, Aufbewahrung oder Vermehrung von Stoffen, Produkten oder Organismen*

#### *§ 25 Biotechnische und ähnliche Verfahren (bisher § 10 a)*

(1) Zur Herstellung, Gewinnung, Aufbewahrung oder Vermehrung von Stoffen, Produkten oder Organismen dürfen Eingriffe oder Behandlungen an Tieren, die mit Schmerzen, Leiden oder Schäden verbunden sein können, sowie Tiertötungen nur ausnahmsweise und nur vorgenommen werden, wenn sie einem der in § 14 Abs. 3 genannten Zwecke dienen und im Hinblick auf den verfolgten Zweck sowohl unerlässlich im Sinne von § 14 Abs. 4 als auch ethisch vertretbar im Sinne von § 14 Abs. 5 sind. § 17, § 19 Abs. 1, Abs. 2, Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 und § 20 gelten entsprechend.

(2) Wer Eingriffe oder Behandlungen nach Absatz 1 an Wirbeltieren, Kopffüßlern (Cephalopoden) oder Zehnfußkrebse (Dekapoden) durchführen will, bedarf der Genehmigung durch die zuständige Behörde. § 15 Abs. 2 bis 9 gilt entsprechend, jedoch mit Ausnahme von Abs. 3 Nr. 2, Abs. 3 Nr. 3 letzter Halbsatz und Abs. 4 Nr. 4.

(3) Wer Eingriffe oder Behandlungen nach Absatz 1 an wirbellosen Tieren außer Kopffüßlern (Cephalopoden) und Zehnfußkrebse (Dekapoden) durchführen oder Tiere zu Zwecken nach Absatz 1 töten will, hat das Vorhaben spätestens einen Monat vor Beginn der zuständigen Behörde anzuzeigen; die Behörde kann die Frist auf Antrag verkürzen, wenn dies in begründeten Notfällen erforderlich ist. § 16 Abs. 2 bis 7 gilt entsprechend, jedoch mit Ausnahme von Abs. 3 Nr. 3.

(4) Für die Einhaltung der Vorschriften der Absätze 1, 2 und 3 ist der Leiter des Verfahrens oder sein Stellvertreter verantwortlich. Das Gleiche gilt für die Erfüllung von Auflagen, die mit einer Genehmigung nach Absatz 2 verbunden sind.

## *Achter Abschnitt*

### *Zucht, Halten von Tieren, Handel mit Tieren*

#### *§ 26 Erlaubnis (bisher § 11)*

##### (1) Wer

1. Tiere zur Verwendung in Tierversuchen nach § 14 Abs. 1 oder zu den in § 12 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5, § 14 Abs. 9, § 22 Abs. 1 oder § 25 Abs. 1 genannten Zwecken züchten oder halten,
2. Tiere für andere in einem Tierheim oder in einer ähnlichen Einrichtung halten,
3. Tiere in einem Zoologischen Garten, einem Zirkus oder einer anderen Einrichtung, in der Tiere gehalten und zur Schau gestellt werden, halten,
4. für Dritte Hunde zu Schutzzwecken oder zur Jagd ausbilden oder hierfür Einrichtungen unterhalten,
5. Tierbörsen oder Tiermärkte zum Zwecke des Tausches oder Verkaufes von Tieren durch Dritte durchführen,
6. gewerbs- oder geschäftsmäßig
  - a. Wirbeltiere züchten oder halten,
  - b. mit Tieren handeln,
  - c. einen Reit- oder Fahrbetrieb unterhalten,
  - d. Tiere zur Schau stellen oder für solche Zwecke zur Verfügung stellen oder
  - e. Tiere, von denen konkrete Gefahren für bedeutende Rechtsgüter ausgehen, als Schädlinge bekämpfen oder
7. auch ohne gewerbs- oder geschäftsmäßig zu handeln Wirbeltiere wildlebender, nicht domestizierter Arten züchten oder halten

will, bedarf der Erlaubnis der zuständigen Behörde. Satz 1 Nr. 7 gilt nicht, wenn ein verletztes, hilfloses oder krankes Tier aufgenommen wird, um es gesund zu pflegen und es wieder in die Freiheit zu entlassen. In dem Antrag auf Erteilung der Erlaubnis sind anzugeben:

1. die Art und die Zahl der betroffenen Tiere,
2. die für die Tätigkeit verantwortliche Person,
3. in den Fällen des Satzes 1 Nr. 1 bis 6 Buchstaben a bis d und Nr. 7 die Räume und Einrichtungen, die so zu beschreiben sind, dass die zuständige Behörde erkennen kann, ob dort eine den Anforderungen des § 4 entsprechende art- und bedürfnisan-gemessene Ernährung, Pflege und verhaltensgerechte Unterbringung aller Tiere möglich ist, und

4. im Falle des Satzes 1 Nr. 6 Buchstabe e die Vorrichtungen sowie die Stoffe und Zubereitungen, die für die Tätigkeit bestimmt sind.

Dem Antrag sind Nachweise über die Sachkunde im Sinne des Absatzes 2 Nr. 1 beizufügen.

(2) Die Erlaubnis darf nur erteilt werden, wenn

1. mit Ausnahme der Fälle des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 5 die für die Tätigkeit verantwortliche Person und die Personen im Sinne von Absatz 6 auf Grund ihrer Ausbildung oder ihres bisherigen beruflichen oder sonstigen Umgangs mit Tieren, im Falle von Absatz 6 auch auf Grund einer entsprechenden Unterrichtung, die für die Tätigkeit erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten haben; der Nachweis hierüber ist auf Verlangen in einem Fachgespräch bei der zuständigen Behörde zu führen; in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 muss die Person, die die für die Pflege der Tiere verantwortlichen Personen überwacht, nach § 18a Abs. 1 Nr. 5 dafür zugelassen sein,
2. die für die Tätigkeit verantwortliche Person sowie bei Personenverschiedenheit auch der Antragsteller und der Halter die erforderliche Zuverlässigkeit haben,
3. die der Tätigkeit dienenden Räume und Einrichtungen eine den Anforderungen des § 4 Abs. 1 entsprechende Ernährung, Pflege und Unterbringung der Tiere ermöglichen; in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 muss, soweit es sich um Wirbeltiere handelt, zumindest eine dem Inhalt des Anhangs A zu dem Europäischen Übereinkommen zum Schutz der für Versuche und andere wissenschaftliche Zwecke verwendeten Wirbeltiere entsprechende Unterbringung und Pflege einschließlich der Betreuung der Tiere sowie ihre medizinische Versorgung sichergestellt sein;
4. in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1, 3 und 6 Buchstaben a bis d die ständige Anwesenheit einer ausreichenden Anzahl von Personen, die über die für die art- und bedürfnisangemessene Ernährung, Pflege und verhaltensgerechte Unterbringung der Tiere erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen und die im Falle von Absatz 1 Satz 1 Nr. 6 Buchstabe b auch in der Lage sind, Kunden hierüber vollständig und richtig zu beraten, gewährleistet ist,
5. in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 die Bestellung eines nach § 17 Abs. 2 geeigneten Tierschutzbeauftragten gewährleistet ist, dessen Stellung und Befugnisse durch Satzung, innerbetriebliche Anweisung oder in ähnlicher Form im Einklang mit § 17 Abs. 3 bis 7 geregelt sind, und
6. in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 6 Buchstabe e die zur Verwendung vorgesehenen Vorrichtungen und Stoffe oder Zubereitungen für eine tierschutzgerechte Bekämpfung der betroffenen Tierarten geeignet, erforderlich und verhältnismäßig sind.

(3) Die Erlaubnis wird befristet. Sie kann, soweit es zum Schutz der Tiere erforderlich ist, unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Insbesondere kann angeordnet werden

1. die Verpflichtung zur Kennzeichnung der Tiere sowie zur Führung eines Tierbestandsbuches,

2. die Verpflichtung, während der Dauer einer erlaubnispflichtigen Veranstaltung, namentlich einer Tierbörse oder eines Tiermarktes, auf eigene Kosten für die ständige Anwesenheit eines gegenüber dem Veranstalter und den Teilnehmern weisungsbefugten Tierarztes zu sorgen,
3. eine Beschränkung der Tiere nach Art, Gattung oder Zahl,
4. die regelmäßige Fort- und Weiterbildung,
5. das Verbot, Tiere zum Betteln zu verwenden,
6. bei Einrichtungen mit wechselnden Standorten die unverzügliche Meldung bei der für den Tätigkeitsort zuständigen Behörde,
7. die Fortpflanzung der Tiere zu verhindern.

(4) Mit der Ausübung der Tätigkeit nach Absatz 1 Satz 1 darf erst nach Erteilung der Erlaubnis begonnen werden. Die zuständige Behörde soll demjenigen die Ausübung der Tätigkeit untersagen, der die Erlaubnis nicht hat.

(5) Die Ausübung der nach Absatz 4 Satz 2 untersagten Tätigkeit kann von der zuständigen Behörde auch durch Schließung der Betriebs- oder Geschäftsräume verhindert werden.

(6) Wer gewerbsmäßig mit Tieren handelt, hat sicherzustellen, dass die für ihn im Verkauf tätigen Personen, mit Ausnahme der Auszubildenden, vor Aufnahme ihrer Tätigkeit den Nachweis der dafür erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten, insbesondere nach Absatz 2 Nr. 4, auf Grund ihrer Ausbildung, ihres beruflichen oder sonstigen Umgangs mit Tieren oder ihrer entsprechenden Unterrichtung erbracht haben. Soweit das Tätigwerden dieser Personen vor der Erlaubniserteilung feststeht, sind dem Antrag nach Abs. 1 Satz 4 die Nachweise über ihre Sachkunde beizufügen; andernfalls muss das Tätigwerden der Person der zuständigen Behörde unverzüglich und unter Beifügung der Nachweise angezeigt werden. Absatz 2 Nr. 1 zweitletzter Halbsatz gilt entsprechend.

(7) Stellt die zuständige Behörde fest, dass eine der Erlaubnisvoraussetzungen nach Absatz 2 Nr. 1 bis 6 nicht mehr vorliegt oder dass der Erlaubnisinhaber Auflagen oder Bedingungen, die der Erlaubnis nach Absatz 3 beigelegt sind, zuwidergehandelt oder sie nicht oder nicht vollständig erfüllt hat, so hat sie ihm gegenüber diejenigen Anordnungen zu treffen, die zur Wiederherstellung der Erlaubnisvoraussetzungen, zur Verhinderung weiterer Zuwiderhandlungen oder zur vollständigen Erfüllung der Auflage oder Bedingung erforderlich sind und ihm hierfür eine angemessene Frist zu setzen. Ist die Frist abgelaufen, ohne dass die Erlaubnisvoraussetzungen hergestellt und nachgewiesen sind oder die Bedingung oder Auflage vollständig erfüllt ist, so soll die Erlaubnis widerrufen werden; dasselbe gilt, falls innerhalb der Frist die Zuwiderhandlung fortgesetzt oder eine erneute Zuwiderhandlung begangen wird.

(8) Ist mit einer nach Absatz 1 erlaubnispflichtigen Tätigkeit das Halten von Tieren verbunden, so kann die zuständige Behörde dem Halter, der die notwendige Erlaubnis nicht hat oder dem sie wirksam entzogen worden ist, aufgeben, innerhalb einer bestimmten angemessenen Frist die Veräußerung oder Abgabe an eine natürliche oder juristische Person oder Personenvereinigung nachzuweisen, die die Gewähr für die art-

und bedürfnisangemessene Ernährung, Pflege und verhaltensgerechte Unterbringung im Sinne des § 4 und die Einhaltung der anderen Vorschriften dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen bietet. Ist die Frist abgelaufen, ohne dass der Nachweis geführt ist, so kann die Behörde die Tiere dem Halter oder demjenigen, an den der Halter sie abgegeben hat, fortnehmen und sie an eine natürliche oder juristische Person oder Personenvereinigung, die die Gewähr im Sinne des Satzes 1 bietet, gegen Entgelt veräußern, oder, wenn dies nicht möglich ist, unentgeltlich abgeben. Ein Veräußerungserlös ist dem Halter nach Abzug der Kosten für Ernährung, Pflege, Unterbringung, Transport und medizinische Betreuung auszuhändigen.

*§ 27 Aufzeichnungen über Tiere und Kennzeichnung von Tieren, die für wissenschaftliche oder medizinische Zwecke bestimmt sind (bisher § 11 a)*

(1) Wer Tiere für Tierversuche nach § 14 Abs. 1 oder zu Zwecken nach § 12 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5, § 14 Abs. 9, § 22 Abs. 1 oder § 25 Abs. 1 züchtet, hält, verwendet oder mit solchen Tieren handelt, hat über die Herkunft und den Verbleib der Tiere Aufzeichnungen zu machen und die Aufzeichnungen drei Jahre lang aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen. Soweit Wirbeltiere betroffen sind, müssen in die Aufzeichnungen folgende Angaben aufgenommen werden:

1. Anzahl und Arten der gezüchteten, erworbenen oder sonst in Besitz genommen, verwendeten, freigelassenen, veräußerten oder sonst weitergegebenen Tiere,
2. Herkunft der erworbenen oder verwendeten Tiere einschließlich der Angabe, ob sie zu wissenschaftlichen Zwecken gezüchtet worden sind,
3. Datum, an dem die Tiere erworben oder sonst in Besitz genommen, freigelassen, veräußert oder sonst weitergegeben worden sind,
4. Name und Anschrift der Einrichtung oder Person, von der die Tiere erworben oder sonst in Besitz genommen worden sind,
5. Name und Anschrift der Einrichtung oder Person, an die die Tiere veräußert oder sonst weitergegeben worden sind,
6. Anzahl und Arten der Tiere, die in der Einrichtung gestorben sind oder getötet worden sind, im letztgenannten Fall auch das dabei angewendete Verfahren.

(2) Für jeden Hund, jede Katze und jeden nichtmenschlichen Primaten müssen die Aufzeichnungen, über Absatz 1 hinausgehend, folgendes enthalten:

1. Merkmale, die eine zweifelsfreie Identifizierung des Tieres ermöglichen,
2. Geburtsort,
3. bei nichtmenschlichen Primaten die Angabe, ob und in welcher Folgegeneration das Tier von Primaten, die in Gefangenschaft gezüchtet worden sind, abstammt.

Für jeden nichtmenschlichen Primaten wird bei seiner Geburt eine eigene Akte angelegt, die die wesentlichen Ereignisse seines gesamten Lebens bis zum Tod beschreibt und die sich jeweils im Besitz derjenigen Einrichtung oder Person befindet, die das Tier hält; darin sind insbesondere Informationen über seine Verwendung zu Zwecken nach



Absatz 1 Satz 1 und über eine etwaige Tötung nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 6 sowie detaillierte fortpflanzungsbezogene, medizinische und soziale Informationen zu dem jeweiligen Tier aufzunehmen. Die Aufzeichnungen nach Satz 1 und die Akten nach Satz 2 sind nach dem Tod des Tieres drei Jahre lang aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen.

(3) Wer Hunde, Katzen oder nichtmenschliche Primaten zur Abgabe oder Verwendung zu einem der in Absatz 1 Satz 1 genannten Zwecke züchtet, hat sie, bevor sie vom Muttertier abgesetzt werden, unter Verwendung der am wenigsten schmerzhaften Methode dauerhaft so zu kennzeichnen, dass ihre Identität zweifelsfrei festgestellt werden kann. Werden Hunde, Katzen oder nichtmenschliche Primaten vor dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt in eine andere Einrichtung verbracht, so sind dort alle für die zweifelsfreie Identifizierung erforderlichen Daten, auch über das Muttertier, schriftlich niederzulegen und aufzubewahren, bis die Kennzeichnung erfolgt ist; der Inhaber der Einrichtung hat die Kennzeichnung nach Satz 1 rechtzeitig vorzunehmen. Hunde, Katzen oder nichtmenschliche Primaten, die nach dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt nicht gekennzeichnet sind, gelten nicht als zu Versuchs- oder anderen wissenschaftlichen Zwecken im Sinne von § 19 Abs. 2 Satz 3 Nr. 7 gezüchtet.

(4) Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften über Art und Umfang der Aufzeichnungen und der Kennzeichnung nach Absatz 1, 2 und 3 zu erlassen. Es kann dabei vorsehen, dass Aufzeichnungen, die auf Grund anderer Rechtsvorschriften gemacht werden, als Aufzeichnungen nach Satz 1 gelten.

(5) Wer Wirbeltiere zur Verwendung in Tierversuchen nach § 14 Abs. 1 oder zu den in § 12 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5, § 14 Abs. 9, § 22 Abs. 1 oder § 25 Abs. 1 genannten Zwecken aus Drittländern einführen will, bedarf der Genehmigung durch die zuständige Behörde. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn nachgewiesen wird, dass die Voraussetzungen des § 19 Abs. 2 Satz 3 Nr. 7 erfüllt sind.

### *§ 28 Kennzeichnung von Heimtieren*

*(bisher nicht im Gesetz enthalten; Abs. 3 entspricht § 2a Abs. 1 b bisherige Fassung)*

(1) Wer Hunde, Katzen oder andere durch Rechtsverordnung nach Absatz 2 Nr. 1 bestimmte Arten von Tieren, die als Heimtiere verwendet werden sollen, gewerbsmäßig züchtet, muss die Tiere, sobald dies ohne Schaden für ihre Gesundheit möglich ist, so kennzeichnen und Aufzeichnungen über ihre Identitätsmerkmale, ihre Herkunft und ihren Verbleib machen, dass die zuständige Behörde in der Lage ist, den gegenwärtigen und früheren Besitzer eines solchen Tieres festzustellen, verlorene und entlaufene Tiere zurückzuführen und im Falle von Verstößen gegen § 7 Abs. 1 Nr. 5 den letzten Besitzer zu ermitteln. Dieselbe Verpflichtung hat, wer ein nicht gekennzeichnetes Tier im Sinne von Satz 1 erwirbt, um es gewerbsmäßig zu halten oder damit zu handeln. Die Kennzeichen nach Satz 1 und 2 und die zur Identifikation der gekennzeichneten Tiere notwendigen Daten sind der durch Rechtsverordnung nach Absatz 2 Nr. 4 bestimmten Stelle mitzuteilen, und die Aufzeichnungen während eines Zeitraums, der der möglichen Lebensdauer des Tieres entspricht, aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen zur

Einsichtnahme vorzulegen. Vorschriften, die eine Kennzeichnung und Registrierung aus anderen Gründen vorsehen, bleiben unberührt.

(2) Das Bundesministerium regelt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit es zum Schutz von Heimtieren und zur Erreichung der in Absatz 1 Satz 1 genannten Ziele erforderlich ist

1. welche weiteren Tierarten außer Hunden und Katzen gekennzeichnet werden sollen,
2. die Art und die Durchführung der Kennzeichnungen,
3. Ausnahmen von der Kennzeichnung bei Tieren, die auf Grund anderer Vorschriften bereits gekennzeichnet sind oder deren Kennzeichnung auf Grund körperlicher oder verhaltensbedingter Eigenschaften nicht möglich ist oder dem Züchter oder Halter aus anderen Gründen nicht zugemutet werden kann,
4. die Pflicht zur Mitteilung der Kennzeichen und der weiteren zur Identifikation der Tiere erforderlichen Daten an eine dafür bestimmte öffentliche Stelle und die Registrierung der Kennzeichen und Daten durch diese,
5. die Berechtigung der zuständigen Behörde, von der öffentlichen Stelle nach Ziffer 4 alle für die in Absatz 1 Satz 1 genannten Ziele erforderlichen Auskünfte zu erhalten,
6. den Inhalt der nach Absatz 1 Satz 1 anzufertigenden Aufzeichnungen und die Dauer ihrer Aufbewahrung nach Absatz 1 Satz 3 und
7. die Verpflichtung gewerbsmäßiger Züchter und Händler, Tiere, die nach Absatz 1 Satz 1 gekennzeichnet werden müssen, nur nach ordnungsgemäßer, registrierter Kennzeichnung zu veräußern oder abzugeben.

(3) Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit es zum Schutz der Tiere erforderlich ist und sich eine Pflicht zur Kennzeichnung nicht aus Absatz 1 oder aus § 27 Abs. 2 ergibt, Vorschriften zur Kennzeichnung von anderen Tieren sowie zur Art und Durchführung der Kennzeichnung zu erlassen.

#### *§ 29 Qualzuchtverbot (bisher § 11 b)*

(1) Es ist verboten, Wirbeltiere zu verpaaren oder sonst zu vermehren oder durch bio- oder gentechnische Maßnahmen zu verändern, wenn ernsthaft möglich erscheint, dass bei der Nachzucht, den bio- oder gentechnisch veränderten Tieren selbst oder deren Nachkommen erblich bedingt Körperteile oder Organe für den artgemäßen Gebrauch fehlen oder untauglich oder umgestaltet sind und hierdurch Schmerzen, Leiden oder Schäden auftreten; das gilt auch für Veränderungen, die erst in einer späteren Generation auftreten.

(2) Es ist verboten, Wirbeltiere zu verpaaren oder sonst zu vermehren oder durch bio- oder gentechnische Maßnahmen zu verändern, wenn ernsthaft möglich erscheint, dass bei den Nachkommen

1. erblich bedingte Verhaltensstörungen auftreten oder

2. jeder artgemäße Kontakt mit Artgenossen bei ihnen selbst oder einem Artgenossen zu Schmerzen, Leiden oder Schäden führt oder
3. deren Haltung nur unter Bedingungen möglich ist, die nicht den Anforderungen des § 4 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 entsprechen.

(3) Die zuständige Behörde kann das Unfruchtbarmachen von Wirbeltieren anordnen, wenn ernsthaft möglich erscheint, dass deren Nachkommen Störungen oder Veränderungen im Sinne des Absatzes 1 oder 2 zeigen.

(4) Die Absätze 1, 2 und 3 gelten nicht für durch Verpaarung oder sonstige Vermehrung oder bio- oder gentechnische Maßnahmen veränderte Wirbeltiere, soweit die Veränderung für wissenschaftliche Zwecke unerlässlich im Sinne von § 14 Abs. 3 und 4 und ethisch vertretbar im Sinne von § 14 Abs.5 ist und nicht damit gerechnet zu werden braucht, dass bei den Tieren schwere Schmerzen oder Leiden oder erhebliche, länger anhaltende oder sich wiederholende Schmerzen oder Leiden auftreten.

(5) Das Bundesministerium hat durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. die erblich bedingten Veränderungen und Verhaltensstörungen nach den Absätzen 1 und 2 näher zu bestimmen,
2. das Züchten mit Wirbeltieren bestimmter Arten, Rassen und Linien zu verbieten oder zu beschränken, wenn dieses Züchten zu Verstößen gegen die Absätze 1 und 2 führen kann.

### *§ 30 Abgabeverbot an nicht Sachkundige; Abgabe an Jugendliche(bisher § 11 c)*

(1) Wer ein Tier an einen anderen veräußern oder auf Dauer abgeben will, muss sich vorher vergewissern, dass der andere über die nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 zur art- und bedürfnisangemessenen Ernährung, Pflege und verhaltensgerechten Unterbringung des Tieres erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt. Er muss dem anderen diejenigen Mitteilungen machen, die dieser erkennbar benötigt, um eine solche Ernährung, Pflege und Unterbringung gewährleisten zu können.

(2) Wer ein Wirbeltier an einen anderen veräußert oder auf Dauer abgibt, muss der zuständigen Behörde auf Verlangen den Verbleib des Tieres bekannt geben und nachweisen. Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit es zum Schutz der Tiere erforderlich ist, ein Melderegister einzuführen und die Pflichten nach Satz 1 näher zu regeln.

(3) Ohne Einwilligung der Erziehungsberechtigten dürfen Tiere an Kinder oder Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr nicht abgegeben werden. Liegt eine Einwilligung vor, so gilt Abs. 1 mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Empfängers die Erziehungsberechtigten treten.

## *Neunter Abschnitt*

### *Verbringungs-, Verkehrs- und Haltungsverbot*

#### *§ 31 Verbringungs-, Verkehrs- und Haltungsverbot (bisher § 12)*

(1) Es ist verboten, Wirbeltiere, an denen Schäden feststellbar sind, von denen anzunehmen ist, dass sie durch nach deutschem Recht tierschutzwidrige Handlungen verursacht worden sind, in den Geltungsbereich dieses Gesetzes zu verbringen, dort zu halten, damit Handel zu treiben oder sie auszustellen, wenn

1. an den Tieren zum Erreichen bestimmter Rassemerkmale tierschutzwidrige Handlungen vorgenommen worden sind, oder
2. die Tiere erblich bedingte körperliche Defekte oder Verhaltensstörungen im Sinne des § 29 Abs. 1 oder Abs. 2 Buchstabe a aufweisen, oder
3. an den Tieren ein Tatbestand nach § 29 Abs. 2 Buchstabe b oder c erfüllt ist, oder
4. das Weiterleben der Tiere nur unter Leiden möglich ist.

Verpflichtungen, die sich aus dem Gemeinschafts- oder dem Völkerrecht ergeben, bleiben unberührt. Vom Verbot des Haltens lässt die zuständige Behörde auf Antrag Ausnahmen zu, soweit es zum Schutz von Tieren, die sich bereits im Inland befinden, erforderlich ist.

(2) Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit es zum Schutz der Tiere erforderlich ist, über Absatz 1 hinaus

1. das Verbringen von Tieren oder Erzeugnissen tierischer Herkunft aus einem Staat, der nicht der Europäischen Gemeinschaft angehört, in das Inland (Einfuhr) von der Einhaltung von Mindestanforderungen hinsichtlich der Tierhaltung oder des Tötens von Tieren und von einer entsprechenden Bescheinigung abhängig zu machen sowie deren Inhalt, Form, Ausstellung und Aufbewahrung zu regeln,
2. die Einfuhr bestimmter Tiere von einer Genehmigung abhängig zu machen,
3. das Verbringen bestimmter Tiere aus dem Inland in einen anderen Staat zu verbieten,
4. vorzuschreiben, dass Tiere oder Erzeugnisse tierischer Herkunft nur über bestimmte Zollstellen mit zugeordneten Überwachungsstellen eingeführt oder ausgeführt werden dürfen, die das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen im Bundesanzeiger bekannt gemacht hat; das Bundesministerium der Finanzen kann die Erteilung des Einvernehmens auf Mittelbehörden seines Geschäftsbereichs übertragen.

Eine Rechtsverordnung nach Satz 1 Nr. 1 bis 3 kann nicht erlassen werden, soweit Gemeinschaftsrecht oder völkerrechtliche Verpflichtungen entgegenstehen.

## *Zehnter Abschnitt*

### *Sonstige Bestimmungen zum Schutz der Tiere*

#### *§ 32 Sonstige Bestimmungen zum Schutz der Tiere (bisher § 13)*

(1) Es ist verboten, zum Fangen, Fernhalten oder Verscheuchen von Wirbeltieren Vorrichtungen oder Stoffe anzuwenden, wenn damit die Gefahr vermeidbarer Schmerzen, Leiden oder Schäden für Wirbeltiere verbunden ist. Verboten sind insbesondere Fanggeräte, die nicht entweder unversehrt fangen oder sofort und schmerzlos töten.

(2) Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit es zum Schutz der Tiere erforderlich ist, die Anforderungen an Vorrichtungen und Stoffe nach Absatz 1 Satz 1 und an Fanggeräte nach Absatz 1 Satz 2 näher zu bestimmen und dabei insbesondere die Anwendung von Vorrichtungen, Stoffen und Fanggeräten zu verbieten oder ihre Anwendung von einer vorherigen Genehmigung abhängig zu machen und deren Voraussetzungen sowie das Verfahren näher zu regeln.

(3) Es ist verboten, Vorrichtungen, Stoffe oder Zubehör zum Halten, zum Fangen, zur Abwehr oder zur Tötung von Tieren in den Geltungsbereich dieses Gesetzes zu verbringen oder in Verkehr zu bringen, deren Verwendung nach diesem Gesetz oder einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung unzulässig ist.

(4) Das Bundesministerium ordnet durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zum Schutz des Wildes Maßnahmen an, die das Wild vor vermeidbaren Schmerzen oder Schäden durch land- oder forstwirtschaftliche Arbeiten oder durch den Straßenverkehr schützen; soweit die Rechtsverordnung den Schutz vor dem Straßenverkehr regelt, bedarf sie des Einvernehmens mit dem Bundesministerium für Verkehr.

(5) Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit es zum Schutz der Tiere erforderlich ist,

1. das Halten von Tieren wildlebender Arten, den Handel mit solchen Tieren sowie ihre Einfuhr oder Verbringung in den Geltungsbereich dieses Gesetzes oder ihre Ausfuhr aus dem Inland in einen Staat, der der Europäischen Gemeinschaft nicht angehört (Ausfuhr), zu verbieten, zu beschränken oder über § 26 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 hinaus von einer Erlaubnis abhängig zu machen sowie
2. mit Bezug auf das nach § 26 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 und das auf Grund einer Bestimmung nach Nr. 1 erforderliche Erlaubnisverfahren Anforderungen an den Nachweis der erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten und der Zuverlässigkeit des Antragstellers und der verantwortlichen Person sowie der Eignung der für die Tiere bestimmten Räume und Einrichtungen für eine den Anforderungen des § 4 Abs. 1 entsprechende art- und bedürfnisangemessene Ernährung, Pflege und verhaltensgerechte Unterbringung festzulegen sowie das Verfahren des Nachweises zu regeln.

*§ 33 Obligatorisches Prüf- und Zulassungsverfahren und freiwilliges Kennzeichnungsverfahren  
(bisher § 13a)*

(1) Serienmäßig hergestellte Aufstallungssysteme und Stalleinrichtungen zum Halten von Nutztieren, serienmäßig hergestellte Betäubungsgeräte und -anlagen zur Verwendung beim Schlachten sowie serienmäßig hergestellte Heimtierunterkünfte dürfen nach dem Zeitpunkt, den die nach Absatz 2 zu erlassende Rechtsverordnung hierfür vorsieht, nur in Verkehr gebracht und verwendet werden, wenn sie von einer dafür zuständigen Stelle geprüft und zugelassen worden sind. Systeme, Einrichtungen, Geräte, Anlagen und Unterkünfte im Sinne von Satz 1, die vor diesem Zeitpunkt in Verkehr gebracht oder zur bestimmungsgemäßen Verwendung erworben worden sind, dürfen nach Ablauf der Übergangsfristen, die die nach Absatz 2 zu erlassende Rechtsverordnung hierfür vorsieht, nicht weiter in Verkehr gebracht oder verwendet werden, es sei denn, sie sind nachträglich geprüft und zugelassen worden. Eine Zulassung für Aufstallungssysteme und Stalleinrichtungen sowie Heimtierunterkünfte darf nur erteilt werden, wenn auf Grund einer Prüfung, die wissenschaftlichen Grundsätzen entsprechen muss, gewährleistet ist, dass die Anforderungen des § 4 sowie die Anforderungen der anderen Vorschriften dieses Gesetzes und der auf Grund von § 6 erlassenen Rechtsverordnungen erfüllt sind. Eine Zulassung für Betäubungsgeräte und -anlagen darf nur erteilt werden, wenn auf Grund einer Prüfung, die wissenschaftlichen Grundsätzen entsprechen muss, gewährleistet ist, dass die Anforderungen der §§ 8 und 9 sowie die Anforderungen der anderen Vorschriften dieses Gesetzes und der auf Grund von § 10 erlassenen Rechtsverordnungen erfüllt sind.

(2) Das Bundesministerium bestimmt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates nach Maßgabe des Absatzes 1

1. die für die Prüfung und Zulassung zuständige Stelle sowie die Einrichtung und personelle Zusammensetzung einer dieser Stelle im Prüf- und Zulassungsverfahren beigeordneten Kommission, deren Mitglieder zur Hälfte aus Vorschlagslisten von nach § 57 Abs. 1 in Verbindung mit § 58 anerkannten Vereinen stammen müssen,
2. die Zuständigkeiten und Aufgaben der Kommission nach Nr. 1, insbesondere bei der Festlegung der für die Systeme, Einrichtungen, Geräte, Anlagen und Unterkünfte wichtigen Prüfkriterien und des Prüfverfahrens,
3. die Voraussetzungen für die Zulassung,
4. die Rücknahme, den Widerruf und das Ruhen der Zulassung,
5. die Bekanntmachung von Zulassungen sowie die Voraussetzungen ihrer Rücknahme, ihres Widerrufs und ihres Ruhens,
6. das Prüf- und Zulassungsverfahren, insbesondere Art, Inhalt und Umfang der von dem Antragsteller vorzulegenden Unterlagen und beizubringenden Nachweise sowie die durchzuführenden Prüfungen,
7. die Folgen der Rücknahme, des Widerrufs und des Ruhens der Zulassung sowie des Fristablaufs bei einer befristeten Zulassung im Hinblick auf das weitere In-Verkehr-Bringen und die weitere Verwendung in Verkehr gebrachter Systeme, Einrichtungen, Geräte, Anlagen und Unterkünfte im Sinne von Absatz 1 Satz 1,

8. die Kennzeichnung sowie die Verpflichtung zum Beifügen von Gebrauchsanleitungen und deren Mindestinhalt zum Zwecke der bestimmungsgemäßen und sachgerechten Verwendung der zugelassenen Systeme, Einrichtungen, Geräte, Anlagen und Unterkünfte im Sinne von Absatz 1 Satz 1,
9. Anforderungen an die bestimmungsgemäße und sachgerechte Verwendung der Systeme, Einrichtungen, Geräte, Anlagen und Unterkünfte im Sinne von Absatz 1 Satz 1,
10. die Mitwirkung öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Einrichtungen bei der Durchführung einzelner Prüfungen, die Anforderungen an die Sachkunde der mitwirkenden Personen und das Verfahren zur Auswahl der Einrichtung sowie die Beteiligung der Kommission nach Nr. 1 daran,
11. soweit natürliche oder juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts als Gutachter hinzugezogen werden, die Anforderungen an ihre Sachkunde und das Verfahren zu ihrer Auswahl sowie die Beteiligung der Kommission nach Nr. 1 daran,
12. die gegenseitige Anerkennung von serienmäßig hergestellten Systemen, Einrichtungen, Geräten, Anlagen und Unterkünften im Sinne von Absatz 1 Satz 1, die ein entsprechendes Verfahren in einem anderen Mitgliedsstaat, der Türkei, der Schweiz oder einem EFTA-Staat, der das EWR-Übereinkommen unterzeichnet hat, durchlaufen haben, sofern dabei die Vorgaben dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften eingehalten worden sind,
13. das Verfahren der Zusammenarbeit der zuständigen Stelle nach Nr. 1 mit den für die Überwachung zuständigen Behörden der Länder,
14. den Zeitpunkt, von dem an Systeme, Einrichtungen, Geräte, Anlagen und Unterkünfte im Sinne von Absatz 1 Satz 1, die nicht zugelassen worden sind, nicht mehr neu in Verkehr gebracht und nicht mehr in Betrieb genommen werden dürfen,
15. eine angemessene Übergangsfrist, während der nicht zugelassene Systeme, Einrichtungen, Geräte, Anlagen und Unterkünfte im Sinne von Absatz 1 Satz 1, die vor dem in Nr. 14 genannten Zeitpunkt in Verkehr gebracht worden sind, weiter vertrieben werden dürfen sowie
16. eine weitere angemessene Übergangsfrist, während der nicht zugelassene Systeme, Einrichtungen, Geräte, Anlagen und Unterkünfte im Sinne von Absatz 1 Satz 1, die vor dem in Nr. 14 genannten Zeitpunkt zur bestimmungsgemäßen Verwendung erworben worden sind, weiter verwendet werden dürfen.

(3) Absatz 1 und 2 gelten nicht für das In-Verkehr-Bringen, das ausschließlich zum Zwecke des Verbringens in einen anderen Mitgliedstaat oder der Ausfuhr in ein Drittland erfolgt.

(4) Das Bundesministerium wird ermächtigt, zur Verbesserung des Tierschutzes durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Anforderungen an freiwillige Prüfverfahren zu bestimmen, mit denen nachgewiesen wird, dass serienmäßig hergestellte Aufstallungssysteme und Stalleinrichtungen zum Halten von Nutztieren, Betäubungsgeräte und -anlagen zur Verwendung beim Schlachten sowie Heimtierunterkünfte und Heimtierzubehör über die Anforderungen dieses Gesetzes und die Mindestanforderun-

gen der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen hinausgehen. Für erfolgreich geprüfte Systeme, Einrichtungen, Geräte, Anlagen und Unterkünfte wird von einer dafür zuständigen Stelle ein Kennzeichen verliehen, das im Verkehr verwendet werden darf. Absatz 2 Nr. 1 bis 13 gilt sinngemäß, wobei an die Stelle der Zulassung die Verleihung des Kennzeichens tritt.

(5) Die durch Rechtsverordnung nach Absatz 2 Nr. 1 bestimmte zuständige Stelle erhebt für Amtshandlungen nach diesem Gesetz oder den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen Gebühren und Auslagen. Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, die gebührenpflichtigen Tatbestände zu bestimmen und dabei feste Sätze oder Rahmensätze vorzusehen. Die Gebührensätze sind so zu bemessen, dass der mit den Amtshandlungen verbundene Personal- und Sachaufwand gedeckt wird. Bei der Bemessung der Höhe der Gebühr ist auch der mit der Mitwirkung von Einrichtungen nach Absatz 2 Nr. 10 verbundene Aufwand zu berücksichtigen. In der Rechtsverordnung können sowohl Gebühren nach festen Sätzen nach § 4 des Verwaltungskostengesetzes als auch nach festen Stundensätzen vorgesehene Gebühren (Zeitgebühren) festgelegt werden. Die zu erstattenden Aufwendungen, insbesondere für die Einholung von Gutachten nach Absatz 2 Nr. 11, können abweichend vom Verwaltungskostengesetz geregelt werden.

#### *§ 34 Verlorene, entlaufene, ausgesetzte und zurückgelassene Tiere (bisher nicht im Gesetz enthalten)*

(1) Für verlorene und entlaufene Tiere gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches über den Fund, soweit sie dem Tierschutzgesetz nicht widersprechen. Für ausgesetzte und zurückgelassene Tiere gelten die nachfolgenden Absätze 2 bis 4. In Zweifelsfällen ist ein Tier, das sich nicht mehr in seinem ursprünglichen Obhutverhältnis befindet, als Fund zu behandeln.

(2) Ausgesetzte oder zurückgelassene Tiere sowie ihre nach der Aussetzung oder Zurücklassung geborenen Nachkommen sind von der zuständigen Behörde in Besitz zu nehmen. Sie sind entweder von der Behörde selbst zu verwahren und im Sinne der Anforderungen des § 4 Abs. 1 art- und bedürfnisangemessen zu ernähren, zu pflegen und verhaltensgerecht unterzubringen, oder an eine natürliche oder juristische Person oder Personenvereinigung zu übergeben, die hierfür die Gewähr bietet (nicht-amtlicher Verwahrer). Die im Falle der nicht-amtlichen Verwahrung von dem Land und dem Verwahrer zu erbringenden Leistungen, insbesondere das für die Verwahrung zu entrichtende Entgelt, sind durch Vertrag zu regeln. Das Land hat gegen denjenigen, der das Tier ausgesetzt oder zurückgelassen und dabei tatbestandsmäßig und rechtswidrig dem Verbot nach § 7 Abs. 1 Nr. 5 zuwidergehandelt hat, einen Anspruch auf Ersatz aller Aufwendungen, die es nach den Sätzen 2 und 3 für erforderlich halten durfte.

(3) Der nicht-amtliche Verwahrer hat der zuständigen Behörde jederzeit Zutritt zu den Tierhaltungseinrichtungen und dem Tier zu gewähren und die jederzeitige Kontrolle des Gesundheitszustandes und Wohlbefindens des Tieres zu ermöglichen.

(4) Die Behörde hat die Inbesitznahme in geeigneter Form öffentlich bekannt zu machen. Wird nicht innerhalb von zwei Monaten nach dieser Bekanntmachung die Herausgabe



des Tieres von einer Person, die ihre Berechtigung nachweisen kann, begehrt, so kann das Tier eingezogen und anschließend an jeden übereignet werden, der die Gewähr für seine art- und bedürfnisangemessene Ernährung, Pflege und verhaltensgerechte Unterbringung im Sinne von § 4 Abs. 1 und die Erfüllung der anderen Vorschriften dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen bietet. Ein Wertersatzanspruch des vormaligen Eigentümers oder zum Besitz Berechtigten besteht nicht, es sei denn, dass er nachweisen kann, dass die Aussetzung oder Zurücklassung durch eine andere Person erfolgt ist und er deren Verhalten weder vorsätzlich noch fahrlässig ermöglicht hat.

*§ 35 Hilfeleistungspflicht; Anzeigepflicht (bisher nicht im Gesetz enthalten)*

(1) Wer ein Wirbeltier erkennbar verletzt oder in Gefahr gebracht hat, ist verpflichtet, dem Tier die erforderliche Hilfe zu leisten, soweit ihm dies möglich und zumutbar ist. Bei Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit hat er, soweit es ihm möglich ist, die erforderliche Hilfeleistung durch Dritte zu veranlassen.

(2) Ein Tierarzt, der im Rahmen seiner Berufsausübung von einem groben oder wiederholten Verstoß gegen eine tierschutzrechtliche Bestimmung Kenntnis erhalten hat, ist berechtigt und verpflichtet, dies der zuständigen Behörde binnen drei Tagen anzuzeigen. Dasselbe gilt für einen leichten Verstoß, wenn mit dessen Fortdauer oder Wiederholung gerechnet werden muss.

(3) Wer einen fremden Hund oder eine fremde Katze getötet hat, muss dies der zuständigen Behörde oder der Polizei binnen drei Tagen schriftlich anzeigen. In der Anzeige sind der Ort und die Zeit sowie der Grund der Tötung und der Verbleib des toten Tieres anzugeben.

*§ 36 Haltung von Tieren in Zirkussen, Varietés und ähnlichen Einrichtungen*

*(bisher nicht im Gesetz enthalten)*

(1) In Zirkusbetrieben, Tierschauen, Varietés und ähnlichen Einrichtungen, die an wechselnden Standorten tätig werden, dürfen Tiere wildlebender Arten weder gehalten noch zur Mitwirkung verwendet werden, soweit sie nicht einer durch Rechtsverordnung nach Absatz 4 Nr. 1 bezeichneten Tierart angehören. Für Tiere anderer wildlebender Arten, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits in solchen Einrichtungen gehalten werden, soll die zuständige Behörde Ausnahmen zulassen; sie kann dies mit Auflagen verbinden, die erforderlich sind, um die Ernährung, Pflege und Unterbringung der Tiere so weit wie möglich den Anforderungen des § 4 Abs. 1 anzunähern.

(2) Einrichtungen nach Absatz 1 müssen über ein Winterquartier verfügen, das nach seiner Größe, Ausstattung und seinem Gesamtzustand für alle gehaltenen Tiere eine den Anforderungen des § 4 Abs. 1 entsprechende art- und bedürfnisangemessene Ernährung, Pflege und verhaltensgerechte Unterbringung ermöglicht. Die Ausstattung des Winterquartiers muss so sein, dass sie auch die Einhaltung der übrigen Vorschriften dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ermöglicht. Die entsprechenden Nachweise sind im Erlaubnisverfahren nach § 26 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und Nr. 6 Buchstabe d von dem Antragsteller vorzulegen.

(3) In Erlaubnisverfahren nach § 26 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und Nr. 6 Buchstabe d ist insbesondere auch darauf zu achten, dass trotz der wechselnden Standorte eine ausreichende tierärztliche Betreuung aller Tiere sichergestellt ist.

(4) Das Bundesministerium hat durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. die wildlebenden Tierarten zu bezeichnen, die in Einrichtungen nach Absatz 1 trotz des Tätigwerdens an wechselnden Standorten im Einklang mit den Anforderungen des § 4 Abs. 1 art- und bedürfnisangemessen ernährt, gepflegt und verhaltensgerecht untergebracht werden können, sowie
2. die Anforderungen an die Haltung und Mitwirkung von Tieren in Einrichtungen nach Absatz 1 und die Anforderungen an den Nachweis der erforderlichen Sachkunde der verantwortlichen Person im Sinne von § 26 Abs. 2 Nr. 1 so zu regeln, dass die Einhaltung aller Vorschriften dieses Gesetzes, insbesondere aber die Erfüllung der Anforderungen des § 4 Abs. 1 und des § 7 Abs. 1 Nr. 7 und 8 sichergestellt ist.

## *Elfter Abschnitt*

### *Durchführung des Gesetzes*

#### *§ 37 Überwachung von Ein- und Ausfuhr (bisher § 14)*

(1) Das Bundesministerium der Finanzen und die von ihm bestimmten Zollstellen wirken bei der Überwachung der Einfuhr und Ausfuhr von Tieren mit. Die genannten Behörden können

1. Tiere sowie deren Beförderungsmittel, Behälter, Lade- und Verpackungsmittel bei der Einfuhr zur Überwachung anhalten,
2. den Verdacht von Verstößen gegen Verbote und Beschränkungen dieses Gesetzes oder der nach diesem Gesetz erlassenen Rechtsverordnungen, der sich bei der Abfertigung ergibt, den zuständigen Behörden mitteilen,
3. in den Fällen der Nummer 2 anordnen, dass die Tiere auf Kosten und Gefahr des Verfügungsberechtigten der zuständigen Behörde vorgeführt werden.

(2) Das Bundesministerium der Finanzen regelt im Einvernehmen mit dem Bundesministerium durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die Einzelheiten des Verfahrens nach Absatz 1. Es kann dabei insbesondere Pflichten zu Anzeigen, Anmeldungen, Auskünften und zur Leistung von Hilfsdiensten sowie zur Duldung der Einsichtnahme in Geschäftspapiere und sonstige Unterlagen und zur Duldung von Besichtigungen vorsehen.

*§ 38 Zuständige Behörden; Kommissionen zu ihrer Unterstützung (bisher § 15)*

(1) Die Durchführung dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen obliegt, vorbehaltlich des § 33 Abs. 1 und Abs. 4, den nach Landesrecht zuständigen Behörden. Die nach Landesrecht zuständigen Behörden berufen jeweils eine oder mehrere Kommissionen zur Unterstützung der zuständigen Behörden bei der Entscheidung über die Genehmigung von Tierversuchen, von Eingriffen und Behandlungen zur Aus-, Fort- oder Weiterbildung und von Eingriffen und Behandlungen zur Herstellung, Gewinnung, Aufbewahrung oder Vermehrung von Stoffen, Produkten oder Organismen. Die Behörde darf keinen Tierversuch, keinen Eingriff und keine Behandlung gegen das Votum der Kommission genehmigen. Mindestens die Hälfte der Kommissionsmitglieder muss die für die Beurteilung von Tierversuchen, Eingriffen und Behandlungen erforderlichen Fachkenntnisse der Veterinärmedizin, der Medizin oder einer naturwissenschaftlichen Fachrichtung haben. Bei allen Mitgliedern ist zu gewährleisten, dass sie auf Grund ihrer Erfahrungen zur Beurteilung von Tierschutzfragen und zur Abwägung ethischer Fragen geeignet sind. Mindestens die Hälfte der Kommissionsmitglieder ist aus Vorschlagslisten der nach § 58 oder § 60 anerkannten Tierschutzorganisationen auszuwählen. Die Besetzung der Kommission ist der Öffentlichkeit namentlich anzuzeigen. Die zuständige Behörde unterrichtet unverzüglich die Kommission über Anträge auf Genehmigung von Versuchsvorhaben sowie Eingriffen und Behandlungen nach Satz 2 und gibt ihr Gelegenheit, in angemessener Frist Stellung zu nehmen.

(2) Den Mitgliedern der Kommissionen nach Absatz 1 und Absatz 5 sind alle eingegangenen, vollständigen Anträge einschließlich der von dem Antragsteller beigefügten Anlagen und Nachweise zuzuleiten, jedoch ohne die Angaben zur Identität der an dem Vorhaben beteiligten Personen. Dasselbe gilt für die eingegangenen Berichte nach § 15 Abs. 8, auch in Verbindung mit § 25 Abs. 2 Satz 2, und nach § 23 Abs. 5. Auch ist ihnen ist der kostenlose Zugriff auf die Datenbank nach § 21 zu ermöglichen.

(3) Die Kommissionen nach Absatz 1 informieren die Öffentlichkeit mit einem jährlichen Bericht über ihre Arbeit. Die Mitglieder sind nur bezüglich der persönlichen Daten der Antragsteller und der sonst an dem Vorhaben beteiligten Personen sowie bezüglich solcher Inhalte der Anträge und beigefügten Anlagen, die eigene Leistungen dieser Personen betreffen oder eine Zuordnung einzelner Tierversuche, Eingriffe und Behandlungen zu solchen Personen ermöglichen, zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(4) Die zuständigen Behörden sollen im Rahmen der Durchführung dieses Gesetzes oder der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen den beamteten Tierarzt als Sachverständigen beteiligen.

(5) Im Bereich der Bundeswehr obliegt die Durchführung dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften den zuständigen Dienststellen der Bundeswehr. Das Bundesministerium der Verteidigung beruft eine Kommission zur Unterstützung der zuständigen Dienststellen bei der Entscheidung über die Genehmigung von Tierversuchen, von Eingriffen und Behandlungen zur Aus-, Fort- oder Weiterbildung und von Eingriffen und Behandlungen zur Herstellung, Gewinnung, Aufbewahrung oder Vermehrung von Stoffen, Produkten oder Organismen. Die zuständige Dienststelle darf keinen Tierversuch, keinen Eingriff und keine Behandlung gegen das Votum

der Kommission genehmigen. Mindestens die Hälfte der Kommissionsmitglieder muss die für die Beurteilung von Tierversuchen, Eingriffen und Behandlungen erforderlichen Fachkenntnisse der Veterinärmedizin, der Medizin oder einer naturwissenschaftlichen Fachrichtung haben. Bei allen Mitgliedern ist zu gewährleisten, dass sie auf Grund ihrer Erfahrungen zur Beurteilung von Tierschutzfragen und zur Abwägung ethischer Fragen geeignet sind. Mindestens die Hälfte der Kommissionsmitglieder ist aus Vorschlagslisten der nach § 58 anerkannten Tierschutzorganisationen auszuwählen. Die Besetzung der Kommission ist der Öffentlichkeit namentlich anzuzeigen. Die zuständige Dienststelle unterrichtet unverzüglich die Kommission über Anträge auf Genehmigung von Tierversuchen, Eingriffen und Behandlungen nach Satz 2 und gibt ihr Gelegenheit, in angemessener Frist Stellung zu nehmen. Die Sicherheitsbelange der Bundeswehr sind zu berücksichtigen. Sollen Tierversuche, Eingriffe und Behandlungen im Auftrag der Bundeswehr durchgeführt werden, so ist die Kommission hiervon ebenfalls zu unterrichten und ihr vor Auftragserteilung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben; Absatz 1 bleibt unberührt. Die für die Genehmigung des Vorhabens zuständige Landesbehörde ist davon in Kenntnis zu setzen. Die zuständige Dienststelle der Bundeswehr sendet auf Anforderung die Stellungnahme zu.

#### *§ 39 Unterrichtung über Fälle grundsätzlicher Bedeutung (bisher § 15a)*

Die nach Landesrecht zuständigen Behörden unterrichten das Bundesministerium über Fälle grundsätzlicher Bedeutung bei der Genehmigung von Versuchsvorhaben oder Eingriffen und Behandlungen zur Aus-, Fort- oder Weiterbildung oder zur Herstellung, Gewinnung, Aufbewahrung oder Vermehrung von Stoffen, Produkten oder Organismen, insbesondere über die Fälle, in denen die Genehmigung von Versuchsvorhaben oder Eingriffen und Behandlungen mit der Begründung versagt worden ist, dass die Voraussetzungen des § 14 Abs. 5, auch in Verbindung mit § 25 Abs. 1 Satz 1, oder des § 22 Abs. 1 Satz 3 nicht erfüllt waren, oder in denen die Kommission nach § 38 Abs. 1 oder der Tierschutzbeauftragte Bedenken hinsichtlich des Vorliegens dieser Voraussetzungen erhoben hat.

#### *§ 40 Behördliche Aufsicht; Auskunfts-, Duldungs- und Mitwirkungspflichten (bisher § 16)*

(1) Der Aufsicht durch die zuständige Behörde unterliegen

1. Nutztierhaltungen einschließlich Pferdehaltungen,
2. Einrichtungen, in denen Tiere geschlachtet werden,
3. Einrichtungen, in denen
  - a. Tierversuche durchgeführt werden,
  - b. Eingriffe oder Behandlungen an Tieren zur Aus-, Fort- oder Weiterbildung vorgenommen werden,
  - c. Eingriffe oder Behandlungen an Tieren zur Herstellung, Gewinnung, Aufbewahrung oder Vermehrung von Stoffen, Produkten oder Organismen vorgenommen werden,

- d. Wirbeltiere zu den in § 12 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 genannten Zwecken verwendet werden oder
  - e. Tiere zu Versuchszwecken oder zur Aus-, Fort- oder Weiterbildung oder zur Herstellung, Gewinnung, Aufbewahrung oder Vermehrung von Stoffen, Produkten oder Organismen getötet werden,
4. Betriebe nach § 26 Abs. 1 Satz 1,
  5. Einrichtungen und Betriebe,
    - a. die gewerbsmäßig Tiere transportieren,
    - b. in denen Tiere während eines Transports ernährt, gepflegt oder untergebracht werden,
  6. Tierhaltungen, die über § 26 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 hinaus auf Grund einer nach § 32 Abs. 5 Nr. 1 erlassenen Rechtsverordnung einer Erlaubnis bedürfen,
  7. Hersteller, Einführer und Händler von Aufstallungssystemen, Stalleinrichtungen und Heimtierunterkünften sowie von Betäubungsgeräten oder -anlagen zur Verwendung beim Schlachten, soweit diese Personen eine Zulassung nach § 33 Abs. 1 beantragt haben.

(2) Wer nach § 26 Abs. 1 Nr. 3 und Nr. 6 Buchstabe d Tiere an wechselnden Orten zur Schau stellt, hat jeden Ortswechsel spätestens beim Verlassen des bisherigen Aufenthaltsortes der zuständigen Behörde des beabsichtigten Aufenthaltsortes nach Maßgabe des Satzes 2 anzuzeigen. Für den Inhalt der Anzeige gilt § 26 Abs. 1 Satz 3 entsprechend.

(3) Natürliche und juristische Personen und nicht rechtsfähige Personenvereinigungen haben der zuständigen Behörde auf Verlangen die Auskünfte zu erteilen, die zur Durchführung der der Behörde durch dieses Gesetz übertragenen Aufgaben erforderlich sind.

(4) Kontrollen auf die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes, der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen sowie der unmittelbar anwendbaren Rechtsakte, die von Organen der Europäischen Gemeinschaften zur Regelung von Fragen, die den Tierschutz berühren, erlassen worden sind, sollen in Einrichtungen nach Absatz 1 in zeitlichen Abständen, die auf Grund einer Risikoanalyse zu bestimmen sind, in Einrichtungen nach Absatz 1 Nr. 3 und Nr. 4 in Verbindung mit § 26 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 jedoch mindestens zweimal jährlich stattfinden. Für alle Einrichtungen nach Absatz 1 gilt, dass, wenn ein Verstoß festgestellt worden ist, in den darauffolgenden drei Jahren mindestens zweimal jährlich Nachkontrollen durchzuführen sind. Die zuständige Behörde ist berechtigt, auch andere als die in Absatz 1 genannten Tierhaltungen sowie die Einhaltung von Tierhaltungs- und umgangsverböten unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit jederzeit zu kontrollieren. Unbeschadet der Sätze 1 und 2 ist eine Einrichtung nach Absatz 1 oder eine sonstige Tierhaltung zu kontrollieren, wenn der Verdacht auf einen Verstoß gegen die Vorschriften dieses Gesetzes, der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen oder der in Satz 1 beschriebenen Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaften besteht oder wenn wegen eines festgestellten Verstoßes eine Wiederholungsgefahr oder die Gefahr eines neuen, anderen Verstoßes nicht ausgeschlossen werden kann. Tierschutzrechtliche Kontrollen können gemeinsam

mit anderen, auf Grund anderer Gesetze oder Verordnungen vorgesehenen Kontrollen durchgeführt werden. Sie sollen den zu Kontrollierenden unvorbereitet treffen.

(5) Personen, die von der zuständigen Behörde beauftragt sind, sowie in ihrer Begleitung befindliche Sachverständige der Kommission der Europäischen Gemeinschaft und anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft (Mitgliedstaaten) dürfen im Rahmen des Absatzes 3

1. Grundstücke, Geschäftsräume, Wirtschaftsgebäude und Transportmittel des Auskunftspflichtigen während der Geschäfts- oder Betriebszeit betreten,
2. zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung
  - a. die in Nummer 1 bezeichneten Grundstücke, Räume, Gebäude und Transportmittel außerhalb der dort genannten Zeiten,
  - b. Wohnräume des Auskunftspflichtigen betreten; das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt,
3. geschäftliche Unterlagen einsehen,
4. Tiere untersuchen und Proben, insbesondere Blut-, Harn-, Kot- und Futterproben, entnehmen,
5. Verhaltensbeobachtungen an Tieren auch mittels Bild- und Tonaufzeichnungen durchführen.

Der Auskunftspflichtige hat die mit der Überwachung beauftragten Personen zu unterstützen, ihnen auf Verlangen insbesondere die Grundstücke, Räume, Einrichtungen und Transportmittel zu bezeichnen, Räume, Behältnisse und Transportmittel zu öffnen, bei der Besichtigung und Untersuchung der einzelnen Tiere Hilfestellung zu leisten, die Tiere aus den Transportmitteln zu entladen und die geschäftlichen Unterlagen vorzulegen. Der Auskunftspflichtige hat auf Verlangen der zuständigen Behörde in Wohnräumen gehaltene Tiere vorzuführen, wenn der dringende Verdacht besteht, dass die Tiere nicht entsprechend den Anforderungen des § 4 Abs. 1 Nr. 1 art- und bedürfnisangemessen ernährt, gepflegt und verhaltensgerecht untergebracht werden und eine Besichtigung der Tierhaltung in Wohnräumen nicht gestattet wird.

(6) Der zur Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

(7) Wer Tierhaltungen, Einrichtungen und Betriebe, die nach Absatz 1 Nr. 1, 2 und 5 der Aufsicht der zuständigen Behörde unterliegen und in denen im tierschutzbezogenen Bereich mehr als drei Arbeitnehmer oder sonst entgeltlich Tätige beschäftigt werden, betreibt oder führt, hat der zuständigen Behörde einen weisungsbefugten sachkundigen Verantwortlichen für die Einhaltung der Anforderungen dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen zu benennen. Dieselbe Verpflichtung trifft denjenigen, der Arbeitskräfte bereitstellt, die Schlachttiere zuführen, betäuben oder entbluten. Wer eine Tierhaltung, eine Einrichtung oder einen Betrieb nach Satz 1 mit drei oder weniger Arbeitnehmern oder sonst entgeltlich Tätigen im tierschutzbezogenen Bereich betreibt oder führt, kann durch die zuständige Behörde im

Einzelfall verpflichtet werden, einen weisungsbefugten sachkundigen Verantwortlichen für die Einhaltung der Anforderungen dieses Gesetzes und darauf beruhenden Rechtsverordnungen zu benennen. Dies gilt nicht für Betriebe, die der Erlaubnispflicht nach § 26 Abs. 1 unterliegen.

(8) Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit es zum Schutz der Tiere erforderlich ist, die Überwachung näher zu regeln. Es kann dabei insbesondere

1. im Einklang mit Absatz 4 die Anzahl der Kontrollen,
  2. die Durchführung der Kontrollen und Untersuchungen einschließlich der Probenahme,
  3. die Maßnahmen, die zu ergreifen sind, wenn Tiertransporte diesem Gesetz oder den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen nicht entsprechen,
  4. Einzelheiten der Duldungs-, Unterstützungs- und Vorlagepflichten,
  5. Pflichten zur Aufzeichnung und zur Aufbewahrung von Unterlagen und
  6. die zentrale Erfassung aller Tierauffangstationen
- regeln.

(9) Es wird ein zentrales Register (Zirkuszentralregister) zur Erfassung und Überwachung von Zirkusbetrieben, Tierschauen, Varietés und ähnlichen Einrichtungen mit Tierhaltung, die an wechselnden Standorten tätig werden, eingerichtet. In diesem Register werden alle Daten, die für eine wirksame Überwachung und Vollzugskontrolle erforderlich sind, gespeichert, insbesondere

1. Daten zur Identifizierung und Erreichbarkeit des Inhabers der Erlaubnis nach § 26 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 oder Nr. 6 Buchstabe d, und der für die Tätigkeit verantwortlichen Person nach § 26 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2,
2. Daten zur Identifizierung und Erreichbarkeit des Betriebes nach § 26 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 oder Nr. 6 Buchstabe d und seines Inhabers,
3. der Inhalt der Erlaubnis nach § 26 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 oder Nr. 6 Buchstabe d, insbesondere die erlaubten Tierarten und die dafür vorgesehenen Höchstzahlen sowie die der Erlaubnis beigefügten oder nachträglich ausgesprochenen Nebenbestimmungen nach § 26 Abs. 3 und die Anschrift der erteilenden Behörde,
4. Kennzeichen gehaltener Tiere,
5. Ergebnisse durchgeführter Kontrollen einschließlich des Namens der kontrollierenden Person und der getroffenen Feststellungen, z. B. zur Erfüllung/Nichterfüllung von Auflagen nach § 26 Abs. 3 und Anordnungen nach § 41, zur Überschreitung erlaubter Tierzahlen, zum Mitführen nicht erlaubter Tierarten und zu Tieren, mit denen nicht gearbeitet wird,
6. auf Grund von Kontrollen erlassene vollziehbare Anordnungen nach § 41 und Maßnahmen des Verwaltungszwangs sowie die Angabe, inwieweit diesen nachgekommen worden ist,

7. die unanfechtbare Ablehnung eines Antrags auf Erteilung, die Rücknahme oder der Widerruf einer Erlaubnis nach § 26 Abs. 1 Nr. 3 und Nr.6 Buchstabe d,
8. der Verzicht auf eine erteilte Erlaubnis nach § 26 Abs. 1 Nr. 3 und Nr.6 Buchstabe d,
9. die Untersagung einer Tätigkeit nach § 26 Abs. 4 Satz 2,
10. von der zuständigen Behörde veranlasste Sachverständigengutachten nach Gegenstand und wesentlichem Ergebnis und
11. rechtskräftige Entscheidungen wegen einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit des Inhabers der Erlaubnis oder des Betriebes oder der verantwortlichen Person.

Die im Zirkuszentralregister gespeicherten Daten können auch für die in der Verordnung (EG) Nr. 1739/2005 der Kommission vom 21. 10. 2005 zur Festlegung der Veterinärbedingungen für die Verbringung von Zirkustieren zwischen Mitgliedstaaten (ABl. EG Nr. L 279 S. 47) genannten Zwecke genutzt werden. Das Bundesministerium wird ermächtigt, nach Maßgabe der Sätze 1 und 2 durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Erhebung, Speicherung, Veränderung, Tilgung, Übermittlung und Verwendung der Daten näher zu regeln, die die zuständigen Behörden zur Überwachung von Betrieben nach § 26 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und Nr. 6 Buchstabe d automatisiert abrufen können, und die Stelle zu bestimmen, bei der das Zirkuszentralregister geführt wird.

(10) Über Absatz 9 hinaus dürfen personenbezogene Daten erhoben und verwendet werden, soweit dies durch dieses Gesetz vorgesehen ist oder ihre Kenntnis zur Erfüllung von Aufgaben erforderlich ist, die der erhebenden oder verwendenden Stelle nach diesem Gesetz oder einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung obliegen. Das Bundesministerium wird ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung über Absatz 9 hinaus die hiernach zu erhebenden Daten näher zu bestimmen und dabei auch Regelungen zu ihrer Erhebung bei Dritten, Speicherung, Veränderung, Nutzung und Übermittlung zu treffen sowie die Einrichtung und Führung von Registern zu regeln. Im Übrigen bleiben das Bundesdatenschutzgesetz und die Datenschutzgesetze der Länder unberührt.

(11) Bestehen bei der zuständigen Behörde erhebliche Zweifel, ob bei bestimmungsgemäßem Gebrauch serienmäßig hergestellte Aufstallungssysteme und Stalleinrichtungen zum Halten von Nutztieren, beim Schlachten verwendete Betäubungsgeräte und –anlagen sowie Heimtierunterkünfte und Heimtierzubehör den Anforderungen dieses Gesetzes sowie der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen entsprechen, kann dem Hersteller oder Anbieter aufgegeben werden, auf seine Kosten eine gutachterliche Stellungnahme einer einvernehmlich zu benennenden unabhängigen Sachverständigenstelle oder Person beizubringen, soweit er nicht auf den erfolgreichen Abschluss einer freiwilligen Prüfung nach Maßgabe einer nach § 33 Abs. 4 erlassenen Rechtsverordnung verweisen kann. Satz 1 gilt nicht, soweit Aufstallungssysteme, Stalleinrichtungen, Betäubungsgeräte oder –anlagen sowie Heimtierunterkünfte auf Grund von § 33 Abs. 1 zugelassen sind.



*§ 41 Behördliche Anordnungen (bisher § 16a)*

Werden Verstöße gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes oder der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen festgestellt oder sind solche Verstöße zu besorgen, so hat die zuständige Behörde die zur Beseitigung festgestellter und zur Verhütung künftiger Verstöße notwendigen Anordnungen oder Maßnahmen zu treffen. Sie kann insbesondere

1. im Einzelfall die zur Erfüllung der Anforderungen des § 4 erforderlichen Maßnahmen anordnen,
2. ein Tier, das nach dem Gutachten des beamteten Tierarztes oder eines geeigneten Verhaltensforschers mangels Erfüllung der Anforderungen des § 4 erheblich vernachlässigt ist oder schwerwiegende Verhaltensstörungen aufzeigt, dem Halter fortnehmen und so lange auf dessen Kosten anderweitig pfleglich unterbringen, bis eine den Anforderungen des § 4 entsprechende Haltung des Tieres durch den Halter sichergestellt ist; ist eine anderweitige Unterbringung des Tieres nicht möglich oder ist nach Fristsetzung durch die zuständige Behörde eine den Anforderungen des § 4 entsprechende Haltung durch den Halter nicht sicherzustellen, kann die Behörde über das Tier nach den Grundsätzen der Geschäftsführung ohne Auftrag (§§ 677 bis 687 BGB) verfügen; insbesondere kann sie es an eine natürliche oder juristische Person oder Personenvereinigung veräußern oder abgeben, die die Gewähr für eine den Anforderungen des § 4 entsprechende art- und bedürfnisangemessene Ernährung, Pflege und verhaltensgerechte Unterbringung bietet; kann das Tier aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht an eine solche Person oder Personenvereinigung veräußert oder abgegeben werden, so kann die Behörde es bei Vorliegen eines vernünftigen Grundes nach § 1 Abs. 2 und § 63 Abs. 1 Nr. 1 auf Kosten des Halters schmerzlos töten lassen; vor dieser Entscheidung hat sie sich von dem Landesbeauftragten für den Tierschutz oder, wenn ein solcher nicht bestellt ist, von einer Kommission, deren Mitglieder mindestens zur Hälfte von Vereinen, die durch das jeweilige Land nach § 60 anerkannt worden sind, vorgeschlagen wurden, beraten zu lassen; ein vernünftiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein schlachtbares Tier, das nach dem Willen seines letzten Eigentümers zur Schlachtung bestimmt war und die fleischhygienerechtlichen und lebensmittelrechtlichen Voraussetzungen dafür erfüllt, einer Schlachtung im Einklang mit den Vorschriften der Tierschutz-Schlachtverordnung zugeführt wird, oder wenn ein Tier schmerzlos getötet wird, weil es nach dem Urteil des beamteten Tierarztes nur unter erheblichen Schmerzen oder Leiden, die mit den Mitteln der Veterinärmedizin nicht behoben werden können, weiterleben kann,
3. demjenigen, der den Vorschriften des § 4, einer Anordnung nach Nummer 1 oder einer Rechtsverordnung nach § 6 wiederholt oder grob zuwidergehandelt und dadurch den von ihm gehaltenen oder betreuten Tieren erhebliche oder länger anhaltende oder sich wiederholende Schmerzen oder Leiden oder erhebliche Schäden zugefügt hat, das Halten oder Betreuen von Tieren einer bestimmten oder jeder Art untersagen oder es von der Erlangung eines entsprechenden Sachkundenachweises abhängig machen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass er weiterhin derartige Zuwiderhandlungen begehen wird; auf Antrag ist ihm das Halten oder

Betreuen von Tieren wieder zu gestatten, wenn der Grund für die Annahme weiterer Zuwiderhandlungen entfallen ist,

4. die Einstellung von Tierversuchen, von Eingriffen und Behandlungen zur Aus-, Fort- oder Weiterbildung und von Eingriffen und Behandlungen zur Herstellung, Gewinnung, Aufbewahrung oder Vermehrung von Stoffen, Produkten oder Organismen anordnen, die ohne die erforderliche Genehmigung oder entgegen einem tierschutzrechtlichen Verbot durchgeführt werden.

#### *§ 42 Tierschutzkommission (bisher § 16 b)*

(1) Das Bundesministerium beruft eine Tierschutzkommission zu seiner Unterstützung in Fragen des Tierschutzes. Vor dem Erlass von Rechtsverordnungen und allgemeinen Verwaltungsvorschriften nach diesem Gesetz hat das Bundesministerium die Tierschutzkommission rechtzeitig anzuhören. Bei allen Mitgliedern ist zu gewährleisten, dass sie auf Grund ihrer Erfahrungen zur Beurteilung von Tierschutzfragen und zur Abwägung ethischer Fragen geeignet sind. Die Besetzung der Kommission ist der Öffentlichkeit namentlich anzuzeigen.

(2) Die Tierschutzkommission ist an dem nach § 45 zu erstattenden Tierschutzbericht selbständig zu beteiligen. Sie ist berechtigt, von den nach § 38 Abs. 1 und 6 gebildeten Kommissionen Auskünfte über deren Tätigkeit und von den für Tierschutz zuständigen Länderbehörden Auskünfte über deren Entscheidungspraxis zu verlangen. Ihr ist der Zugriff auf die Datenbank nach § 21 zu ermöglichen.

(3) Beabsichtigt das Bundesministerium, ein Sachverständigengutachten zu Fragen der Tierhaltung oder zu anderen für den Tierschutz bedeutsamen Fragen erstellen zu lassen, das von den Behörden über den Einzelfall hinaus angewendet werden soll, so hat es den oder die Gutachter im Einvernehmen mit der Tierschutzkommission zu bestellen. Die Tierschutzkommission kann eine solche Begutachtung auch von sich aus anregen.

(4) Den Vorsitz führt der Bundesbeauftragte für den Tierschutz (§ 52 Abs. 1 Satz 7). Mindestens die Hälfte der übrigen Kommissionsmitglieder ist aus den Vorschlagslisten der nach § 58 anerkannten Vereine auszuwählen.

(5) Das Bundesministerium wird ermächtigt, unter Beachtung der Absätze 1 bis 4 durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates das Nähere über Zusammensetzung, Berufung der Mitglieder, Aufgaben und Geschäftsführung der Tierschutzkommission zu regeln.

(6) Das Bundesministerium beruft im Einvernehmen mit der Tierschutzkommission einen aus sieben Mitgliedern bestehenden Sachverständigenrat für Tierschutz und Tierethik. Jedes Mitglied muss über besondere wissenschaftliche Kenntnisse und Erfahrungen auf zumindest einem der folgenden Sachgebiete verfügen: Verwendung von Tieren zu Versuchs- oder anderen wissenschaftlichen Zwecken einschließlich der ethischen Vertretbarkeit solcher Verfahren und der dazu bestehenden Ersatz- und Ergänzungsmethoden; Tierzucht; Tierhaltung und -pflege; Tiertransporte; Tierschlachtung und -tötung; Tierschutzrecht; Tierethik. Der Sachverständigenrat erstattet gegenüber dem Bundesministerium in regelmäßigen Zeitabständen, zumindest aber alle vier Jahre, einen Be-

richt über die jeweilige Situation des Tierschutzes in Deutschland, der veröffentlicht wird und in dem insbesondere Fehlentwicklungen und Möglichkeiten zu deren Vermeidung oder Beseitigung aufgezeigt werden. Darüber hinaus gibt er von sich aus oder auf Ersuchen des Bundesministeriums zu Einzelfragen zusätzliche Gutachten oder Stellungnahmen ab, die ebenfalls zu veröffentlichen sind. Der Bericht nach Satz 3 und die Gutachten und Stellungnahmen nach Satz 4 können sich auf alle Fragen des Tierschutzes und der Tierethik beziehen, insbesondere auf die ethische Bewertung der Verwendung von Tieren zu Versuchs- und anderen wissenschaftlichen Zwecken und auf die Möglichkeiten und Strategien zur Vermeidung, Verminderung und Verbesserung solcher Verfahren, auf die Zucht, die Unterbringung und die Pflege von Tieren, auf Tiertransporte und auf die Schlachtung und sonstige Tötung von Tieren. Der Bericht nach Satz 3 und die Gutachten und Stellungnahmen nach Satz 4 können neben Feststellungen auch Empfehlungen enthalten. Das Bundesministerium regelt durch Verwaltungsvorschrift das Nähere, insbesondere die Voraussetzungen für eine Berufung in den Sachverständigenrat, das Berufungsverfahren sowie die Aufgaben und die Tätigkeit des Sachverständigenrats.

#### *§ 43 Meldepflichten (bisher § 16 c)*

(1) Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Personen und Einrichtungen, die Tierversuche an Wirbeltieren durchführen oder die Wirbeltiere nach § 12 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5, § 14 Abs. 9, § 22 Abs. 1 oder § 25 Abs. 1 verwenden, zu verpflichten, in bestimmten regelmäßigen Zeitabständen der zuständigen Behörde Angaben über Art, Herkunft und Zahl der verwendeten Tiere und über den Zweck, die Art und den Schweregrad der Versuche oder sonstigen Verwendungen sowie auch über Art, Herkunft und Zahl der ohne eine entsprechende Verwendung getöteten Tiere zu melden und das Melde- und Übermittlungsverfahren zu regeln.

(2) Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch die in Absatz 1 genannte Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates auch Züchter und Halter von Wirbeltieren nach § 26 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 zu verpflichten, in bestimmten regelmäßigen Zeitabständen der zuständigen Behörde Angaben über Art, Herkunft und Zahl der ohne eine Verwendung zu den in Absatz 1 genannten Zwecken getöteten Tiere zu melden und das Melde- und Übermittlungsverfahren zu regeln.

#### *§ 44 Allgemeine Verwaltungsvorschriften (bisher § 16 d)*

Das Bundesministerium erlässt mit Zustimmung des Bundesrates die allgemeinen Verwaltungsvorschriften, die zur Durchführung dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen erforderlich sind.

*§ 45 Tierschutzbericht (bisher § 16 e)*

Die Bundesregierung erstattet dem Deutschen Bundestag alle zwei Jahre einen Bericht über den Stand der Entwicklung des Tierschutzes.

*§ 46 Amtshilfe innerhalb der EU (bisher § 16 f)*

(1) Die zuständigen Behörden

1. erteilen der zuständigen Behörde eines anderen Mitgliedstaates auf begründetes Ersuchen Auskünfte und übermitteln die erforderlichen Schriftstücke, um ihr die Überwachung der Einhaltung tierschutzrechtlicher Vorschriften zu ermöglichen,
2. überprüfen die von der ersuchenden Behörde mitgeteilten Sachverhalte und teilen ihr das Ergebnis der Prüfung mit.

(2) Die zuständigen Behörden erteilen der zuständigen Behörde eines anderen Mitgliedstaates unter Beifügung der erforderlichen Schriftstücke Auskünfte, die für die Überwachung in diesem Mitgliedstaat erforderlich sind, insbesondere bei Verstößen oder Verdacht auf Verstöße gegen tierschutzrechtliche Vorschriften.

(3) Die zuständigen Behörden können, soweit dies zum Schutz der Tiere erforderlich oder durch Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft vorgeschrieben ist, Daten, die sie im Rahmen der Überwachung gewonnen haben, den zuständigen Behörden anderer Länder und anderer Mitgliedstaaten, dem Bundesministerium, dem Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit und der Kommission der Europäischen Gemeinschaft mitteilen.

*§ 47 Übertragung von Zuständigkeiten auf oberste Landesbehörden (bisher § 16 g)*

Der Verkehr mit den zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten und der Kommission der Europäischen Gemeinschaft obliegt dem Bundesministerium. Es kann diese Befugnis durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates auf das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit und durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates auf die zuständigen obersten Landesbehörden übertragen. Ferner kann es im Einzelfall im Benehmen mit der zuständigen obersten Landesbehörde dieser die Befugnis übertragen. Die obersten Landesbehörden können die Befugnis nach den Sätzen 2 und 3 auf andere Behörden übertragen.

*§ 48 Geltung für EWR-Staaten (bisher § 16 h)*

Die §§ 46 und 47 gelten entsprechend für Staaten, die – ohne Mitgliedstaaten zu sein – Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind.

#### *§ 49 Schiedsverfahren bei Tiertransporten (bisher § 16 i)*

(1) Ist eine von der zuständigen Behörde getroffene Maßnahme, die sich auf die Durchführung von Tiertransporten aus anderen Mitgliedstaaten bezieht, zwischen ihr und dem Verfügungsberechtigten streitig, so können beide Parteien einvernehmlich den Streit durch den Schiedsspruch eines Sachverständigen schlichten lassen. Die Streitigkeit ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Maßnahme einem Sachverständigen zu unterbreiten, der in einem von der Kommission der Europäischen Gemeinschaft aufgestellten Verzeichnis aufgeführt ist. Der Sachverständige hat das Gutachten binnen 72 Stunden zu erstatten.

(2) Auf den Schiedsvertrag und das schiedsgerichtliche Verfahren finden die Vorschriften der §§ 1025 bis 1065 der Zivilprozessordnung entsprechende Anwendung. Gericht im Sinne des § 1062 der Zivilprozessordnung ist das zuständige Verwaltungsgericht, Gericht im Sinne des § 1065 der Zivilprozessordnung das zuständige Oberverwaltungsgericht. Abweichend von § 1059 Abs. 3 Satz 1 der Zivilprozessordnung muss der Aufhebungsantrag innerhalb eines Monats bei Gericht eingereicht werden.

### ***Zwölfter Abschnitt***

#### *Bundesbeauftragter für den Tierschutz (bisher nicht im Gesetz enthalten)*

#### *§ 50 Bestellung des Bundesbeauftragten für den Tierschutz*

(1) Der Deutsche Bundestag wählt auf Vorschlag der Bundesregierung oder einer Bundestagsfraktion mit den Stimmen der Mehrheit seiner Mitglieder einen Bundesbeauftragten für den Tierschutz. Der Gewählte ist vom Bundespräsidenten zu ernennen. Er leistet bei der Amtsübernahme vor dem zuständigen Bundesminister den in Art. 56 GG vorgesehenen Eid. Seine Amtszeit beträgt fünf Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Bundesbeauftragte steht nach Maßgabe dieses Gesetzes zum Bund in einem öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis. Er ist in der Ausübung seines Amtes unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Er untersteht der Rechtsaufsicht der Bundesregierung.

(3) Die Dienststelle des Bundesbeauftragten wird bei dem für Tierschutz zuständigen Bundesministerium eingerichtet. Der Bundesbeauftragte untersteht der Dienstaufsicht des Bundesministeriums, soweit seine Unabhängigkeit dadurch nicht beeinträchtigt wird. Ihm ist die für die Erfüllung seiner Aufgaben notwendige Personal- und Sachausstattung zur Verfügung zu stellen; sie ist im Einzelplan des Bundesministeriums in einem eigenen Kapitel auszuweisen. Die Personalstellen sind im Einvernehmen mit dem Bundesbeauftragten zu besetzen. Die Mitarbeiter können, falls sie mit der beabsichtigten Maßnahme nicht einverstanden sind, nur im Einvernehmen mit ihm versetzt, abgeordnet oder umgesetzt werden.

(4) Ist der Bundesbeauftragte mehr als drei Monate an der Ausübung seines Amtes verhindert, so kann der für Tierschutz zuständige Bundesminister einen Vertreter mit der

Wahrnehmung der Geschäfte beauftragen. Der Bundesbeauftragte soll dazu gehört werden.

#### *§ 51 Rechtsstellung des Bundesbeauftragten für den Tierschutz*

(1) Das Amtsverhältnis des Bundesbeauftragten für den Tierschutz beginnt mit der Aushändigung der Ernennungsurkunde. Es endet

1. mit Ablauf der Amtszeit,
2. mit der Entlassung.

Der Bundespräsident entlässt den Bundesbeauftragten, wenn dieser es verlangt, oder auf Vorschlag der Bundesregierung oder einer Bundestagsfraktion, wenn Gründe vorliegen, die bei einem Richter auf Lebenszeit die Entlassung aus dem Dienst rechtfertigen. Im Falle der Beendigung des Amtsverhältnisses erhält der Bundesbeauftragte eine vom Bundespräsidenten vollzogene Urkunde. Eine Entlassung wird mit der Aushändigung der Urkunde wirksam. Auf Ersuchen des für Tierschutz zuständigen Bundesministeriums ist der Bundesbeauftragte verpflichtet, die Geschäfte bis zur Ernennung eines Nachfolgers weiterzuführen.

(2) Der Bundesbeauftragte darf neben seinem Amt kein anderes besoldetes Amt, kein Gewerbe und keinen Beruf ausüben und weder der Leitung oder dem Aufsichtsrat oder Verwaltungsrat eines auf Erwerb gerichteten Unternehmens noch einer Regierung oder einer gesetzgebenden Körperschaft des Bundes oder eines Landes angehören. Er darf nicht gegen Entgelt außergerichtliche Gutachten abgeben.

(3) Der Bundesbeauftragte ist berechtigt, über Personen, die ihm in seiner Eigenschaft als Bundesbeauftragter Tatsachen anvertraut haben, sowie über diese Tatsachen selbst das Zeugnis zu verweigern. Dies gilt auch für die Mitarbeiter des Bundesbeauftragten mit der Maßgabe, dass über die Ausübung dieses Rechts der Bundesbeauftragte entscheidet. Soweit das Zeugnisverweigerungsrecht nach den Sätzen 1 und 2 reicht, darf die Vorlegung oder Auslieferung von Akten oder anderen Schriftstücken nicht gefordert werden.

#### *§ 52 Aufgaben des Bundesbeauftragten für den Tierschutz*

(1) Der Bundesbeauftragte für den Tierschutz wirkt an der Weiterentwicklung des Tierschutzes mit. Er kontrolliert die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen sowie der unmittelbar anwendbaren Rechtsakte, die von Organen der Europäischen Gemeinschaften zur Regelung von Fragen, die den Tierschutz berühren, erlassen worden sind, durch die Bundesministerien, die Bundesbehörden, die bundesunmittelbaren oder unter der Aufsicht des Bundes stehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie die Vereinigungen solcher Körperschaften, Anstalten und Stiftungen. Zu diesem Zweck kann er Empfehlungen zur Verbesserung des Tierschutzes geben. Insbesondere kann er die Bundesregierung, den für Tierschutz zuständigen Bundesminister sowie die übrigen in Satz 2 genannten öffentlichen Stellen über Fragen des Tierschut-

zes informieren und in Tierschutzangelegenheiten beraten. Er wirkt in Fragen des Tierschutzes auf eine Zusammenarbeit zwischen den in Satz 2 genannten öffentlichen Stellen und solchen rechtsfähigen oder nicht rechtsfähigen Personenvereinigungen hin, die für den Tierschutz tätig sind oder die Tätigkeiten ausüben oder fördern, bei denen das Tierschutzgesetz und die darauf beruhenden Rechtsverordnungen anzuwenden sind. Er ist an der Ausarbeitung von Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften sowie von Stellungnahmen der Bundesregierung zu geplanten Rechtsakten der EU zu beteiligen, soweit deren Regelungen tierschutzrechtliche Belange betreffen. Er führt den Vorsitz der Tierschutzkommission nach § 42.

(2) Die in Absatz 1 Satz 2 genannten öffentlichen Stellen sind verpflichtet, den Bundesbeauftragten bei der Erfüllung der ihm nach Absatz 1 obliegenden Aufgaben zu unterstützen. Soweit es zur Erfüllung dieser Aufgaben erforderlich ist, kann der Bundesbeauftragte von den in Absatz 1 Satz 2 genannten öffentlichen Stellen Auskünfte und Einsicht in Unterlagen und Akten verlangen. Dies gilt nicht, soweit die jeweils zuständige oberste Bundesbehörde im Einzelfall feststellt, dass die Auskunft oder die Einsicht in Unterlagen und Akten die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gefährden würde. Ihm ist der Zugriff auf die Datenbank nach § 21 zu ermöglichen.

(3) Der Bundesbeauftragte ist berechtigt, sich jederzeit an den Deutschen Bundestag zu wenden.

(4) Der Bundesbeauftragte erstattet dem Deutschen Bundestag alle zwei Jahre einen Tätigkeitsbericht, der in den Bericht nach § 45 aufgenommen wird; dieser Tätigkeitsbericht soll auch eine Darstellung der wesentlichen Entwicklungen des Tierschutzes im nicht öffentlichen Bereich enthalten. Auf Anforderung des Deutschen Bundestages, der Bundesregierung oder einer Bundestagsfraktion hat der Bundesbeauftragte Gutachten zu erstellen und Berichte zu erstatten. Auf Ersuchen des Deutschen Bundestages sowie des Petitions- oder des für Tierschutz zuständigen Ausschusses, der Bundesregierung oder einer Bundestagsfraktion hat er ferner Hinweisen auf tierschutzrelevante Angelegenheiten und Vorgänge bei öffentlichen Stellen des Bundes nachzugehen und hierüber zu berichten.

(5) Der Bundesbeauftragte arbeitet mit den in den Ländern bestellten Landesbeauftragten für den Tierschutz zusammen.

### *§ 53 Beanstandungen*

(1) Stellt der Bundesbeauftragte für den Tierschutz Verstöße gegen Vorschriften dieses Gesetzes oder der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen oder gegen unmittelbar anwendbare Rechtsakte, die von einem Organ der Europäischen Gemeinschaften zur Regelung von Fragen, die den Tierschutz berühren, erlassen worden sind, durch eine der in § 52 Abs. 1 Satz 2 genannten öffentlichen Stellen fest, so kann er dagegen Beanstandungen gegenüber dieser Stelle erheben und sie zur Stellungnahme binnen einer von ihm zu bestimmenden angemessenen Frist auffordern. Mit der Beanstandung kann er Vorschläge für die Beseitigung der Mängel oder für Verbesserungen des Tierschutzes verbinden. Er unterrichtet gleichzeitig die zuständige Aufsichtsbehörde.

(2) Von der Beanstandung und der Aufforderung zur Stellungnahme kann abgesehen werden, wenn es sich um unerhebliche Verstöße oder um Verstöße handelt, die bereits beendet sind und deren Wiederholung nicht zu befürchten ist.

(3) Die Stellungnahme nach Absatz 1 Satz 1 hat auch eine Darstellung der Maßnahmen zu enthalten, die auf Grund der Beanstandung des Bundesbeauftragten getroffen worden sind. Sind keine Maßnahmen getroffen worden, so sind die Gründe dafür anzugeben. Die in Absatz 1 Satz 1 genannte Stelle leitet der zuständigen Aufsichtsbehörde gleichzeitig eine Abschrift ihrer Stellungnahme an den Bundesbeauftragten zu.

#### *§ 54 Anrufung des Bundesbeauftragten für den Tierschutz*

Jeder kann sich an den Bundesbeauftragten für den Tierschutz wenden, wenn er der Ansicht ist, dass eine der in § 52 Abs. 1 Satz 2 genannten öffentlichen Stellen des Bundes gegen Vorschriften dieses Gesetzes oder der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen oder gegen unmittelbar anwendbare Rechtsakte, die von Organen der Europäischen Gemeinschaften zur Regelung von Fragen, die den Tierschutz betreffen, erlassen worden sind, verstoßen hat oder verstößt. Niemand darf gemäßregelt oder benachteiligt werden, weil er von seinem Recht nach Satz 1 Gebrauch gemacht hat.

### ***Dreizehnter Abschnitt***

#### *Landesbeauftragte für den Tierschutz (bisher nicht im Gesetz enthalten)*

#### *§ 55 Bestellung und Rechtsstellung*

(1) In den Ländern können von den Landesparlamenten auf Vorschlag der Landesregierung oder einer Fraktion Landesbeauftragte für den Tierschutz gewählt werden. Die Gewählten sollen unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen sein. Sie sollen an der Weiterentwicklung des Tierschutzes und an der Sicherstellung der Einhaltung der tierschutzrechtlichen Vorschriften durch die öffentlichen Stellen des Landes, insbesondere die Ministerien, die Landesbehörden, die landesunmittelbaren oder unter der Aufsicht des Landes stehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie die Vereinigungen solcher Körperschaften, Anstalten und Stiftungen, mitwirken. Diese sollen verpflichtet werden, sie bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen.

(2) Die Landesbeauftragten für den Tierschutz sollen das Recht erhalten, Empfehlungen zur Verbesserung des Tierschutzes zu geben und die in Absatz 1 Satz 3 genannten öffentlichen Stellen sowie die Landesregierung und das Landesparlament in Fragen des Tierschutzes zu beraten. Sie sollen in Fragen des Tierschutzes auf eine Zusammenarbeit zwischen öffentlichen Stellen und solchen rechtsfähigen oder nicht rechtsfähigen Personenvereinigungen hinwirken, die für den Tierschutz tätig sind oder die Tätigkeiten ausüben oder fördern, bei denen das Tierschutzgesetz und die darauf beruhenden Rechtsverordnungen angewendet werden müssen.



(3) Soweit es zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist, sollen die Landesbeauftragten für den Tierschutz von den in Absatz 1 Satz 3 genannten öffentlichen Stellen Auskünfte und Einsicht in Unterlagen und Akten erhalten. Dies gilt nicht, soweit die jeweils zuständige oberste Landesbehörde im Einzelfall feststellt, dass die Auskunft oder die Einsicht in Unterlagen und Akten die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gefährden würde. Ihnen soll der Zugriff auf die Datenbank nach § 21 ermöglicht werden.

(4) Stellen die Landesbeauftragten für den Tierschutz Verstöße der in Absatz 1 Satz 3 genannten öffentlichen Stellen gegen das Tierschutzgesetz, gegen Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen worden sind oder gegen unmittelbar anwendbare Rechtsakte der Organe der Europäischen Gemeinschaften, die zur Regelung von Fragen, die den Tierschutz berühren, erlassen worden sind, fest, so sollen sie das Recht und die Pflicht haben, dagegen Beanstandungen gegenüber der vom Landesrecht hierfür bestimmten öffentlichen Stelle zu erheben und zur Stellungnahme binnen einer von ihnen zu bestimmenden angemessenen Frist aufzufordern. Sie sollen die Möglichkeit erhalten, mit der Beanstandung Vorschläge für die Beseitigung der Mängel oder für Verbesserungen des Tierschutzes zu verbinden. Von einer Beanstandung sollen sie absehen können, wenn es sich um geringfügige Verstöße oder um Verstöße handelt, die bereits beendet sind und deren Wiederholung nicht zu befürchten ist. Die Stellungnahme nach Satz 1 soll auch eine Darstellung der Maßnahmen enthalten, die auf Grund der Beanstandung getroffen worden sind; sind keine Maßnahmen getroffen worden, so sollen Gründe hierfür angegeben werden.

(5) Die Landesbeauftragten für den Tierschutz sind berechtigt, über Personen, die ihnen in dieser Eigenschaft Tatsachen anvertraut haben, sowie über diese Tatsachen selbst das Zeugnis zu verweigern. Dies gilt auch für die Mitarbeiter der Landesbeauftragten mit der Maßgabe, dass über die Ausübung dieses Rechts der Landesbeauftragte entscheidet. Soweit das Zeugnisverweigerungsrecht nach den Sätzen 1 und 2 reicht, darf die Vorlegung oder Auslieferung von Akten oder anderen Schriftstücken nicht gefordert werden.

#### *§ 56 Anrufung des Landesbeauftragten für den Tierschutz*

Jeder kann sich an den Landesbeauftragten für den Tierschutz wenden, wenn er der Ansicht ist, dass eine der in § 55 Abs. 1 Satz 3 genannten öffentlichen Stellen des Landes gegen Vorschriften dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen oder gegen unmittelbar anwendbare Rechtsakte, die von Organen der Europäischen Gemeinschaften zur Regelung von Fragen, die den Tierschutz berühren, erlassen worden sind, verstoßen hat oder verstößt. Niemand darf gemäßigelt oder benachteiligt werden, weil er von seinem Recht nach Satz 1 Gebrauch gemacht hat.

## *Vierzehnter Abschnitt*

### *Mitwirkung von Vereinen (bisher nicht im Gesetz enthalten)*

#### *§ 57 Vom Bundesministerium anerkannte Vereine*

(1) Einem vom Bundesministerium anerkannten rechtsfähigen Verein ist Gelegenheit zur Stellungnahme und zur Einsicht in die einschlägigen Sachverständigengutachten zu geben

1. bei der Vorbereitung von Rechtsverordnungen und anderen im Rang unter dem Gesetz stehenden Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des Tierschutzes durch die Bundesregierung oder das Bundesministerium,
2. in Genehmigungsverfahren nach § 38 Abs. 5 Satz 2, wenn der Verein nach seiner Satzung einen Tätigkeitsbereich hat, der das Gebiet einschließt, in dem das Versuchsvorhaben durchgeführt werden soll,

soweit durch das Vorhaben der satzungsgemäße Aufgabenbereich berührt wird. Eine anerkannte rechtsfähige Stiftung steht einem Verein im Sinne von Satz 1 gleich.

(2) § 28 Abs. 2 Nr. 1 und 2, Abs. 3 und § 29 Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes gelten sinngemäß. Eine in anderen Rechtsvorschriften vorgeschriebene inhaltsgleiche oder weitergehende Form der Mitwirkung bleibt unberührt.

#### *§ 58 Anerkennung durch das Bundesministerium*

Die Anerkennung nach § 57 Abs. 1 wird auf Antrag ausgesprochen. Sie ist einem Verein durch das Bundesministerium zu erteilen, wenn der Verein rechtsfähig ist und

1. nach seiner Satzung ideell und nicht nur vorübergehend die Ziele des Tierschutzes fördert,
2. nach seiner Satzung einen Tätigkeitsbereich hat, der über das Gebiet eines Landes hinausgeht,
3. im Zeitpunkt der Anerkennung mindestens drei Jahre besteht und in diesem Zeitraum im Sinne der Nummer 1 tätig gewesen ist,
4. die Gewähr für eine sachgerechte Aufgabenerfüllung bietet; dabei sind Art und Umfang seiner bisherigen Tätigkeit, der Mitgliederkreis sowie die Leistungsfähigkeit des Vereins zu berücksichtigen,
5. wegen Verfolgung gemeinnütziger Zwecke nach dem Körperschaftssteuergesetz von der Körperschaftsteuer befreit ist und
6. jeder natürlichen Person, die die Ziele des Vereins unterstützt, die Mitgliedschaft mit vollem Stimmrecht in der Mitgliederversammlung ermöglicht; bei Vereinen, deren stimmberechtigte Mitglieder ausschließlich juristische Personen oder nicht rechtsfähige Vereine sind, kann von der im vorangegangenen Halbsatz genannten

Voraussetzung abgesehen werden, sofern die Mehrzahl dieser Mitglieder die genannte Voraussetzung erfüllt.

In der Anerkennung ist der satzungsgemäße Aufgabenbereich, für den sie gilt, zu bezeichnen. Rechtsfähige Stiftungen sind auf Antrag anzuerkennen, wenn sie Mitglied im Deutschen Spendenrat sind, die Voraussetzungen nach Satz 2 Nr. 1, 2, 3 und 5 erfüllen und nach Art und Umfang ihrer bisherigen Tätigkeit und ihrer Leistungsfähigkeit die Gewähr für eine sachgerechte Aufgabenerfüllung bieten.

#### *§ 59 Von den Ländern anerkannte Vereine*

(1) Einem von den Ländern oder nach § 8 vom Bundesministerium anerkannten rechtsfähigen Verein ist Gelegenheit zur Stellungnahme und zur Einsicht in die einschlägigen Sachverständigengutachten zu geben

1. bei der Vorbereitung von Rechtsverordnungen und anderen im Rang unter dem Gesetz stehenden Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des Tierschutzes durch die Landesregierung und die für den Tierschutz zuständigen Behörden der Länder,
2. in Genehmigungs- und Erlaubnisverfahren vor den Landesbehörden nach § 9 Abs. 2 Nr. 2, § 12 Abs. 4, § 15 Abs. 1, § 23 Abs. 1, § 25 Abs. 2 (soweit in den drei zuletzt genannten Fällen der Verein nicht bereits im Rahmen seiner Mitwirkung in der Kommission nach § 38 Abs. 1 mit dem Verfahren befasst war) und § 26 Abs. 1,

soweit durch das Vorhaben der satzungsgemäße Aufgabenbereich berührt wird. Eine anerkannte rechtsfähige Stiftung steht einem Verein im Sinne von Satz 1 gleich.

(2) § 28 Abs. 2 Nr. 1 und 2, Abs. 3 und § 29 Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes gelten sinngemäß. Eine in anderen Rechtsvorschriften vorgeschriebene inhaltsgleiche oder weitergehende Form der Mitwirkung bleibt unberührt.

(3) In Fällen, in denen Auswirkungen auf den Tierschutz nicht oder nur in geringfügigem Umfang oder Ausmaß zu erwarten sind, kann von einer Mitwirkung und Benachrichtigung nach Absatz 1 abgesehen werden.

(4) Die Länder können eine weitergehende Form der Mitwirkung festlegen. Sie können darüber hinaus die Mitwirkung anerkannter Vereine und anerkannter Stiftungen auch in anderen Verfahren vor den Landesbehörden vorsehen.

#### *§ 60 Anerkennung durch das Land*

Die Anerkennung nach § 59 Abs. 1 wird auf Antrag ausgesprochen. Sie ist durch die nach dem Landesrecht zuständige Behörde zu erteilen, wenn der Verein die Voraussetzungen nach § 58 Satz 2 Nr. 1 und Nr. 3 bis 6 erfüllt und nach seiner Satzung einen Tätigkeitsbereich hat, der sich auf das Gebiet des jeweiligen Landes erstreckt. § 58 Satz 3 gilt entsprechend. Stiftungen sind auf Antrag anzuerkennen, wenn sie Mitglied im Deutschen Spendenrat sind, ihr Tätigkeitsbereich sich nach ihrer Satzung auf das Gebiet des jeweiligen Landes erstreckt, sie die Voraussetzungen nach § 58 Satz 2 Nr. 1, 3 und 5

erfüllen und nach Art und Umfang ihrer bisherigen Tätigkeit und ihrer Leistungsfähigkeit die Gewähr für eine sachgerechte Aufgabenerfüllung bieten.

### *§ 61 Rechtsbehelfe*

(1) Ein nach § 58 oder § 60 anerkannter rechtsfähiger Verein oder eine anerkannte rechtsfähige Stiftung können, ohne in ihren Rechten verletzt zu sein, Rechtsbehelfe nach Maßgabe der Verwaltungsgerichtsordnung einlegen gegen

1. Genehmigungen und Erlaubnisse nach § 9 Abs. 2 Nr. 2, § 12 Abs. 4, § 15 Abs. 1, § 23 Abs. 1, § 25 Abs. 2 und § 26 Abs. 1,
2. bau- und immissionsschutzrechtliche Genehmigungen, soweit sie Belange des Tierschutzes berühren sowie
3. die Ablehnung oder die Unterlassung von Anordnungen nach § 41.

Satz 1 Nr. 1 und 2 gelten nicht, wenn ein dort genannter Verwaltungsakt auf Grund einer Entscheidung in einem verwaltungsgerichtlichen Streitverfahren erlassen oder in einem solchen Verfahren als rechtmäßig bestätigt worden ist. Richtet sich der Rechtsbehelf gegen die Ablehnung oder die Unterlassung einer Anordnung nach § 41, so gilt Satz 1 Nr. 3 nicht, wenn die Ablehnung oder Unterlassung der Anordnung in einem solchen Verfahren als rechtmäßig bestätigt worden ist. Eine Genehmigung nach § 38 Abs. 5 Satz 2 kann nur von einem nach § 58 anerkannten Verein oder einer nach § 58 anerkannten Stiftung angefochten werden; Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Rechtsbehelfe nach Absatz 1 Satz 1 sind nur zulässig, wenn der Verein oder die Stiftung

1. geltend machen, dass der Erlass eines in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 genannten Verwaltungsaktes oder die Ablehnung oder Unterlassung eines Verwaltungsaktes im Sinne von Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 gegen Vorschriften des Tierschutzgesetzes, gegen Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen worden sind oder gegen unmittelbar anwendbare Rechtsakte, die von einem Organ der Europäischen Gemeinschaften zur Regelung von Fragen, die den Tierschutz berühren, erlassen worden sind, verstößt,
2. dadurch in ihrem satzungsgemäßen Aufgabenbereich, soweit sich die Anerkennung darauf bezieht, berührt werden und
3. soweit sie zur Mitwirkung berechtigt waren, sich hierbei in der Sache geäußert haben, oder ihnen entgegen § 57 Abs. 1 Nr. 2 oder § 59 Abs. 1 Nr. 2 oder entgegen einer landesrechtlichen Vorschrift nach § 59 Abs. 4 keine Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden ist.

(3) Keine Klagebefugnis besteht in Fällen, in denen Auswirkungen auf den Tierschutz nicht oder nur in geringfügigem Umfang oder Ausmaß zu erwarten sind.

(4) Ist der Verwaltungsakt dem Verein oder der Stiftung nicht bekannt gegeben worden, müssen Widerspruch und Klage binnen eines Jahres erhoben werden, nachdem der Verein oder die Stiftung von dem Verwaltungsakt Kenntnis erlangt haben oder hätten erlangen können.

## *§ 62 Anspruch auf Informationen über den Tierschutz*

Ein nach § 58 oder § 60 anerkannter Verein oder eine anerkannte Stiftung haben Anspruch auf freien Zugang zu Informationen über den Tierschutz. Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften des Umweltinformationsgesetzes.

## ***Fünfzehnter Abschnitt***

### *Straf- und Bußgeld-vorschriften*

## *§ 63 Strafbare Tiertötung und quälerische Tiermisshandlung (bisher nicht im Gesetz enthalten)*

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. ein Wirbeltier ohne vernünftigen Grund tötet, oder
2. ein Wirbeltier quält, indem er ihm
  - a. erhebliche Schmerzen oder Leiden oder
  - b. länger anhaltende oder sich wiederholende Schmerzen oder Leiden zufügt, oder
3. entgegen § 9 Abs. 1 ein warmblütiges Tier schlachtet oder
4. entgegen § 29 Abs. 1 oder 2 Wirbeltiere verpaart oder sonst vermehrt oder durch bio- oder gentechnische Maßnahmen verändert.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu zehn Jahren.

(4) Wirbeltieren im Sinne von Absatz 1 Nr. 1 und 2, Absatz 2 und Absatz 3 werden Kopffüßler (Cephalopoden) und Zehnfußkrebse (Dekapoden) gleichgestellt.

## *§ 64 Ordnungswidrigkeiten (bisher § 18)*

(1) Ordnungswidrig handelt, wer eine der in § 63 Abs. 1, Abs. 4 bezeichneten Handlungen fahrlässig begeht.

(2) Ordnungswidrig handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer vollziehbaren Anordnung nach § 12 Abs. 2 Satz 2, § 16 Abs. 7, auch in Verbindung mit § 25 Abs. 3 Satz 2, § 24 Abs. 7, § 26 Abs. 4 Satz 2 oder § 41 Satz 2 Nr. 1, 3 oder 4 zuwiderhandelt,
2. einer
  - a. nach § 6 oder
  - b. nach § 7 Abs. 2, §§ 10, 11 Abs. 4, § 12 Abs. 5, § 21 Satz 7, § 27 Abs. 4, § 28 Abs. 2 und 3, § 29 Abs. 5 Nr. 2, § 30 Abs. 2 Satz 2, § 31 Abs. 2, § 32 Abs. 2, 4 oder 5 Nr. 1, § 33 Abs.

2 und 4, § 36 Abs. 4 Nr. 2, § 37 Abs. 2, § 40 Abs. 8 Satz 1 und Abs. 9 Satz 4, § 43 Abs. 1 und 2 erlassenen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,

3. einem der Gebote oder Verbote des § 4 zuwider handelt,
4. einem der Gebote oder Verbote des § 5 zuwider handelt,
5. einem Verbot nach § 7 Abs. 1 oder Abs. 3 zuwiderhandelt,
6. entgegen § 8 Abs. 1 ein Wirbeltier tötet oder einen Arbeitsvorgang einführt oder aufrecht erhält, für den entgegen § 8 Abs. 3 Satz 2 Stückprämien oder Akkordlöhne bezahlt werden,
7. entgegen § 11 Abs. 1 Satz 1 einen Eingriff ohne Betäubung vornimmt oder, ohne Tierarzt zu sein, entgegen § 11 Abs. 1 Satz 2 eine Betäubung vornimmt, oder entgegen § 11 Abs. 1 Satz 4 bei einem Eingriff, für den eine Betäubung nicht erforderlich ist, nicht alle Möglichkeiten ausschöpft, um die Schmerzen oder Leiden der Tiere zu vermindern.
8. einem Verbot nach § 12 Abs. 1 Satz 1 zuwiderhandelt oder entgegen § 12 Abs. 1 Satz 3 einen Eingriff vornimmt,
9. entgegen § 12 Abs. 1 Satz 4 im Anschluss an eine Kastration keine schmerzstillenden Arzneimittel bei dem Tier anwendet,
10. entgegen § 12 Abs. 1 Satz 5 in Verbindung mit § 19 Abs. 3 Satz 1 nicht für die Einhaltung der Vorschriften des § 18a Abs. 2 oder des § 19 Abs. 2 mit Ausnahme des Satzes 3 Nr. 6 sorgt ,
11. entgegen § 12 Abs. 1 Satz 6 und 7 und Abs. 2 Satz 1 einen Eingriff nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig anzeigt,
12. entgegen § 12 Abs. 3 elastische Ringe verwendet,
13. entgegen § 14 Abs. 6, 7 oder 8 Satz 1 Tierversuche durchführt oder entgegen § 14 Abs. 9 Satz 3 in Verbindung mit Absatz 6, 7 oder 8 Satz 1 Tiere tötet,
14. Versuche an Wirbeltieren, Kopffüßlern oder Zehnfußkrebse ohne die nach § 15 Abs. 1 erforderliche Genehmigung, Eingriffe oder Behandlungen an Wirbeltieren, Kopffüßlern oder Zehnfußkrebse zur Aus-, Fort- oder Weiterbildung ohne die nach § 23 Abs. 1 erforderliche Genehmigung oder Eingriffe oder Behandlungen an Wirbeltieren, Kopffüßlern oder Zehnfußkrebse zur Herstellung, Gewinnung, Aufbewahrung oder Vermehrung von Stoffen, Produkten oder Organismen ohne die nach § 25 Abs. 2 erforderliche Genehmigung durchführt; gleichgestellt ist der Fall, dass einer vollziehbaren Auflage, die der Genehmigung beigefügt worden ist, zuwidergehandelt wird,
15. entgegen § 15 Abs. 5 Satz 2, auch in Verbindung mit § 23 Abs. 6 und § 25 Abs. 2 Satz 2 eine Änderung nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,
16. entgegen § 15 Abs. 8, auch in Verbindung mit § 25 Abs. 2 Satz 2, oder entgegen § 23 Abs. 5 einen Bericht nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet,

17. entgegen § 16 Abs. 1, 2 oder 5, § 24 Abs. 1, 2 oder 5 in Verbindung mit § 16 Abs. 5 oder § 25 Abs. 3 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 2 und 5 ein Vorhaben oder eine Änderung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig anzeigt,
18. entgegen § 16 Abs. 4, auch in Verbindung mit § 25 Abs. 3 Satz 2, oder entgegen § 24 Abs. 4 in Verbindung mit § 23 Abs. 5 einen Bericht nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet,
19. entgegen § 17 Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit § 12 Abs. 1 Satz 5, § 22 Abs. 3 Satz 1 und § 25 Abs. 1 Satz 2 keinen oder keinen nach § 17 Abs. 2 ausreichend qualifizierten Tierschutzbeauftragten bestellt,
  - a. entgegen § 18a Abs. 1 eine zulassungspflichtige Tätigkeit ausübt, ohne im Besitz einer wirksamen Zulassung dafür zu sein,
  - b. entgegen § 18b Abs. 1 Eingriffe, Behandlungen oder Tötungen leitet, überwacht, gestaltet oder durchführt, ohne dass für die Einrichtung eine wirksame, das Verfahren umfassende Zulassung besteht,
20. entgegen § 19 Abs. 3 Satz 1 nicht für die Einhaltung der Vorschriften des § 19 Abs. 1, 2 oder 4 oder entgegen § 19 Abs. 3 Satz 2 nicht für die Erfüllung einer vollziehbaren Auflage sorgt,
21. entgegen § 20, auch in Verbindung mit § 12 Abs. 1 Satz 5, § 22 Abs. 3 Satz 1 und § 25 Abs. 1 Satz 2 Aufzeichnungen nicht, nicht richtig oder nicht vollständig macht, nicht unterzeichnet, nicht aufbewahrt oder nicht vorlegt,
22. entgegen § 22 Abs. 4 nicht für die Einhaltung der Vorschriften des § 22 Abs. 1 oder 3 sorgt,
23. entgegen § 22 Abs. 2 einen Anderen entgegen seiner Gewissensentscheidung zur Teilnahme an Eingriffen oder Behandlungen nach § 22 Abs. 1 oder an Verfahren mit toten Tieren, die eigens dafür getötet worden sind, zwingt oder wegen unterlassener Teilnahme daran benachteiligt,
24. entgegen § 25 Abs. 4 nicht für die Einhaltung des § 25 Abs. 1 sorgt, soweit der Verstoß nicht unter Nr. 19 oder Nr. 21 fällt,
25. eine Tätigkeit ohne die nach § 26 Abs. 1 Satz 1 erforderliche Erlaubnis ausübt oder einer mit einer solchen Erlaubnis verbundenen vollziehbaren Auflage zuwiderhandelt,
26. entgegen § 26 Abs. 6 Satz 1 nicht sicherstellt, dass eine im Verkauf tätige Person den Nachweis ihrer Sachkunde erbracht hat oder entgegen § 26 Abs. 6 Satz 2 Halbsatz 2 eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht,
27. entgegen § 27 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 und 3 Aufzeichnungen nicht, nicht richtig oder nicht vollständig macht oder nicht aufbewahrt oder nicht zur Einsichtnahme vorlegt, entgegen § 27 Abs. 2 Satz 2 und 3 eine Akte nicht anlegt, nicht richtig oder nicht vollständig führt oder nicht aufbewahrt oder nicht zur Einsichtnahme vorlegt oder entgegen § 27 Abs. 3 Satz 1 und 2 Tiere nicht, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig kennzeichnet,
28. ein Wirbeltier ohne Genehmigung nach § 27 Abs. 5 Satz 1 einführt,

29. entgegen § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 Tiere nicht, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig kennzeichnet oder Aufzeichnungen nicht, nicht richtig oder nicht vollständig macht oder entgegen § 28 Abs. 1 Satz 3 Kennzeichen oder zur Identifikation gekennzeichneter Tiere notwendige Daten nicht mitteilt oder Aufzeichnungen nicht aufbewahrt oder nicht zur Einsichtnahme vorlegt,
  30. einem der Gebote oder Verbote des § 30 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 oder Abs. 3 Satz 1 zuwider handelt,
  31. entgegen § 31 Abs. 1 ein Wirbeltier in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbringt oder dort hält oder damit Handel treibt oder es ausstellt,
  32. entgegen § 32 Abs. 1 eine Vorrichtung, insbesondere ein Fanggerät, oder einen Stoff anwendet oder entgegen § 32 Abs. 3 eine Vorrichtung, insbesondere ein Fanggerät, einen Stoff oder Zubehör in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbringt oder in Verkehr bringt,
  33. entgegen § 33 Abs. 1 Satz 1 oder 2 serienmäßig hergestellte Aufstallungssysteme und Stalleinrichtungen zum Halten von Nutztieren, serienmäßig hergestellte Betäubungsgeräte und -anlagen zur Verwendung beim Schlachten oder serienmäßig hergestellte Heimtierunterkünfte ohne Zulassung in Verkehr bringt oder verwendet,
  34. als nicht-amtlicher Verwahrer entgegen § 34 Abs. 3 einen Zutritt nicht gewährt oder eine Kontrolle nicht ermöglicht,
  35. entgegen § 35 Abs. 1 Satz 1 keine Hilfe leistet, obwohl ihm dies möglich und zumutbar wäre oder entgegen § 35 Abs. 1 Satz 2 eine erforderliche Hilfeleistung durch Dritte nicht veranlasst, obwohl es ihm möglich wäre oder entgegen § 35 Abs. 2 oder 3 eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht,
  36. dem Verbot aus § 36 Abs. 1 Satz 1, einer vollziehbaren Auflage nach § 36 Abs. 1 Satz 2 zweiter Halbsatz oder dem Gebot aus § 36 Abs. 2 Satz 1 zuwider handelt,
  37. entgegen § 40 Abs. 2 Satz 1 eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet,
  38. entgegen § 40 Abs. 3 eine Auskunft nicht, nicht richtig oder nicht vollständig erteilt oder einer Duldungs- oder Mitwirkungspflicht nach § 40 Abs. 5 Satz 2, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 40 Abs. 8 Satz 2 Nr. 4, zuwider handelt,
  39. ein Tier entgegen einem nach § 40 Abs. 5 Satz 3 berechtigten Verlangen der Behörde nicht oder nicht rechtzeitig oder nicht an dem dafür bestimmten Ort vorführt,
  40. entgegen § 40 Abs. 7 Satz 1 oder 2 oder entgegen einer vollziehbaren Anordnung nach § 40 Abs. 7 Satz 3 einen weisungsbefugten sachkundigen Verantwortlichen nicht oder nicht rechtzeitig benennt.
  41. entgegen § 54 Satz 2 oder § 56 Satz 2 einen Anderen maßregelt oder benachteiligt, weil dieser von seinen Rechten nach § 54 Satz 1 oder § 56 Satz 1 Gebrauch gemacht hat.
- (3) Ordnungswidrig handelt auch, wer, abgesehen von den Fällen des Absatzes 1, einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügt; bei Wirbeltieren genügt insoweit auch Fahrlässigkeit.



(4) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1, des Absatzes 2 Nr. 1, 2 Buchstabe  $\alpha$ , 3 bis 10, 12 bis 14, 19 bis 19b, 20, 22 bis 25, 28, 29, 31 bis 33, 36, 40 und 41, des Absatzes 3 sowie des Absatzes 5 Nr. 1 Buchstabe  $\alpha$  und Nr. 2 Buchstabe  $\alpha$  mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro, in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

(5) Ordnungswidrig handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer unmittelbar geltenden Vorschrift in Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft zuwiderhandelt, die inhaltlich einem in
  - a. Absatz 2 Nr. 3 bis 10, 12 bis 14, 19 bis 19b, 20, 22 bis 25, 28, 29, 31 bis 33, 36, 40 und 41 bezeichneten Gebot oder Verbot entspricht, soweit eine Rechtsverordnung nach § 65 Nr. 1 für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschriften verweist,
  - b. Absatz 2 Nr. 11, 15 bis 18, 21, 26, 27, 30, 34, 35 und 37 bis 39 bezeichneten Gebot oder Verbot entspricht, soweit eine Rechtsverordnung nach § 65 Nr. 2 für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist, oder
2. einer unmittelbar geltenden Vorschrift in Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft zuwiderhandelt, die inhaltlich einer Regelung entspricht, zu der die in Absatz 2
  - a. Nr. 2 Buchstabe  $\alpha$  genannte Vorschrift ermächtigt, soweit eine Rechtsverordnung nach § 65 Nr. 1 für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,
  - b. Nr. 2 Buchstabe b genannten Vorschriften ermächtigen, soweit eine Rechtsverordnung nach § 65 Nr. 2 für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

(6) In den Fällen des Absatzes 2 Nr. 5, 6, 7 erste Alternative, 8 erste Alternative, 23 und 32 erste Alternative wird auch der Versuch geahndet.

#### *§ 65 Ermächtigung (bisher § 18 a)*

Das Bundesministerium wird ermächtigt, soweit dies zur Durchsetzung der Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft erforderlich ist, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Tatbestände zu bezeichnen, die als Ordnungswidrigkeit nach

1. § 64 Abs. 5 Nr. 1 Buchstabe  $\alpha$  oder Nr. 2 Buchstabe  $\alpha$ , oder
  2. § 64 Abs. 5 Nr. 1 Buchstabe b oder Nr. 2 Buchstabe b
- geahndet werden können.

*§ 66 Einziehung von Tieren (bisher § 19)*

(1) Tiere, auf die sich

1. eine Straftat nach § 63 oder § 67 Abs. 3 oder
2. eine Ordnungswidrigkeit nach § 64 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1, Nr. 2, soweit die Ordnungswidrigkeit eine Rechtsverordnung nach § 6, § 7 Abs. 2, §10, § 11 Abs. 4, § 29 Abs. 5 Nr. 2 oder § 31 Abs. 2 Nr. 4 betrifft, Nr. 5, Nr. 6 erste Alternative, Nr. 7 erste Alternative, Nr. 8, 10, 13, 14, 20, 22, 24, 25, 28, 30, 31 und Nr. 36 erste Alternative

bezieht, können eingezogen werden.

(2) Ferner können Tiere eingezogen werden, auf die sich eine Ordnungswidrigkeit

1. nach § 64 Abs. 5 Nr. 1 bezieht, soweit die Ordnungswidrigkeit eine unmittelbar geltende Vorschrift in Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft betrifft, die inhaltlich einem in § 64 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 5, Nr. 6 erste Alternative, Nr. 7 erste Alternative, Nr. 8, 10, 13, 14, 20, 22, 24, 25, 28, 30, 31 und Nr. 36 erste Alternative bezeichneten Gebot oder Verbot entspricht,
2. nach § 64 Abs. 5 Nr. 2 bezieht, soweit die Ordnungswidrigkeit eine unmittelbar geltende Vorschrift in Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft betrifft, die inhaltlich einer Rechtsverordnung nach § 6, § 7 Abs. 2, §10, § 11 Abs. 4, § 29 Abs. 5 Nr. 2 oder § 31 Abs. 2 Nr. 4 entspricht.

*§ 67 Verbot des Umgangs mit Tieren (bisher § 20)*

(1) Wird jemand wegen einer nach § 63 rechtswidrigen Tat verurteilt oder nur deshalb nicht verurteilt, weil seine Schuldunfähigkeit erwiesen oder nicht auszuschließen ist, so kann ihm das Gericht den Umgang, insbesondere das Halten von sowie den Handel und den sonstigen berufsmäßigen Umgang mit Tieren jeder oder einer bestimmten Art im In- und Ausland für die Dauer von einem Jahr bis zu fünf Jahren oder für immer verbieten, wenn die Gefahr besteht, dass er weiterhin eine nach § 63 rechtswidrige Tat begehen wird.

(2) Das Verbot wird mit Rechtskraft des Urteils wirksam. In die Verbotsfrist wird die Zeit, in welcher der Täter in einer Anstalt verwahrt wird, nicht eingerechnet. Ergibt sich nach der Anordnung des Verbots Grund zu der Annahme, dass die Gefahr, der Täter werde eine nach § 63 rechtswidrige Tat begehen, nicht mehr besteht, so kann das Gericht das Verbot aufheben, wenn es mindestens sechs Monate gedauert hat.

(3) Wird gegen jemanden zum zweiten Mal wegen einer schwer wiegenden Ordnungswidrigkeit nach § 64 ein Bußgeld verhängt oder nur deshalb nicht verhängt, weil seine Schuldunfähigkeit erwiesen oder nicht auszuschließen ist, so können die Behörde oder das Gericht nach Absatz 1 verfahren, wenn die Gefahr besteht, dass er weiterhin eine schwer wiegende Ordnungswidrigkeit nach § 64 begehen wird. Absatz 2 gilt sinngemäß.

(4) Wer einem Verbot nach Absatz 1, Absatz 3 oder nach § 41 Satz 2 Nr. 3 zuwiderhandelt oder die Tätigkeit, die ihm verboten wurde, durch einen Anderen für sich ausüben lässt,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft. Dasselbe gilt für denjenigen, der eine Tätigkeit, die einem Anderen nach Abs. 1, Abs. 3 oder nach § 41 Satz 2 Nr. 3 verboten wurde, für diesen ausübt.

#### *§ 68 Vorläufiges Verbot des Umgangs mit Tieren (bisher § 20 a)*

(1) Sind dringende Gründe für die Annahme vorhanden, dass ein Verbot nach § 67 Abs. 1 oder 3 angeordnet werden wird, so kann der Richter dem Beschuldigten oder Betroffenen durch Beschluss den Umgang, insbesondere das Halten von sowie den Handel und den sonstigen berufsmäßigen Umgang mit Tieren jeder oder einer bestimmten Art vorläufig verbieten.

(2) Das vorläufige Verbot nach Absatz 1 ist aufzuheben, wenn sein Grund weggefallen ist oder wenn das Gericht im Urteil ein Verbot nach § 67 nicht anordnet.

(3) Wer einem Verbot nach Absatz 1 zuwider handelt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

## ***Sechzehnter Abschnitt***

### *Übergangs- und Schlussvorschriften*

#### *§ 69 Erlaubnis, Erlöschen der Erlaubnis (bisher § 21)*

(1) Die Erlaubnis nach § 26 Abs. 1 Satz 1 gilt demjenigen, der am 31. Mai 1998

1. Wirbeltiere zur Verwendung nach § 14 Abs. 9 oder zu den in § 12 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5, § 22 Abs. 1 oder § 25 Abs. 1 genannten Zwecken züchtet oder hält,
2. Tiere in einem Zoologischen Garten oder einer anderen Einrichtung, in der Tiere gehalten und zur Schau gestellt werden, hält,
3. für Dritte Hunde zu Schutzzwecken ausbildet oder hierfür Einrichtungen unterhält,
4. mit Wirbeltieren handelt, soweit sie landwirtschaftliche Nutztiere sind,
5. Tiere zum Zweck ihres Zurschaustellens zur Verfügung stellt oder
6. Wirbeltiere, von denen konkrete Gefahren für bedeutende Rechtsgüter ausgehen, als Schädlinge bekämpft,

vorläufig als erteilt. Die vorläufige Erlaubnis erlischt,

1. wenn nicht bis zum 1. Mai 1999 die Erteilung einer endgültigen Erlaubnis beantragt wird,
2. im Falle rechtzeitiger Antragstellung mit Eintritt der Unanfechtbarkeit der Entscheidung über den Antrag.

(2) Die Erlaubnis nach § 26 Abs. 1 Satz 1 gilt demjenigen, der am < Tag des Inkrafttretens des neuen Gesetzes >

1. wirbellose Tiere zur Verwendung in Tierversuchen nach § 14 Abs. 1 oder für Tötungen nach § 14 Abs. 9 oder zu den in § 22 Abs. 1 oder § 25 Abs. 1 genannten Zwecken züchtet oder hält,
2. ohne gewerbsmäßig zu handeln Wirbeltiere wildlebender Arten züchtet oder hält,
3. gewerbs- oder geschäftsmäßig landwirtschaftliche Nutztiere züchtet oder hält,
4. gewerbs- oder geschäftsmäßig Gehegewild züchtet oder hält,

vorläufig als erteilt. Die vorläufige Erlaubnis erlischt,

1. wenn nicht bis zum < Datum ein Jahr nach Inkrafttreten des neuen Gesetzes > die Erteilung einer endgültigen Erlaubnis beantragt wird,
2. im Falle rechtzeitiger Antragstellung mit Eintritt der Unanfechtbarkeit der Entscheidung über den Antrag.

(3) § 18a gilt für Personen, die vor dem < (Datum des Inkrafttretens des neuen Gesetzes) > mit einer der in Absatz 1 beschriebenen Tätigkeiten begonnen haben, erst ab dem < (Datum ein Jahr nach Inkrafttreten des neuen Gesetzes) >. Bis dahin gilt für die Sachkunde, die Personen haben müssen, wenn sie Eingriffe oder Behandlungen an Tieren zu Versuchs- oder anderen wissenschaftlichen Zwecken leiten, überwachen, gestalten oder durchführen wollen, § 9 Abs. 1 bish. Fassung; für Personen, die Tötungen zu solchen Zwecken leiten, überwachen, gestalten oder durchführen wollen, gilt § 9 Abs. 1 Satz 1 bish. Fassung.

(4) § 18b gilt für Verwendereinrichtungen, die vor dem < (Datum des Inkrafttretens des neuen Gesetzes) > in Betrieb genommen worden sind, erst ab dem < Datum ein Jahr nach Inkrafttreten des neuen Gesetzes >.

#### *§ 70 Rechtsverordnungen zur Durchführung von Rechtsakten der EU (bisher § 21 a)*

Rechtsverordnungen nach diesem Gesetz können auch zur Durchführung von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft auf dem Gebiet des Tierschutzes erlassen werden.

#### *§ 71 Rechtsverordnungen ohne Zustimmung des Bundesrates (bisher § 21 b)*

Das Bundesministerium kann Rechtsverordnungen nach diesem Gesetz bei Gefahr im Verzuge oder, wenn ihr unverzügliches Inkrafttreten zur Durchführung von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft erforderlich ist, ohne die Zustimmung des Bundesrates erlassen. Sie treten spätestens sechs Monate nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft. Ihre Geltungsdauer kann nur mit Zustimmung des Bundesrates verlängert werden.

#### *§ 72 Personenbezogene Bezeichnungen (bisher nicht im Gesetz)*

Alle in diesem Gesetz verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten gleichermaßen für Personen sowohl weiblichen als auch männlichen Geschlechts.

## *Informationen zum Weiterlesen*

### *Anträge im Bundestag*

|          |            |   |
|----------|------------|---|
| 16/549   | 07.02.2006 | EU-Kommission muss nationale Tierschutzbemühungen respektieren  |
| 16/550   | 07.02.2006 | Tierschutzpolitik energisch fortführen und weiterentwickeln   |
| 16/839   | 08.03.2006 | Verbot der Käfighaltung für Legehennen ab 2007 beibehalten  |
| 16/841   | 08.03.2006 | Einfuhrverbot für Katzen- und Hundefelle  |
| 16/1502  | 17.05.2006 | Verbot der Einfuhr von Wildvögeln   |
| 16/3703  | 30.11.2006 | Kennzeichnungspflicht auf verarbeitete Eier ausweiten   |
| 16/5105  | 25.04.2007 | Am Walfangmoratorium festhalten und Walschutz auf der IWC stärken   |
| 16/6944  | 07.11.2007 | Kennzeichnung gentechnikfreier Fütterung bei tierischen Produkten ermöglichen                                 |
| 16/9102  | 07.05.2008 | Die Gefangenschaft von Delfinen unverzüglich beenden  |
| 16/10615 | 15.10.2008 | Betäubungslose Kastration von Ferkeln beenden – Alternativen fördern  |
| 16/11604 | 14.01.2009 | Biopatentrechte verbessern – Patentierung von Pflanzen, Tieren und biologischen Züchtungsverfahren verhindern |
| 16/12290 | 18.03.2009 | Stärkung des europäischen Haischutzes   |

### *Kleine Anfragen an die Bundesregierung*

|          |            |  |
|----------|------------|--|
| 16/427   | 23.01.2006 | Entwurf einer Nutztierhaltungsverordnung für Pelztiere   |
| 16/1210  | 05.04.2006 | Import von Walen und Delfinen zu kommerziellen Zwecken in die Europäische Union und nach Deutschland           |
| 16/2337  | 01.08.2006 | Tierschutz bei der kommerziellen Gasbetäubung und Tötung von Nutztieren  |
| 16/3525  | 21.11.2006 | Geplante Schweinemastgroßanlagen in Deutschland  |
| 16/5703  | 15.06.2007 | Schutz und Rechtsstellung von Primaten in Gefangenschaft   |
| 16/7098  | 12.11.2007 | Export geschützter Zootiere  |
| 16/9863  | 26.06.2008 | Haifische in der Ostsee  |
| 16/10159 | 25.08.2008 | Tierschutz auf Tierbörsen und Erfahrungen mit den Börsenleitlinien   |
| 16/10675 | 17.10.2008 | Gefährdung von Bienen und Wildinsekten in Deutschland  |
| 16/12026 | 19.02.2009 | Vogelgrippe – Neue wissenschaftliche Erkenntnisse zu Übertragungswegen und Folgen für die Bekämpfungsstrategie |